

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1967	Nummer 114
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	8. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen: Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwo) — AuslGVwv/AA NW —	1258
2103	8. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister	1338

2103

## I.

**Ausländerwesen**  
**Ausführungsanweisung**  
**zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift**  
**zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv)**  
**— AuslGVwv/AA NW — \*)**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 —  
 I C 3 / 43. 104

## I

1. Der Bundesminister des Innern hat mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 51 AuslG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) vom 7. Juli 1967 (GMBL S. 231) erlassen. Sie ist am 1. August 1967 in Kraft getreten. Nachstehend wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nebst Anlagen I bis IV und den zu ihr gehörenden Vordruckmustern abgedruckt.
2. Hierzu gebe ich gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) OBG folgende ergänzende Weisungen, die der besseren Übersichtlichkeit wegen jeweils nach den einzelnen Paragraphen der entsprechenden Nummer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgedruckt sind. \*)
3. Die Bestimmungen der Ausführungsanweisung (AuslGVwv/AA NW) werden wie folgt zitiert: Die Paragraphenzahl (römische Zahlen verweisen auf die Anlagen) wird — durch einen Punkt getrennt — der Nummer (evtl. auch Buchstaben) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AuslGVwv) vorangestellt; dann folgt — getrennt durch einen Schrägstrich — die Nummer der Ausführungsanweisung (z. B. zu § 2 Nr. 14 AuslGVwv die (zweite) Weisung 2.14/2 AuslGVwv/AA NW oder zu § 21 Nr. 31 k AuslGVwv die Weisung 21.31 k/1 AuslGVwv/AA NW — oder zu Anlage I Nr. 1 Buchst. k) AuslGVwv die Weisung I. 01 k/1 AuslGVwv/AA NW).
4. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie die Ausführungsanweisung sind genau zu beachten.

\*) Die Weisungen des Landes NW sind gegenüber dem Text der AuslGVwv durch Unterstreichen der Ziffern der AuslGVwv/AA NW und durch am Textrand angebrachte Balken hervorgehoben.

## II

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv)

Vom 7. 7. 1967 (GMBL S. 231)

Nach § 51 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

## Zu § 1

### Allgemeine Voraussetzungen

1. Ausländer sind Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben. Deutsche Volkszugehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Volksdeutsche) sind demnach Ausländer, solange sie nicht Aufnahme im Sinne des Satzes 1 gefunden haben.
2. Für Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gelten nur die Bestimmungen der §§ 27 und 48 Abs. 3 des Ausländergesetzes (AuslG).
3. Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) — HAuslG — sind Ausländer. Für sie gelten die besonderen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, des § 7 Abs. 5 Satz 2, des § 11 Abs. 2 und der §§ 46 und 55 Abs. 2 Satz 3 AuslG.
4. Ausländer sind auch die anerkannten Asylberechtigten im Sinne des § 28 AuslG.
5. Das Ausländergesetz findet auf Staatsangehörige der Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören, nur insoweit Anwendung, als nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften anderweitige Regelungen getroffen sind. Verwaltungsanweisungen, die zur Durchführung dieser Regelungen oder von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, gehen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift vor.

#### 1.05/1

Auch Richtlinien zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt sind, haben gegenüber der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz den Vorrang.

6. Das Ausländergesetz findet auf die in § 49 Abs. 1 AuslG genannten Ausländer keine Anwendung.
7. Die Ausländerbehörde hat für jeden Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, eine besondere Akte (Ausländerakte) zu führen. Eine Ausländerakte ist auch anzulegen für einen Ausländer, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, aber bei der Ausländerbehörde gemeldet ist oder Anlaß zu ausländerbehördlicher Tätigkeit gibt. Ausländische Kinder sollen in der Ausländerakte der Eltern oder eines Elternteils eingetragen werden.
8. Die Ausländerakte ist zehn Jahre, gerechnet vom Beginn des auf den Abschluß der Akte folgenden Jahres an, aufzubewahren. Bei Akten von Ausländern, die ausgewiesen oder abgeschoben worden sind, beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens zwanzig Jahre.

#### 1.08/1

Die Ausländerakte über einen abgeschobenen Ausländer ist auch dann von der verfügenden Ausländerbehörde aufzubewahren, wenn eine andere Ausländerbehörde gemäß Nr. 6 zu § 20 die Abschiebung im Wege der Amtshilfe vollzogen hat.

9. Wird über einen Ausländer Schriftwechsel zwischen Behörden geführt, so sind stets der volle Name, der Geburtstag und möglichst der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit des Ausländer anzugeben. Der Name des Ausländer ist in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt. Der Familienname ist durch Unterstreichung oder Verwendung von großen Buchstaben hervorzuheben.
10. Vermerke, die in den Paß oder Paßersatz eines Ausländer eingetragen werden, sind mit Angabe des Ortes und des Datums, Unterschrift und einem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels zu versetzen.
11. Im Paß oder Paßersatz eines Ausländer dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden, die erkennen lassen, daß er seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrte, solange er nicht als Asylberechtigter anerkannt und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
12. Jede Ausländerbehörde hat Ausländerkarteien nach den dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage I beigefügten Bestimmungen zu führen.
13. Für den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — gelten die dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage II beigefügten Bestimmungen.
14. Für die Unterrichtung der Ausländerbehörden durch andere Behörden über Angelegenheiten, die für die Durchführung der Aufgaben der Ausländerbehörden von Bedeutung sind, gelten die dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage III beigefügten Bestimmungen.
15. Die Ausländerbehörden stellen einmal jährlich in den Jahren 1967, 1968 und 1969 nach Maßgabe der dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage IV beigefügten Bestimmungen über die zahlenmäßige Erfassung der Ausländer im Bundesgebiet die Zahl der Ausländer in ihrem Bereich fest.

#### Zu § 2

### Aufenthaltserlaubnis

1. § 2 AuslG bestimmt, wann eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt werden darf; hingegen bestimmt § 5 AuslG die verschiedenen Formen der Aufenthaltserlaubnis. Für die Einreise und den Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgebiet) bedürfen Ausländer einer Erlaubnis, so weit sie davon nicht besonders befreit sind. Befreiungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 49 Abs. 2 AuslG und aus § 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DAuslG). Weitere Befreiungen können durch Gesetz, Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 3 AuslG) oder zwischenstaatliche Vereinbarung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AuslG) bestimmt werden. Fallen die Voraussetzungen einer Befreiung weg, so ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

#### 2.01/1

Ein Verzeichnis der zwischenstaatlichen Vereinbarungen ist dieser Ausführungsanweisung angefügt (Anhang 1).

2. Hängt eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis davon ab, daß der Aufenthalt des Ausländer einen bestimmten Zeitraum nicht überschreitet, und kann die Dauer des Aufenthalts nicht festgestellt werden, so ist davon auszugehen,

daß der für die Befreiung maßgebliche Zeitraum überschritten ist.

3. Bei der Berechnung des Zeitraumes, der für eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis maßgeblich ist, sind Zeiten einzubeziehen, während deren der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde verlassen hat.

4. Die Aufenthaltserlaubnis muß versagt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde. Darüber hinaus können auch andere Tatsachen eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben und damit die Versagung der Aufenthaltserlaubnis erfordern. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG ist nicht erforderlich, daß erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt sind. Eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland liegt schon dann vor, wenn bei Anwesenheit des Ausländers diese Belange gefährdet erscheinen oder ein entsprechender begründeter Verdacht besteht.

5. Die Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu versagen, wenn ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit oder an einer Geisteskrankheit leidet, oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist. Gleichermaßen gilt für einen Ausländer, bei dem ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder auf diese Ausscheidung besteht.

6. Soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht zwingend wegen der Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt werden muß, entscheidet die Behörde nach pflichtmäßigem, der Natur der Sache nach weitem Ermessen. Hierbei sind alle einschlägigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Außer Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, sind insbesondere auch Gründe politischer oder wirtschaftlicher Art sowie Belange des Arbeitsmarktes zu beachten. Zu den Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, gehören auch solche gesundheitlicher Art, soweit sie sich nicht bereits aus Nr. 5 ergeben.

7. Die Behörde kann die Entscheidung, ob die Anwesenheit eines Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, dahingestellt lassen, wenn feststeht, daß die Aufenthaltserlaubnis nach pflichtmäßigem Ermessen aus anderen Gründen zu versagen ist.

8. Sofern ein Ausländer nicht

- Inhaber eines ausländischen Nationalpasses ist,
- Inhaber eines amtlichen Lichtbildausweises nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 DVAuslG ist,
- Inhaber eines ausländischen Seefahrtbuchs und Angehöriger des Staates ist, dessen Behörde das Seefahrtbuch ausgestellt hat,
- Inhaber einer Wiedereinreiseerlaubnis (Re-Entry-Permit) der Vereinigten Staaten von Amerika ist,
- Inhaber einer für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten Identitäts- und Registrierungskarte oder -bescheinigung (Card/Certificate of Identity and Registration) oder
- in eine Sammelliste eingetragen ist, in der nur Staatsangehörige des Staates eingetragen sind, dessen Behörde die Sammelliste ausgestellt hat, darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sein Paß oder Paßersatz den Vermerk trägt, daß der Inhaber berechtigt ist, in den Staat zurückzukehren, dessen Behörde den Ausweis ausgestellt hat (Rückkehrberechtigung).

9. Benötigt ein Ausländer für die Rückkehr in den Staat, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, einen Sichtvermerk (Rückkehrsichtvermerk), so darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er diesen Sichtvermerk besitzt. Hält sich der Ausländer gewöhnlich in einem anderen Staat als demjenigen auf, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, so genügt es, wenn er den für die Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlichen Sichtvermerk besitzt. Liegt keine der vorgenannten Voraussetzungen vor, so kann eine Aufenthaltserlaubnis in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde erteilt werden.

**2.09/1**

Ein Verzeichnis der Staaten, die ihre Staatsangehörigen dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterwerfen, ist dieser Ausführungsanweisung angefügt (Anhang 2).

10. Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der ständigen Übersiedlung in das Bundesgebiet auch dann erteilt werden, wenn sie keine Rückkehrberechtigung nach Nummer 8 oder keinen Rückkehrsichtvermerk nach Nummer 9 besitzen.

11. Bei der Entscheidung, ob einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer nach Ablauf der Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung (§ 15 Abs. 1 AuslG) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist auch zu berücksichtigen, ob er seiner Verpflichtung zur Kostentragung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AuslG genügt hat.

12. Ausländer, die nach § 28 Nr. 1 oder 2 AuslG vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) als Asylberechtigte anerkannt worden sind, haben einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 43 AuslG). Bei Ausländern, die im Ausland als Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) anerkannt worden sind, liegt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.

13. Heimatlose Ausländer sind kraft Gesetzes (§ 12 HAuslG) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. In ihre Pässe oder Reiseausweise ist folgender Vermerk einzutragen:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

14. Als Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DV AuslG ist jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist. Erwerbstätig sind auch Praktikanten, Volontäre oder Lehrlinge, die für ihre Arbeitsleistung ein Entgelt erhalten. Stipendien deutscher öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen sind nicht als Entgelt anzusehen.

**2.14/1**

Stipendien von anderer Seite, Unterhaltszuschüsse oder sonstige finanzielle Zuwendungen sind, ohne Rücksicht auf ihre Benennung, dann als Entgelt anzusehen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie die Gegenleistung für eine geleistete Arbeit darstellen sollen.

**2.14/2**

Stipendiaten deutscher öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen gelten auch dann nicht als Erwerbstätig, wenn neben dem Stipendium auch vom Arbeitgeber noch finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

**2.14/3**

Praktikanten sind, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Entgelt oder eine finanzielle Zuwendung, nicht wie Erwerbstätige zu behandeln, wenn

- a) das Praktikum in der Studienordnung oder den Ausbildungsvorschriften vorgeschrieben und der Ausländer bei Beginn des Praktikums bereits als Studierender für die Lehranstalt aufgenommen ist oder eine Aufnahmезusage besitzt, die keine Bedingungen enthält,
- b) Ausländer in der Bundesrepublik erst ein Studium absolvieren und anschließend zur Vertiefung ihrer Kenntnisse für angemessene Zeit ein Praktikum absolvieren wollen.

**2.14/4**

Ein Ausländer reist auch dann mit der Absicht ein, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und ist damit sichtvermerkspflichtig, wenn er sich durch den Besuch einer Lehranstalt nach der Einreise ausschließlich oder überwiegend sprachlich auf seine anschließende Erwerbstätigkeit (Praktikum) vorbereiten will.

15. Als Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist es nicht anzusehen, wenn Ausländer unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ausländische Unternehmen Besprechungen oder Verhandlungen im Bundesgebiet führen oder wenn sie Waren oder Dienstleistungen im Bundesgebiet nur Personen anbieten, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufgesucht werden.
16. Ausländer, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben wollen (ausländische Arbeitnehmer), bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich ist.
17. Einem Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, Fachschule oder sonstigen Lehranstalt angibt, soll eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er seine Zulassung bei der Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Bestreitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel nachweist.
18. Wegen des Verfahrens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vgl. zu § 21.

**Zu § 3****Ausweispflicht**

1. Der Ausweispflicht wird durch einen gültigen Nationalpaß (Reisepaß oder amtlichen Paß), Fremdenpaß oder zugelassenen Paßersatz (§ 4 DVAuslG) genügt.
2. Bei der Einreise oder Ausreise muß der Ausländer den Paß oder Paßersatz mit sich führen. Zur Erfüllung der Ausweispflicht während des Aufenthalts im Bundesgebiet genügt es, wenn der Ausländer den Paß oder Paßersatz innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.
3. Befreiungen vom Paßzwang ergeben sich aus § 3 DVAuslG.
4. Ausländische Pässe müssen enthalten:
  - a) Namen und Vornamen;
  - b) Geburtstag und Geburtsort;
  - c) Angabe über die Staatsangehörigkeit;
  - d) ein Lichtbild, das die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber zuläßt, und die Unterschrift des Inhabers;
  - e) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde in oder mit ihrem Dienststempel, sowie die Unterschrift eines ihrer Bediensteten;
  - f) die Angabe der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereichs, der die Bundesrepublik Deutschland einschließen muß.

Ausländische Fremdenpässe müssen zusätzlich den Vermerk enthalten, daß ihre Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt sind, dessen Behörden die Fremdenpässe ausgestellt haben.

Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt Ausnahmen von einzelnen dieser Erfordernisse zulassen.

Soweit auf Grund bisher geltender Vorschriften Ausnahmen zugelassen worden sind, bleiben sie bestehen.

**3.04/1**

Ein Verzeichnis der vom Bundesminister des Innern gem. Satz 3 zugelassenen Ausnahmen von den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen ist dieser Ausführungsanweisung angefügt. (Anhang 3).

5. Amtliche Pässe, die von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden anerkannt, auch wenn in ihnen die Unterschrift des Paßinhabers oder die Eintragung der Gültigkeitsdauer oder des Geltungsbereichs nicht vorgesehen ist. Ausländische Diplomatenpässe werden anerkannt, auch wenn sie andere der in Nummer 4 genannten Erfordernisse nicht erfüllen.
6. Pässe, die von diplomatischen oder konsularischen Exilvertritten ausgestellt worden sind und die Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erfüllen, können anerkannt werden, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber berechtigt ist, entweder in den Staat zurückzukehren, in dem er bisher seinen Aufenthalt hatte, oder in einen anderen Staat einzureisen.
7. Pässe, die von dem souveränen Malteserorden für ausländische geistliche und weltliche Ritter des Ordens ausgestellt worden sind, werden anerkannt.
8. Ausländische Familienpässe, die die Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erfüllen, werden auch für darin eingetragene Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anerkannt.
9. Ausländische Blattpässe werden anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erfüllen.
10. Ausländische Pässe mit Zusatzblättern werden anerkannt, wenn die Zusatzblätter durch die ausländische Behörde so angebracht sind, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, und die Behörde das Anbringen der Zusatzblätter bescheinigt hat.
11. Pässe,
  - a) in denen der nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erforderliche Inhalt, mit Ausnahme der Unterschriften, unleserlich oder unkenntlich ist,
  - b) die durch äußere Veränderungen nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, oder
  - c) in denen Veränderungen vorgenommen worden sind, an deren Amtlichkeit Zweifel bestehen, werden nicht anerkannt.
12. Sammellisten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG), die von Behörden eines ausländischen Staates ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie
  - a) für Reisegruppen von nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Teilnehmern ausgestellt sind,
  - b) Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit sämtlicher Teilnehmer und des verantwortlichen Reiseleiters enthalten,
  - c) die Angabe der Gültigkeitsdauer enthalten.
 Der Reiseleiter muß einen gültigen Paß besitzen. Sammellisten gelten als Paßersatz nur für diejenigen in ihnen verzeichneten Personen, die sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.
13. Das Muster der Passierscheine (§ 4 Abs. 1 Nr. 13 DVAuslG) und der Landgangsausweise (§ 4 Abs. 1 Nr. 14 DVAuslG) bestimmt der Bundesminister des Innern; andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

**3.13/1**

Die vom Bundesminister des Innern bestimmten Muster der Passierscheine und Landgangsausweise (RdSchr. v. 7. 7. 1967 — GMBl. S. 318) sind als Anhang 4 abgedruckt.

14. Ausländern, die nicht ausreichend ausgewiesen sind, kann ein Reiseausweis als Paßersatz (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 DVAuslG) für eine zeitlich befristete Reise ausgestellt werden, wenn ihre Zurückweisung eine unbillige Härte bedeuten würde und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht für Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Das Muster des Reiseausweises bestimmt der Bundesminister des Innern.

**3.14/1**

Das Muster des Reiseausweises ist mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 30. 10. 1954 (GMBl. S. 525) veröffentlicht worden.

15. Paßersatzpapiere,

- in denen die dort vorgesehenen Eintragungen unvollständig sind,
- die durch äußere Veränderungen nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, oder
- in denen Veränderungen vorgenommen sind, an deren Amtlichkeit Zweifel bestehen, werden nicht anerkannt.

16. Deutsche Behörden dürfen in ausländischen Pässen und Paßersatzpapieren außer den nach dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Eintragungen nichts eintragen, ändern oder löschen, es sei denn, daß sie hierzu von den Behörden ersucht oder ermächtigt worden sind, die den Paß oder Paßersatz ausgestellt haben. In amtlichen Personalausweisen dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden.

**3.16/1**

Ob einem Ersuchen der Behörden des Staates, die den Paß oder Paßersatz ausgestellt haben, entsprochen werden kann und soll, bestimmt sich, soweit keine Rechtsvorschriften bestehen, nach pflichtmäßigen Ermessen der deutschen Behörden.

**3.16/2**

Eintragungen der Einwohnermeldeämter über die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte und Eintragungen der Finanzämter über die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches oder ähnliche Vorgänge sind nicht zulässig. Ist die Aufenthaltsverlängerung jedoch auf einem besonderen Blatt erteilt worden, so können diese Vermerke hierauf eingetragen werden.

17. Zweifel über die Person oder Staatsangehörigkeit des Ausländer sind aufzuklären, soweit es für die in Betracht kommende Entscheidung oder nachfolgende Maßnahmen (z. B. Abschiebung) erforderlich ist. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind erst dann durchzuführen, wenn Anfragen bei den in Betracht kommenden Stellen im Bundesgebiet (z. B. Meldebehörden, ausländische Konsulate) keinen Erfolg gehabt haben oder unzulässig sind.

18. Als erkennungsdienstliche Maßnahmen kommen besonders die Abnahme von Fingerabdrücken, Lichtbildaufnahmen, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, Messungen und ähnliche Maßnahmen in Betracht.

19. Erkennungsdienstliche Maßnahmen können von den mit der Paßnachschaubefragten Behörden des Bundes und den nach Landesrecht zuständigen Behörden und Dienststellen durchgeführt werden.

**3.19/1**

Ersuchen um Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind an die zuständige Kreispolizeibehörde zu richten.

20. Werden erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen den Willen eines Ausländer durchgeführt; so be-

stimmt sich die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die mit der Paßnachschaubefragten Behörden des Bundes nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG), durch Behörden und Dienststellen der Länder nach Landesrecht.

**3.20/1**

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges bestimmt sich nach dem Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260 / SGV. NW. 2010); vgl. hierzu die Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs — VV. Pol. UZwG. NW. — v. 12. 11. 1962 (SMBl. NW. 20510).

**Zu § 4****Fremdenpaß**

- § 4 AuslG verleiht keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Fremdenpasses. Die Entscheidung über die Erteilung eines Fremdenpasses liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Ausländerbehörde. Ein Rechtsanspruch auf einen Fremdenpaß besteht nur in den Fällen des § 44 Abs. 3 AuslG.
- Bei der Entscheidung sind die deutschen Interessen und zwingende humanitäre Gründe besonders zu berücksichtigen. Die Tatsache, daß ein Ausländer keinen Paß oder Paßersatz besitzt und von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten kann, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Erteilung eines Fremdenpasses. Wirtschaftliche Gründe können grundsätzlich die Erteilung eines Fremdenpasses nicht rechtfertigen.
- Einem Ausländer, der keinen Paß oder Paßersatz besitzt und von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten kann, dem aber der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden soll oder auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidung gestattet werden muß, ist ein Fremdenpaß zu erteilen. Entsprechendes gilt bei einem Ausländer, der nach § 17 AuslG geduldet wird, für die Dauer der Duldung.
- Ein Ausländer, der behauptet, von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten zu können, ist, soweit es im Einzelfall nicht unzulässig ist, aufzufordern, eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.
- In dem Fremdenpaß ist einzutragen, welche Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt. Ist der Ausländer staatenlos, so ist „staatenlos“ einzutragen; läßt sich die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit nicht feststellen, so ist „ungeklärt“ einzutragen. Vermag der Ausländer seine Staatsangehörigkeit oder seine Staatenlosigkeit nicht durch Urkunden zu belegen, so genügt es, wenn er sie glaubhaft macht, es sei denn, daß auf den urkundlichen Nachweis aus besonderen Gründen nicht verzichtet werden kann; eidestattliche Versicherungen dürfen hierbei von den Ausländerbehörden nicht entgegengenommen werden.
- Die Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses ist auf höchstens zwei Jahre festzusetzen. Sie kann jeweils um höchstens zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung, verlängert werden. Die Verlängerung soll in der Regel nicht früher als drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vorgenommen werden.
- Ein Fremdenpaß kann mit Geltungsbereich für das Inland oder für das Inland und das Ausland ausgestellt werden. Wird der Fremdenpaß für das Inland und das Ausland ausgestellt, so ist einzutragen:

„Für alle Länder,  
For all countries,  
Pour tous pays.“

Soll der Geltungsbereich des Fremdenpasses auf bestimmte ausländische Staaten oder Erdteile beschränkt werden, so sind die Staaten oder Erdteile, für die der Fremdenpaß nicht gelten soll, aus dem Geltungsbereich des Fremdenpasses auszunehmen oder diejenigen Staaten oder Erdteile einzutragen, für die der Fremdenpaß gelten soll. Liegt einer der Gründe des § 19 Abs. 2 AuslG vor, so ist der Geltungsbereich des Fremdenpasses auf die Bundesrepublik Deutschland zu beschränken. Fallen die Gründe weg, die zu einer Beschränkung des Geltungsbereichs geführt haben, so ist die Beschränkung aufzuheben.

8. Ein Fremdenpaß, der einem nach § 28 Nr. 2 AuslG anerkannten Asylberechtigten ausgestellt wird, kann nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf das Inland beschränkt werden.
9. Ausländern, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, darf ein Fremdenpaß nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Innern erteilt werden. Ein mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Innern ausgestellter Fremdenpaß darf außerhalb des Bundesgebietes nur mit deren Zustimmung verlängert werden. Andere Fremdenpässe dürfen außerhalb des Bundesgebietes nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Fremdenpaß ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat, verlängert werden. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.
10. Nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörden kann im Falle des § 4 Abs. 2 AuslG der Fremdenpaß ausnahmsweise belassen, jedoch räumlich und zeitlich beschränkt werden.
11. Ein Fremdenpaß wird nur als Einzelpaß ausgestellt. Das Muster des Fremdenpasses bestimmt der Bundesminister des Innern.

#### 4.11/1

Das Muster des Fremdenpasses ist mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 27. 10. 1954 (GMBL S. 525) veröffentlicht worden.

12. Über die ausgestellten Fremdenpässe und Kinderausweise (Nummer 14) ist ein Register zu führen. Die Vorschriften über die Führung des Paßregisters für deutsche Reisepässe gelten entsprechend.

#### 4.12/1

Die Vorschriften über die Führung des Paßregisters für deutsche Pässe enthält § 6 AVV PaßG (GMBL 1961 S. 655); siehe auch Teil C Nr. 6 AA PaßG v. 12. 1. 1960 (SMBL NW. 2100).

13. Für die Ausfüllung der Fremdenpaßvordrucke und die Änderung, Umschreibung und Einziehung von Fremdenpässen sowie die Behandlung abgelaufener, ungültig gewordener, eingezogener oder in Verlust geratener deutscher Fremdenpässe finden die Bestimmungen für deutsche Reisepässe entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Feststellung, ob ein Fremdenpaß gültig ist.

#### 4.13/1

Die entsprechenden Vorschriften für deutsche Reisepässe enthalten die §§ 8, 10, 11, 12, 14, 15, § 16 Abs. 1 und § 20 AVV PaßG (GMBL 1961 S. 655); siehe auch Teil C Nrn. 8, 10, 12, 14, 15, 16 und 20 AA PaßG v. 12. 1. 1960 (SMBL NW. 2100).

14. Kindern unter 16 Jahren ist an Stelle eines Fremdenpasses ein Kinderausweis nach dem für deutsche Kinder vorgesehenen Muster auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Kinderausweises ist bei Kindern unter 10 Jahren auf die Vollendung des 10. Lebensjahres, bei Kindern über 10 Jahre auf die Vollendung des 16. Lebensjahres festzusetzen. Die

Gültigkeitsdauer der für Kinder unter 10 Jahren ausgestellten Kinderausweise darf bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Kinder verlängert werden. Kinderausweise für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Lichtbild enthalten. Nummern 5 und 7 bis 11 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Kinderausweisen für deutsche Kinder entsprechend.

#### 4.14/1

Das Muster des Kinderausweises ist mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 15. 1. 1962 (GMBL S. 54) veröffentlicht worden.

#### 4.14/2

Die entsprechenden Vorschriften für deutsche Kinderausweise enthält § 32 AVV PaßG (GMBL 1961 S. 653); siehe auch Teil C Nr. 32 AAPaßG v. 12. 1. 1960 (SMBL NW. 2100).

### Zu § 5

#### Aufenthaltserlaubnis

1. Die Aufenthaltserlaubnis kann vor der Einreise, vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder nach der Einreise erteilt werden. Sie schließt die Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet und, sofern sie keine entgegenstehende Beschränkung enthält, auch die Erlaubnis zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet ein (vgl. aber § 9 Abs. 1 AuslG). Wegen des Verfahrens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vgl. zu § 21.
2. Die Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen ist, sind in § 5 DVAuslG aufgeführt. In allen anderen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise eingeholt werden.
3. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 DVAuslG setzt voraus, daß einer der dort genannten Tatbestände bereits im Zeitpunkt der Einreise gegeben ist. Tritt ein solcher Tatbestand erst nach der Einreise ein, so braucht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise eingeholt zu werden. Will ein Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG), so ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß eine solche Absicht bereits im Zeitpunkt der Einreise bestanden hat.
4. Eine vor der Einreise erteilte Aufenthaltserlaubnis kann von der Behörde, die sie erteilt hat, nach pflichtmäßigem Ermessen bis zur Einreise des Ausländer für ungültig erklärt werden. Hiervon soll kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Ausländer im Vertrauen auf die ihm erteilte Aufenthaltserlaubnis unwiderrufliche Verfügungen von für ihn erheblichem finanziellem Gewicht getroffen hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist, es sei denn, daß in seiner Person Ausweisungsgründe im Sinne des § 10 AuslG vorliegen.
5. Die mit der Paßnachschaubefragten Behörden können einem Ausländer, der eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt, bei der Einreise einen Ausnahmesichtvermerk (§ 20 Abs. 4 Satz 2 AuslG) erteilen, wenn es eine unbillige Härte wäre oder erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen würde, ihn zurückzuweisen. Bei einem Ausländer, dem nach § 5 Abs. 5 DVAuslG eine Aufenthaltserlaubnis nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden darf, bedarf auch die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks der Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde.
6. Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmesichtvermerks ist auf die für den vorgesehenen Zweck des Aufenthalts erforderliche Zeit, längstens auf einen Monat, zu befristen. In den Fällen der Nummer 5 Satz 2 ist der Ausnahmesichtvermerk so zu be-

fristen, daß er lediglich die Reise zum vorgesehenen Aufenthaltsort und die Meldung bei der Ausländerbehörde ermöglicht.

7. Bei Ausländern, die eine Rückkehrberechtigung oder einen Rückkehrsichtvermerk benötigen (vgl. Nummern 8 und 9 zu § 2), ist die Gültigkeit des Ausnahmesichtvermerks so zu befristen, daß sie, sofern nicht eine längere Frist vorgeschrieben ist (vgl. Nummer 5 zu § 7), spätestens einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks endet.
8. Ein Ausnahmesichtvermerk darf nicht erteilt werden, wenn
  - a) die Anwesenheit des Ausländer im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (§ 2 Abs. 1 AuslG),
  - b) ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 oder des § 15 Abs. 1 AuslG in das Bundesgebiet einreisen oder durch das Bundesgebiet durchreisen will,
  - c) der Ausländer einen für die Rückkehr in den Staat, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, erforderlichen Rückkehrsichtvermerk oder eine erforderliche Rückkehrberechtigung nicht besitzt,
  - d) es der Ausländer offenbar schulhaft unterlassen hat, die erforderliche Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen,
  - e) der Ausländer einen von einer Exilvertretung ausgestellten Paß besitzt.

In den Fällen des Buchstabens c gilt Nummer 9 Satz 3 zu § 2 entsprechend. An die Stelle der dort vorgesehenen Zustimmung der obersten Landesbehörde tritt bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken die Zustimmung des Bundesministers des Innern.

9. Der Ausnahmesichtvermerk nach Nummer 5 ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländer unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 12 einzutragen. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung eines Sichtvermerks vorsieht, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist der Ausnahmesichtvermerk nach Muster A 13 auf besonderem Blatt zu erteilen. Der Ausnahmesichtvermerk kann, wenn besondere Gründe es erfordern, auch in anderen Fällen auf besonderem Blatt nach Muster A 13 erteilt werden.
10. Mit einem Durchreisesichtvermerk soll lediglich die Durchreise durch das Bundesgebiet mit den hierbei unerlässlichen oder üblichen Unterbrechungen ermöglicht werden. Daher ist sorgfältig zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Ausländer beabsichtigt, den Aufenthalt im Bundesgebiet über die für die Durchreise erforderliche Zeit hinaus auszudehnen oder ihn zu anderen Zwecken auszunutzen (z. B. zum Besuch von Verwandten oder Bekannten, zu Besichtigungen, zu geschäftlichen Verhandlungen oder zum Einkauf von Waren).
11. Ein Durchreisesichtvermerk darf nur erteilt werden, wenn ein erforderlicher Einreisesichtvermerk für den Zielstaat und die erforderlichen Durchreisesichtvermerke für Staaten, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielstaat liegen, vorgelegt werden oder ihre nachträgliche Erteilung sichergestellt ist.
12. Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden oder dem eine Aufenthaltserlaubnis versagt oder eine Einreise verweigert worden ist, darf ein Durchreisesichtvermerk nur erteilt werden, wenn er das Reiseziel ohne Durchreise durch das Bundesgebiet nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen könnte. Bei einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, bedarf die Erteilung des Durchreisesichtvermerks der Zustimmung der Ausländerbehörde, die die Ausweisung oder Abschiebung verfügt hat.
13. Die Durchreisefrist ist auf die Zeit zu beschränken, die unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Verkehrsverhältnisse für die Durchreise auf dem kürzesten Wege durch das Bundesgebiet erforderlich ist. Sie darf in der Regel höchstens zwei Tage betragen. Sofern im Einzelfall wegen der Besonderheit des Beförderungsmittels eine Durchreise innerhalb von zwei Tagen nicht möglich ist, kann eine für die Durchreise ausreichende längere Durchreisefrist gewährt werden.
14. Der Durchreisesichtvermerk ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländer unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 14 einzutragen. Hinsichtlich der Erteilung eines Durchreisesichtvermerks auf besonderem Blatt nach Muster A 15 gilt Nummer 9 entsprechend.
15. Durchreisesichtvermerke können auch als Ausnahmesichtvermerke nach Muster A 16 und A 17 erteilt werden. Insbesondere kann ausländischen Fluggästen mit durchgehendem Flugausweis und ausländischem Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, die wegen mehrmaliger Zwischenlandung im Bundesgebiet nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 DVAuslG vom Erfordernis der Aufenthalts Erlaubnis befreit sind, der Durchreisesichtvermerk als Ausnahmesichtvermerk erteilt werden. Nummer 8 Buchstabe c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.
16. Ergeben sich nach der Einreise zwingende Gründe für eine Verlängerung der Durchreisefrist, so wird sie von der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich das Bedürfnis hierfür ergibt, um die erforderliche Zeit verlängert. Hierzu ist bei den Eintragungen nach Muster A 14 oder A 16 in dem Paß oder Paßersatz oder auf dem Formblatt nach Muster A 15 oder A 17 folgender Vermerk anzubringen:  
„Durchreisefrist verlängert  
bis zum . . . . . 19 . . .“.

#### Zu § 6

#### Politische Betätigung

1. Ausländer genießen alle Grundrechte, mit Ausnahme der Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Vereinsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 GG), der freien Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 GG) sowie des Schutzes vor Auslieferung an das Ausland (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG). Umfang und Grenzen des Rechts, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, und des Rechts, Vereine zu bilden, bestimmen sich auch für Ausländer nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz).
2. Aus dem auch für Ausländer geltenden Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG) kann kein Recht auf uneingeschränkte politische Betätigung hergeleitet werden, da sich die Begriffe der freien Meinungsäußerung und der politischen Betätigung nicht decken. Eine politische Betätigung wird daher durch Artikel 5 GG nur insoweit geschützt, als sie sich in der Äußerung und Verbreitung von Meinungen und in der Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen erschöpft. Eine darüber hinausgehende politische Betätigung kann unter den in § 6 Abs. 2 AuslG bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt oder untersagt werden.
3. Der Begriff einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist im Sinne des allgemeinen Polizei- (Ordnungs-)rechts zu verstehen.
4. Eine Beeinträchtigung der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere eine Einwirkung auf die in den demokratischen Organen mitwirkenden Personen oder Personengruppen, auf Parteien oder auf die Öffent-

lichkeit mit Mitteln oder in Formen, die nach allgemeiner Auffassung zur Verfolgung politischer Ziele unangemessen sind.

5. Sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland können eine Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung von Ausländern besonders dann erfordern, wenn die politische Betätigung geeignet ist, die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen Staat empfindlich zu belasten.
6. Liegt eine der in § 6 Abs. 2 AuslG bestimmten Voraussetzungen vor, so hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine bestimmte politische Betätigung einzuschränken oder zu untersagen ist. Die Einschränkung oder Untersagung ist nicht durch Bedingung oder Auflage zur Aufenthaltserlaubnis, sondern durch selbständige Verfügung anzuordnen. In der Verfügung ist anzugeben, welche Zielsetzung, welche Mittel oder welche Erscheinungsformen der politischen Betätigung verboten werden.

#### 6.06/1

Ist eine Verfügung nach § 6 Abs. 2 AuslG beabsichtigt, so ist vor Zustellung der Verfügung das Einverständnis des Regierungspräsidenten einzuholen.

#### 6.06/2

Die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung ist nicht im Paß des Ausländers zu vermerken. Auch Nr. 19 Satz 3 zu § 7 findet insoweit keine Anwendung.

7. Hat der Ausländer sich in einer nach § 6 Abs. 3 AuslG unerlaubten Weise betätigt, so ist stets eine Verfügung nach § 6 Abs. 2 AuslG gerechtfertigt. Eine politische Betätigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 AuslG ist auch dann unerlaubt, wenn die Vereinigung nicht nach § 3 Abs. 2, § 14 oder § 15 des Vereinsgesetzes verboten worden ist oder verboten werden kann.
8. Verstößt ein Ausländer gegen § 6 Abs. 3 AuslG oder gegen eine auf Grund des § 6 Abs. 2 AuslG erlassene vollziehbare Verfügung, so ist zu prüfen, ob seine Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG geboten ist. Gefährdet ein Ausländer durch politische Betätigung die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, so wird er regelmäßig gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG auszuweisen sein.
9. Wird der Ausländerbehörde die politische Betätigung eines Ausländers bekannt, die möglicherweise unzulässig ist, so hat sie Verbindung mit den zuständigen Polizeibehörden oder -dienststellen aufzunehmen.

#### 6.09/1

Zuständige Polizeidienststellen sind die Kreispolizeibehörden, die Zentralstellen 14. K. sind.

10. Wird der Ausländerbehörde die politische Betätigung eines Ausländervereins (§ 14 des Vereinsgesetzes) oder eines ausländischen Vereins (§ 15 des Vereinsgesetzes) bekannt, so hat sie der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu berichten.

#### 6.10/1

Der Bericht ist dem Regierungspräsidenten zu erstatten.

### Zu § 7

#### Geltungsbereich und Geltungsdauer

1. Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erteilen. Sie kann auf bestimmte Teile des Bundesgebietes beschränkt werden, wenn besondere Gründe es erfordern, die in der Person oder im Verhalten des

Ausländers oder in besonderen örtlichen Verhältnissen liegen können (z. B. Grenz- oder Notstandsgebiete, übermäßige Ansammlung von Ausländern).

2. Die Aufenthaltserlaubnis soll nicht in der Weise räumlich beschränkt werden, daß die Ausländerbehörde unter Ausschluß ihres Zuständigkeitsbereichs die Aufenthaltserlaubnis für andere Teile des Bundesgebietes erteilt. Soll ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt werden, so ist das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf dem Dienstweg herzustellen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Liegen in der Person des Ausländers Gründe vor, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen (vgl. insbesondere die Ausweisungsgründe in § 10 AuslG), so kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.
3. Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel befristet zu erteilen. Die Frist ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie darf die von dem Ausländer beantragte Dauer und soll die Gültigkeitsdauer des Passes oder Päfersatzes nicht überschreiten.
4. Eine Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Arbeitnehmer ist in der Regel längstens auf ein Jahr zu befristen.

#### 7.04/1

Die Befristung auf längstens ein Jahr gilt grundsätzlich auch für andere ausländische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsdauer nicht genau bestimmt ist (z. B. Studenten).

5. Bei Ausländern, die eine Rückkehrberechtigung oder einen Rückkehrsichtvermerk benötigen (vgl. Nummern 8 und 9 zu § 2), ist eine Aufenthaltserlaubnis so zu befristen, daß sie spätestens einem Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks endet. Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt für besondere Fälle bestimmen, daß die zwischen dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und dem Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks liegende Frist länger als ein Monat sein muß. Bei Inhabern einer Wieder-einreiseerlaubnis (Re-Entry-Permit) der Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Aufenthaltserlaubnis so zu befristen, daß sie spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wieder-einreiseerlaubnis endet.
6. Der Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist zu überwachen (vgl. Nummer 1 zu § 12).
7. Wird die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, so hat die Ausländerbehörde erneut zu prüfen, ob durch die weitere Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden würden. Im übrigen entscheidet die Ausländerbehörde über die Verlängerung nach pflichtmäßigem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Hinweise unter den Nummern 4 bis 9 zu § 2 zu beachten.
8. Für das Verfahren bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gelten die Nummern 41 bis 43 zu § 21.
9. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis kommt im allgemeinen nur in Betracht für Ausländer, bei denen besondere schutzwürdige Bindungen persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art im Bundesgebiet bestehen. Ein längerer rechtmäßiger Aufenthalt und ein einwandfreies Verhalten des Ausländers reichen für sich allein nicht aus, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

#### 7.09/1

Ausländische Ehefrauen deutscher Staatsangehöriger, die im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben,

ist auf Antrag eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht.

10. Soll Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der ständigen Übersiedlung in das Bundesgebiet erteilt werden, so ist sie nicht zu befristen.
11. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gültigkeitsdauer des Passes oder Paßersatzes befristet ist. In diesen Fällen ist der Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes oder Paßersatzes zu überwachen.
12. Auflagen oder Bedingungen zur Aufenthaltserlaubnis können verfügt werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten erscheint.
13. Durch Auflage zur Aufenthaltserlaubnis kann insbesondere bestimmt werden, daß der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben, oder daß er Erwerbstätigkeiten bestimmter Art nicht ausüben darf. Aus besonderen Gründen kann die Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Arbeitnehmer mit der auflösenden Bedingung versehen werden, daß sie mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt.

#### 7.13/1

Bei ausländischen Arbeitnehmern ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig mit der Auflage zu versehen, daß die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist. Die Auflage kann aufgehoben werden, wenn die in Nr. 17 Buchst. d) bzw. Nr. 31 Buchst. i zu § 21 genannten Stellen dieses befürworten.

Von einer entsprechenden Auflage ist abzusehen bei:

- a) EWG-Staatsangehörigen.
- b) ausländischen Flüchtlingen, die nach der Asyl-VO v. 6. Januar 1953 anerkannt worden sind,
- c) Asylberechtigten (§ 28 AuslG) und
- d) im Ausland anerkannten ausländischen Flüchtlingen, hinsichtlich derer die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises bereits gemäß § 11 des Anhangs zur Genfer Konvention auf eine Ausländerbehörde im Bundesgebiet übergegangen ist (vgl. 44.16/1).

14. Eine Auflage nach Nummer 13 Satz 1 ist in der Regel zu verfügen bei Ausländern, die als Zweck ihres Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, Fachschule oder sonstigen Lehranstalt angeben. Von der Auflage kann abgesehen oder sie kann für begrenzte Zeit aufgehoben werden, wenn offenbar ist oder die Ausbildungsstätte bestätigt, daß die Erwerbstätigkeit mit einem ordnungsmäßigen Ausbildungsgang vereinbar ist.

#### 7.14/1

Die Auflage kann in der Weise erteilt werden, daß eine unselbständige Erwerbstätigkeit während der Semesterferien gestattet ist.

15. Ist Gegenstand einer Auflage die Untersagung einer Erwerbstätigkeit, so ist bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Soll die Untersagung auf Erwerbstätigkeiten bestimmter Art beschränkt werden, so ist dies besonders zu vermerken.
16. Gegenstand einer Bedingung oder Auflage kann auch die Leistung einer Sicherheit, namentlich für die Kosten der Rückreise oder einer etwa erforderlich werdenden Abschiebung, sein.
17. Durch Auflage kann ferner bestimmt werden, daß der Ausländer einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts unbeschadet einer melderechtlichen Verpflichtung sofort auch der für den neuen Auf-

enthaltsort zuständigen Ausländerbehörde anzeigen hat.

18. In besonderen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis mit der auflösenden Bedingung versehen werden, daß sie mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt.
19. Die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung eines Ausländer (§ 6 Abs. 2 AuslG) ist nicht in Form einer Bedingung oder Auflage als Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis, sondern durch eine selbständige Verfügung auszusprechen (vgl. Nummer 6 zu § 6).
20. Bedingungen und Auflagen sind, soweit tunlich, in den Paß oder Paßersatz des Ausländer einzutragen. Wird eine Bedingung oder Auflage nicht in den Paß oder Paßersatz eingetragen, so ist sie in einem besonderen Schreiben festzusetzen. In diesem Fall ist im Paß oder Paßersatz des Ausländer bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken: „Mit Bedingung/Auflage versehen“.
21. Nachträgliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis sowie nachträgliche Bedingungen oder Auflagen können verfügt werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten erscheint. Für die nachträgliche räumliche Beschränkung einer von einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt Nummer 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Nummer 20 gilt entsprechend.
22. Der Aufenthalt eines Ausländer, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, kann nicht zeitlich beschränkt werden. Der Aufenthalt eines heimatlosen Ausländer kann weder räumlich noch zeitlich beschränkt werden (§ 12 HAuslG).

## Zu § 8

### Aufenthaltsberechtigung

1. Rechtmäßig ist ein Aufenthalt im Bundesgebiet nur, wenn kein Verstoß gegen die §§ 2 und 3 AuslG vorliegt. Der Aufenthalt und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts dürfen während der letzten fünf Jahre vor der Entscheidung über eine Aufenthaltsberechtigung keine Unterbrechung erfahren haben. Unterbrechungen des Aufenthalts, die ihrer Natur nach nur vorübergehend waren, bleiben außer Betracht. Die zeitweise Aussetzung der Abschiebung eines Ausländer — Duldung — (§ 17 AuslG) macht den Aufenthalt des Ausländer nicht rechtmäßig im Sinne des § 8 AuslG.
2. Eine Einfügung in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland kann nur angenommen werden, wenn die wirtschaftliche Existenz des Ausländer gesichert ist und seine Lebensführung mit der rechtlichen und sozialen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland in Einklang steht. Es reicht nicht aus, daß der Ausländer sich straffrei geführt hat.
3. Die Aufenthaltsberechtigung kann nur auf Antrag erteilt werden. Ihre Erteilung steht im pflichtmäßigen Ermessen der Ausländerbehörde.
4. Bei der Entscheidung ist besonders zu berücksichtigen, daß die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung in der Regel zu einem dauernden Verbleiben des Ausländer im Bundesgebiet führt. Da eine Ausweisung von Ausländern mit Aufenthaltsberechtigung nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AuslG zulässig ist, setzt die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung eine besonders sorgfältige Prüfung voraus, ob das dauernde Verbleiben des Ausländer im Bundesgebiet erwünscht erscheint.
5. Die Aufenthaltsberechtigung ist in den Paß des Ausländer unter Verwendung eines Stempels (Muster A 18) einzutragen. Ausländer, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung der Aufenthaltsberechtigung bietet, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen,

ist die Aufenthaltsberechtigung auf besonderem Blatt (Muster A 19) zu erteilen.

- Soll einer Aufenthaltsberechtigung eine Auflage beigefügt werden, so ist besonders zu prüfen, ob die Auflage mit dem Wesen der Aufenthaltsberechtigung vereinbar ist.

#### Zu § 9

##### **Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung**

- Die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung erlöschen kraft Gesetzes bei Eintritt einer der in § 9 Abs. 1 AuslG aufgeführten Gründe. Eine besondere Verfügung ist nicht erforderlich. Die Ausländerbehörden und die mit der Paßnachschaubeauftragten Behörden sollen das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, wenn es zweifelsfrei feststeht, im Paß des Ausländers vermerken.
- Für die Beurteilung der Frage, ob ein Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt, kommt es nicht allein auf die Zeitdauer der Abwesenheit und auch nicht darauf an, ob der Ausländer seine Abwesenheit als vorübergehend bezeichnet. Entscheidend sind die Gesamtumstände des Falles. Lassen diese z. B. die Absicht der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland erkennen, so ist die Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG erfüllt, auch wenn der Ausländer bereits kurz nach der Ausreise in das Bundesgebiet zurückkehrt. Ihrer Natur nach vorübergehend wird indes regelmäßig auch eine längere Abwesenheit sein, wenn der Ausländer seine Wohnung beibehält oder wenn sein Arbeitsverhältnis fortbesteht.
- Ist eine Aufenthaltserlaubnis für mehrere Einreisen erteilt (vgl. Nummer 11 zu § 21), so erlischt sie auch dann nicht, wenn der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt.
- Die Aufenthaltserlaubnis erlischt nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 AuslG, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter widerufen wird.
- Das Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung aus einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AuslG aufgeführten Gründe steht der Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.
- Wird die Wirkung einer Ausweisung oder Abschiebung eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 und 3 AuslG), befristet, so tritt nach Ablauf der Frist die Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis wieder ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Befreiung vorliegen.

#### Zu § 10

##### **Ausweisung**

- Die Gründe für eine Ausweisung sind in § 10 Abs. 1 AuslG abschließend aufgeführt. Liegt einer der dort genannten Tatbestände vor, so hat die Ausländerbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob eine Ausweisung geboten ist. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Ausweisung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels entspricht. Vor der Entscheidung sollen andere Behörden, von denen sachdienliche Stellungnahmen zu erwarten sind, gehört werden.
- Eine Ausweisung kann auch verfügt werden, wenn der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist.
- Erscheint es geboten, die Wiedereinreise eines Ausländers zu verhindern (§ 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1

AuslG), der bereits nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet ist und in dessen Person gleichzeitig Ausweisungsgründe im Sinne des § 10 Abs. 1 AuslG vorliegen, so ist im allgemeinen von der Möglichkeit der unmittelbaren Abschiebung Gebrauch zu machen. Bedarf es einer Abschiebung nicht, weil der Ausländer aus eigenem Entschluß ausreist, oder kommt eine sofortige Abschiebung aus anderen Gründen nicht in Betracht, so soll zur Verhinderung der Wiedereinreise eine Ausweisungsverfügung erlassen werden.

- Die Erfüllung der Tatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 11 AuslG ist nicht von einem Verschulden des Ausländers abhängig. Jedoch ist ein Verschulden des Ausländers bei der Abwägung der für und gegen die Ausweisung sprechenden Umstände zu berücksichtigen.
- Erscheint eine Ausweisung nach ausreichender Klärung des Sachverhalts geboten, so ist sie unverzüglich zu verfügen.

#### 10.5/1

In der Regel besteht ein öffentliches Interesse daran, daß ein Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich verläßt (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG); die Ausweisungsverfügung soll daher im Regelfall für sofort vollziehbar erklärt werden. Die sofortige Vollziehung ist hingegen bei der Ausweisung eines heimatlosen Ausländers oder eines ausländischen Flüchtlings mit Ausnahme der Fälle des Art. 33 Abs. 2 der Genfer Konvention unzulässig.

- Ein Ausländer kann auch wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Ausland ausgewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Soll er lediglich der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung in einem anderen Staat zugeführt werden, so kommt hierfür nicht eine Ausweisung, sondern nur eine Auslieferung in Betracht.
- Besondere Einschränkungen der Ausweisungsbefugnis gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten können sich aus Niederlassungs-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträgen ergeben.

#### 10.07/1

Hierzu siehe das Verzeichnis der zwischenstaatlichen Vereinbarungen von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung (Anhang 1).

- § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG setzt nicht voraus, daß der Ausländer wegen seines Verhaltens strafrechtlich verfolgt worden ist oder wird.
- § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AuslG setzen nicht voraus, daß die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist. Es kommen Entscheidungen sowohl deutscher als auch ausländischer Gerichte in Betracht. Eine Strafaussetzung zur Bewährung steht der Ausweisung nicht entgegen, ist jedoch bei der Entscheidung zu würdigen.
- § 10 Abs. 1 Nr. 4 AuslG setzt keine Verurteilung voraus.
- Ein Verstoß im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 AuslG liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- Zum Aufenthaltsrecht im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG gehören das Ausländergesetz, die aufgrund des Ausländergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die melderechtlichen Vorschriften der Länder. Ein Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht liegt vor, wenn Rechtsvorschriften oder auf ihrer Grundlage erlassene Verwaltungsakten oder Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Beschränkungen, zuwidergehandelt wird.
- Eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG liegt stets vor,

wenn ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit leidet, oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist, und die Gefährdung anderer nicht im Einzelfall durch besondere Schutzmaßnahmen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn bei einem Ausländer ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder diese Ausscheidung vorliegt. Das Vorliegen einer Geisteskrankheit bedeutet keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit; in diesen Fällen kommt vielmehr nur eine Störung der öffentlichen Ordnung in Betracht (vgl. Nummer 15). Eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG kann auch vorliegen, wenn das Verhalten des Ausländers nicht mit Strafe bedroht ist.

14. Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG ist nicht nur erfüllt, wenn dem Ausländer oder einem unterhaltsberechtigten Angehörigen im Bundesgebiet zur Bestreitung des Lebensunterhalts Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt wird oder bei Verbleiben im Bundesgebiet zu gewähren wäre, sondern in der Regel auch dann, wenn ein Antrag auf Sozialhilfe aus einem anderen Grunde als mangelnder Hilfebedürftigkeit abgelehnt worden ist (vgl. z. B. § 120 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BSHG). Der Begriff des Lebensunterhalts ist nach dem BSHG zu beurteilen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 120 Abs. 1 BSHG steht der Ausweisung nicht entgegen. Bei nur vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist von der Ausweisung in der Regel abzusehen. Die Befugnis zur Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG kann durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingeschränkt sein. Kann die freiwillige Rückkehr eines hilfebedürftigen Ausländers in sein Heimat- oder Herkunftsland unter Mitwirkung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ermöglicht werden, so ist in der Regel diese Maßnahme, nicht aber die Ausweisung das angemessene Mittel zur Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet.

**10.14:1**  
Hierzu siehe Verzeichnis der zwischenstaatlichen Vereinbarungen von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung (Anhang 1).

15. § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG ist nur anzuwenden, wenn der Sachverhalt, wegen dessen die Ausweisung in Betracht gezogen wird, nicht bereits von den Tatbeständen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 AuslG umfaßt wird. Als erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland sind besonders ihre innere und äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Sicherung wichtiger gesamtwirtschaftlicher Interessen und die Beziehungen zum Ausland anzusehen. Soll ein Ausländer wegen Gefährdung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausland ausgewiesen werden, so ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg einzuholen.

16. § 10 Abs. 2 AuslG beseitigt für die Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 9 AuslG eine sonst bestehende Schweigepflicht, z. B. Steuergeheimnis, Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis (§ 300 des Strafgesetzbuches — StGB). Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung wird durch das Ausländergesetz nicht begründet.

17. Eine Ausweisung kann auf Angehörige des Ausländers nur ausgedehnt werden, wenn auch in deren Person ein Ausweisungsgrund vorliegt.

18. Soll ein Ausländer ausgewiesen werden, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, so hat die Ausländerbehörde vor der Ausweisung die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Widerspricht die Staatsanwaltschaft der Ausweisung, so ist sie zu unterlassen.

19. Wird ausnahmsweise mit der Ausweisung nicht die Androhung der Abschiebung verbunden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 AuslG), so ist in der Ausweisungsverfügung anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausländer das Bundesgebiet zu verlassen hat.

20. Bei Erlaß einer Ausweisungsverfügung ist im Paß des Ausländers zu vermerken: „Verfahren nach § 10 des Ausländergesetzes“.

21. Wird eine Ausweisungsverfügung unanfechtbar, so ist im Paß des Ausländers zu vermerken: „Ausgewiesen. Wirkung der Auswirkung nicht/bis zum ..... befristet.“

22. Vermerke nach Nummern 20 und 21 sind auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 DVAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen.

23. Ist der Aufenthalt eines Ausländers, gegen den eine Ausweisungsverfügung erteissen werden soll, unbekannt, so soll zur Ermittlung des Aufenthalts beim Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 3 angefragt werden.

24. Eine Ausweisungsverfügung gegen einen Ausländer, dessen Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, soll öffentlich zugestellt werden.

25. Von Ausweisungsverfügungen sind zu unterrichten

- a) das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 4,
- b) das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt sowie die örtliche Polizeibehörde oder -dienststelle nach Muster B 1, wenn die Ausweisungsverfügung unanfechtbar geworden ist und eine nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG bestimmte Frist zum Verlassen des Bundesgebietes abgelaufen oder der Ausländer abgeschoben worden ist,
- c) die zuständige Strafregisterbehörde nach dem in § 12 der Strafregisterverordnung vorgesehenen Muster B (vgl. Muster B 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift), wenn die Ausweisungsverfügung unanfechtbar geworden ist,
- d) das Arbeitsamt, wenn die Ausweisungsverfügung gegen einen ausländischen Arbeitnehmer unanfechtbar geworden ist,
- e) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der als Asylberechtigter anerkannt ist oder seine Anerkennung beantragt hat.

**10.25:1**  
Eine allgemeine Verpflichtung zur Unterrichtung der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten besteht weder nach Völkerrecht noch nach innerstaatlichem Recht. Die Unterrichtung kann im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn eine Unterstützung der Ausländerbehörde, etwa durch Zahlung der Rückreisekosten an den zur Ausreise verpflichteten, aber mittellosen Ausländer, erwartet werden kann.

26. Wird nach der in Nummer 25 vorgesehenen Unterrichtung eine Ausweisungsverfügung aufgehoben oder die Wirkung der Ausweisung verkürzt oder verlängert, so ist auch dies den in Nummer 25 genannten Stellen mitzuteilen. Für die Mitteilung an das Bundeskriminalamt ist, wenn eine Ausweisungsverfügung aufgehoben wird, Muster B 2, in den übrigen Fällen Muster B 1, für die Mitteilung an die zuständige Strafregisterbehörde Muster B 3 und für die Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — Muster C 4 zu verwenden.

27. Hält sich ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen, nicht mehr im Bundesgebiet auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so sind die in Nummer 25 Buchstaben a und b genannten Stellen nach den angegebenen Mustern

zu unterrichten. Der Unterrichtung des Bundeskriminalamts nach Muster B 1 ist ein kurzgefaßter Schriftsatz beizufügen, der die Gründe für die beabsichtigte Ausweisung enthält.

### Zu § 11

#### Einschränkungen der Ausweisung

- Als besonders schwerwiegend (§ 11 Abs. 1 AuslG) sind Ausweisungsgründe in der Regel anzusehen, wenn der Ausländer mehrere der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 AuslG genannten Tatbestände oder denselben Tatbestand mehrmals verwirklicht hat, oder wenn ein einmaliger Verstoß auf niederer Ge- sinnung beruht oder erhebliche Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat. Ein Verstoß im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 7 AuslG ist als besonders schwerwiegend anzusehen, wenn der Ausländer mit Unterschrift versichert hat, daß seine Angaben richtig und vollständig sind. Das mehrmalige Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit genügt nicht ohne weiteres, um den Ausweisungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ge- sundheit (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG) als besonders schwerwiegend im Sinne des § 11 Abs. 1 AuslG anzusehen.
- Der in § 11 Abs. 2 AuslG genannte Personenkreis umfaßt
  - Ausländer, die als politisch Verfolgte gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG Asylrecht genießen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach § 28 Nr. 2 AuslG als Asylberechtigte anerkannt worden sind,
  - heimatlose Ausländer,
  - Ausländer, die nach der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3) oder nach § 28 Nr. 1 AuslG als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind,
  - Ausländer, die in einem ausländischen Staat die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erlangt haben (vgl. Nummer 5 zu § 28).
- Ob ein Ausländer zu dem Personenkreis nach Nummer 2 gehört, hat die Ausländerbehörde zu prüfen.
- Ist beabsichtigt, einen Ausländer auszuweisen, der seine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG beantragt hat, so ist über die Ausweisung erst zu entscheiden, wenn über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter entschieden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Liegen Gründe vor, die auch bei einem nach § 28 AuslG anerkannten Asylberechtigten die Ausweisung rechtfertigen würden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG), so braucht die Entscheidung über die Anerkennung nicht abgewartet zu werden.
- Die in § 11 Abs. 2 AuslG genannten Ausländer können auch in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG nur ausgewiesen werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen.
- Hält sich ein Ausländer nicht rechtmäßig oder nicht mehr rechtmäßig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes auf, so gilt die Einschränkung nach § 11 Abs. 2 AuslG nicht.
- Der Aufenthalt eines Ausländer, der aus einem Land, in dem er politisch verfolgt wird, in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreist und die Anerkennung als Asylberechtigter begeht, gilt auch dann als rechtmäßig, wenn der Ausländer unter Verstoß gegen die Einreisebestimmungen eingereist ist, sofern er sich unverzüglich bei einer mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörde oder der nächsten Ausländerbehörde meldet.

### Zu § 12

#### Pflicht zur Ausreise

- Die Pflicht zur Ausreise besteht kraft Gesetzes und ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grund der Ausländer eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt. Sie besteht auch, wenn eine Ausweisungsverfügung vorliegt. Einer besonderen Au- forderung zur Ausreise bedarf es in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG nicht; jedoch ist der Ausländer, falls es aus besonderen Gründen geboten erscheint, auf die Pflicht zur Ausreise hinzuweisen.
- Solange über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise oder auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht ent- schieden ist, gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 21 Abs. 3 AuslG). Bis zu diesem Zeitpunkt entfällt daher die Verpflichtung zur Ausreise.
- Ergeben sich aus der Person oder dem Verhalten des Ausländer Anhaltspunkte dafür, daß er der Pflicht zur unverzüglichen Ausreise nicht nach- kommen wird, so ist zu prüfen, ob er alsbald abzu- schieben ist.
- Erfüllt ein Ausländer seine Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 AuslG nicht, so kommt nicht die Abschiebung nach § 13 AuslG, sondern der Einsatz von Zwangs- mitteln nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht. Die Möglichkeit einer Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG bleibt unberührt.

### 12.04/1

In Betracht kommen das Verwaltungsvollstreckungs- gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwvG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263) — SGV. NW. 2010 — und das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260/ SGV. NW. 2010).

### Zu § 13

#### Abschiebung

- Ist ein Ausländer nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet, so ist seine zwangsweise Ent- fernung aus dem Geltungsbereich des Ausländer- gesetzes (Abschiebung) geboten, wenn
  - Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht freiwillig ausreisen wird (vgl. Nummern 6 und 7), oder wenn ungeachtet der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheinen lassen (vgl. Nummer 8),
  - die Abschiebung angedroht ist, es sei denn, daß nach § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG von der Androhung abgesehen werden kann (vgl. Nummer 12),
  - eine zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen ist (vgl. Nummern 10 und 11), und
  - die Verfügung, in der die Abschiebung ange- droht worden ist, unanfechtbar geworden oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist.
- Ist ein Ausländer ausgewiesen worden, so ist seine Abschiebung geboten (§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 AuslG), wenn
  - die Ausweisungsverfügung unanfechtbar gewor- den oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist,
  - Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht freiwillig ausreisen wird (vgl. Nummern 6 und 7), oder wenn ungeachtet der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheinen lassen (vgl. Nummer 8),
  - in der Ausweisungsverfügung oder durch be- sondere Verfügung die Abschiebung angedroht

ist, es sei denn, daß nach § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG von der Androhung abgesehen werden kann (vgl. Nummer 12), und

d) eine zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen ist (vgl. Nummern 10 und 11).

3. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Ausländer abzuschließen ist, der das Anerkennungsverfahren nach § 29 AuslG durchlaufen hat, soll die über ihn vorhandene Akte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angefordert werden.

4. Ist die Abschiebung eines Ausländer beabsichtigt, dessen Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG als erlaubt gilt, so ist spätestens zugleich mit der Androhung der Abschiebung die Aufenthaltserlaubnis abzulehnen.

5. Eine Abschiebung, der keine Ausweisung vorausgeht, und die auch nicht angedroht wird, ist nicht zulässig, wenn der Ausländer gegen die Abschiebung einen Rechtsbehelf eingelegt hat, der aufschiebende Wirkung hat. Die Abschiebung ist zulässig, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist. Haben Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften keine aufschiebende Wirkung, wird die Abschiebung unzulässig, wenn das Verwaltungsgericht auf Antrag des Ausländer die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnet.

13.05/1

Nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgesetzesordnung vom 21. Januar 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 SGV. NW. 303) haben Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde in der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung.

13.05/2

Erhebt der Ausländer bei der Abschiebung neue stichhaltig erscheinende Einwendungen, so ist, auch wenn er keinen dem § 80 Abs. 4—7 VwGO entsprechenden Antrag stellt, gleichwohl bis zur Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde über die Einwendungen von der Abschiebung abzusehen. Bei Abschiebung im Wege der Amtshilfe kann die Aussetzung auch von der ersuchten Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn die zuständige Ausländerbehörde nicht rechtzeitig erreichbar ist.

6. Ob eine freiwillige Ausreise gesichert ist (§ 13 Abs. 1 AuslG), hat in der Regel der Ausländer darzutun.

7. Die freiwillige Ausreise ist besonders dann nicht als gesichert anzusehen, wenn der Ausländer

- nicht über ausreichende Mittel zur Ausreise verfügt,
- zu erkennen gibt, daß er der Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen wird, oder
- eine Behörde getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

8. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheinen lassen, liegen besonders vor, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß der Ausländer während der Reise mit Strafe bedrohte Handlungen begehen wird. Entsprechendes gilt, wenn der Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder einer Geisteskrankheit leidet; die Überwachung der Ausreise von Geschlechtskranken oder Ausscheidern erscheint dagegen in der Regel nicht erforderlich. Die Überwachung der Ausreise kann auch zum Schutz des Ausländer erforderlich werden.

9. Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, daß die freiwillige Ausreise des Ausländer nicht gesichert ist

oder daß die Überwachung der Ausreise gleichwohl erforderlich erscheint, sollen aktenkundig gemacht werden.

10. Die Frist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG ist so zu bemessen, daß der Ausländer noch diejenigen wichtigen Angelegenheiten regeln kann, die seine Anwesenheit unbedingt erfordern.

11. Ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, weil seine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung wegen Ablaufs der Gültigkeit seines Passes oder Paßersatzes erloschen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG), so ist die Frist nach § 13 Abs. 2 AuslG so zu bemessen, daß er sich zur Beantragung einer neuen Aufenthaltserlaubnis um die Aussstellung eines neuen Passes oder Paßersatzes bemühen kann. So weit erforderlich, soll ihn die Ausländerbehörde bei der Beschaffung eines neuen Passes oder Paßersatzes unterstützen.

12. Besondere Gründe, die es nach § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG rechtfertigen, von der Androhung und Fristsetzung abzusehen, liegen insbesondere dann vor, wenn

- die sofortige Entfernung des Ausländer aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ordnung auf Grund einer Geisteskrankheit dringend geboten erscheint,
- Grund zu der Annahme besteht, daß der Ausländer während einer ihm gewährten Frist mit Strafe bedrohte Handlungen begehen oder sich der Abschiebung entziehen wird,
- der Ausländer einen Paß, Paßersatz oder einen Sichtvermerk eines anderen Staates mit demnächst ablaufender Gültigkeitsdauer besitzt und zu befürchten ist, daß bei Fristsetzung die Abschiebung wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer unmöglich oder erschwert würde,
- die auswärtigen Belange oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die sofortige Entfernung des Ausländer dringend gebieten.

Die Gründe sollen aktenkundig gemacht werden.

13.12/1

Von der Androhung und Fristsetzung kann ferner abgesehen werden, wenn der Ausländer auf Grund eines richterlichen Beschlusses in Abschiebungshaft oder der Ausländer in Gewahrsam genommen wird, um ihn dem Richter zur Erwirkung der Abschiebungshaft vorzuführen.

13. Muß ein Ausländer während der Abschiebung in Gewahrsam genommen werden, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich Abschiebungshaft nach § 16 Abs. 2 AuslG zu beantragen, wenn nicht gesichert ist, daß der Ausländer spätestens bis zum Ende des Tages nach der Ingewahrsamnahme das Bundesgebiet verlassen haben wird.

14. Vor der Abschiebung eines Ausländer ist zu prüfen, ob die für die Abschiebung erforderlichen Grenzübertrittspapiere, Sichtvermerke, Übernahmerklärungen, Durchbeförderungsbewilligungen und sonst erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Nötigenfalls ist der Ausländer anzuhalten, die notwendigen Grenzübertrittspapiere und Sichtvermerke zu beschaffen. Soweit erforderlich, haben die Ausländerbehörden den Ausländer hierbei zu unterstützen.

15. Ist die Abschiebung eines Ausländer von einer Übernahmerklärung abhängig, so richtet sich das Einholen dieser Erklärung nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, bestehenden Übernahmeabkommen.

16. Ist für die Durchbeförderung eines Ausländer durch einen dritten Staat eine Durchbeförderungsbewilligung erforderlich, so gilt Nummer 15 für das Einholen der Durchbeförderungsbewilligung entsprechend. Eine Durchbeförderungsbewilligung ist stets erforderlich, wenn die Durchbeförderung

durch einen Staat erfolgen soll, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Übernahmevertrag geschlossen hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer auf dem Landweg oder auf dem Luftweg mit Zwischenlandung auf einem Flughafen des in Betracht kommenden Staates abgeschoben werden soll.

17. Bei Abschiebungen auf dem Luftweg mit Zwischenlandung in Staaten, mit denen kein Übernahmevertrag besteht, sind in der Regel die für die Überwachung der Weiterreise zuständigen ausländischen Stellen über die deutschen Auslandsvertretungen wenigstens zwei Tage vorher zu unterrichten. Hiervon ist abzusehen, wenn die Zwischenlandung in außereuropäischen Staaten erfolgt oder wenn zu erwarten ist, daß der Ausländer auch ohne Überwachung bei der Zwischenlandung weiterreist.

18. Können die für eine Abschiebung erforderlichen ausländischen Grenzübertrittspapiere nicht beschafft werden, so kann dem Ausländer ein deutscher Fremdenpaß ausgestellt werden, wenn dadurch die Abschiebung ermöglicht wird. In dem Fremdenpaß ist in der Regel keine Rückkehrberechtigung einzutragen. Seine Gültigkeitsdauer ist auf die für die Durchführung der Abschiebung erforderliche Zeit zu beschränken.

19. Soll ein Ausländer abgeschoben werden, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, so hat die Ausländerbehörde vor der Abschiebung die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Widerspricht die Staatsanwaltschaft der Abschiebung, so ist sie zu unterlassen. Droht der Widerspruch der Staatsanwaltschaft wegen Ablaufs der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks die Abschiebung des Ausländers aus dem Bundesgebiet für immer zu vereiteln, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich ihre Fachaufsichtsbehörde zu unterrichten.

20. Befindet sich ein Ausländer, der abgeschoben werden soll, in Untersuchungshaft, oder ist er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so soll die Ausländerbehörde die Staatsanwaltschaft veranlassen, ihr eine bevorstehende Entlassung aus der Haft rechtzeitig vorher mitzuteilen.

21. Eine Abschiebung darf nicht durchgeführt werden, wenn bereits ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeversuchen eines anderen Staates vorliegt. Ist ein Auslieferungsersuchen weder gestellt noch angekündigt worden, so ist bei der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem er eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hat, die Angemessenheit der Maßnahme besonders zu prüfen. Ist ein Auslieferungsersuchen abgelehnt worden, soll eine Abschiebung in den Staat, der um Auslieferung ersucht hatte, dann unterbleiben, wenn die für die Ablehnung des Auslieferungsersuchens maßgebenden Gründe auch gegen eine Abschiebung sprechen (vgl. auch § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG).

22. Einem Ausländer, der abgeschoben wird, ist zu gestatten, sein persönliches Eigentum mitzunehmen, sofern die Mitnahme unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels möglich ist und dadurch die Abschiebung nicht erschwert wird und der Ausländerbehörde keine zusätzlichen Kosten entstehen.

13.22/1  
Siehe 12.04/1 dieser Ausführungsanweisung.

23. Die Entfernung eines abzuschiebenden Ausländers über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland (Überstellung) obliegt den mit der Paßnachschaubefragten Behörden (§ 20 Abs. 5 AuslG). Die Beförderung des Ausländers zum Überstellungsort richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Die in Betracht kommende Grenzdienststelle ist rechtzeitig von der Zuführung des Ausländers zu unterrichten. Ihr ist, soweit der Paß des Ausländers nicht bereits eine Eintragung nach Nummer 21 zu § 10 enthält, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bis wann die Wirkung der Abschiebung befristet werden soll (vgl. Nummer 26).

24. Die Grenzdienststelle bestätigt die Übernahme des Ausländers und seiner Papiere und teilt der Ausländerbehörde den Zeitpunkt der Überstellung nach Muster A 21 mit. Die Übernahme des Ausländers und seiner Papiere kann auch durch Vermerk auf einer Unterlage der Ausländerbehörde bestätigt werden, welche von dem Beamten, der den Ausländer der Grenzdienststelle zuführt, vorgelegt wird.

25. Stehen der Überstellung eines abzuschiebenden Ausländers Hindernisse entgegen, die nicht alsbald beseitigt werden können, so ist der Ausländer von der Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Überstellungsort liegt, zu übernehmen. Diese hat die etwa erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung zu treffen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Erweisen sich die Hindernisse, die der Überstellung entgegenstehen, als voraussichtlich von Dauer, so ist die Entscheidung über weitere Maßnahmen der Behörde zu überlassen, die die Abschiebung angeordnet hat.

26. Wird die Abschiebung eines Ausländers vollzogen, in dessen Paß die Ausländerbehörde bereits einen Vermerk nach Nummer 21 zu § 10 angebracht hat, so ist von der nach Nummer 23 zuständigen Grenzdienststelle im Paß des Ausländers zu vermerken: „Abgeschoben“. Fehlt ein solcher Vermerk der Ausländerbehörde, so hat die Grenzdienststelle im Paß des Ausländers zu vermerken:  
„Abgeschoben. Wirkung der Abschiebung nicht/ bis zum ..... befristet.“  
Die Grenzdienststelle ist dabei an die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Befristung der Wirkung der Abschiebung gebunden.

27. Der in Betracht kommende Vermerk nach Nummer 26 ist auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 DVAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen.

28. Von einer vollzogenen Abschiebung hat die Ausländerbehörde zu unterrichten:  
a) das Bundesverwaltungamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 4,  
b) das Bundeskriminalamt nach Muster B 1,  
c) die zuständige Strafregisterbehörde nach dem in § 12 der Strafregisterverordnung vorgesehenen Muster B (vgl. Muster B 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift),  
d) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der als Asylberechtigter anerkannt ist oder seine Anerkennung beantragt hatte.

29. Hält sich ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, nicht mehr im Bundesgebiet auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so sind zu unterrichten:  
a) das Bundesverwaltungamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 4,  
b) das Bundeskriminalamt nach Muster B 1,  
c) die zuständige Strafregisterbehörde nach Muster B 3.  
Der Mitteilung an das Bundeskriminalamt nach Muster B 1 ist ein kurzgefaßter Schriftsatz beizufügen, der die Gründe für die beabsichtigte Abschiebung enthält. In der Mitteilung an die Strafregisterbehörde ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschiebung beabsichtigt ist, sobald der Ausländer im Bundesgebiet festgestellt wird.

## Zu § 14

**Einschränkungen der Abschiebung**

1. Die Einschränkung der Abschiebung nach § 14 Abs. 1 AuslG gilt für den in § 11 Abs. 2 AuslG genannten Personenkreis, ist aber nicht auf diesen beschränkt; insbesondere setzt sie nicht voraus, daß der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist (§ 28 AuslG) oder in einem ausländischen Staat die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erlangt hat.
2. Die Einschränkung der Abschiebung nach § 14 Abs. 1 AuslG setzt nicht voraus, daß der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
3. Art und Umfang der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG vorliegen, richten sich nach den Behauptungen des Ausländers und sonstigen Anhaltspunkten. Behauptet ein Ausländer, der nicht nach § 28 AuslG als Asylberechtigter anerkannt worden ist, daß in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, sein Leben oder seine Freiheit einer Bedrohung im Sinne des § 14 Abs. 1 AuslG ausgesetzt wären, so ist ihm vor der Abschiebung Gelegenheit zu geben, seine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG zu beantragen. Hat ein Ausländer seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, so darf er nicht in einen Staat, in dem er nach seiner Behauptung eine Bedrohung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG zu befürchten hat, abgeschoben werden, solange nicht der Antrag auf Anerkennung abgewiesen und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Unterläßt es der Ausländer, die Anerkennung als Asylberechtigter zu beantragen, so hat über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG die Ausländerbehörde zu entscheiden. So weit es erforderlich erscheint, kann sie eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten erbitten.

**14.03/1**

Ein asylsuchender Ausländer soll in der Regel auch nicht in ein anderes Land als das angebliche Verfolgungsland abgeschoben werden, ehe sein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist.

4. Der Begriff der Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG umfaßt die äußere und die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere Spionage, Sabotage, umstürzlerische Bestrebungen und politischer Terrorismus.
5. Ob ein Verbrechen als besonders schweres anzusehen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG), ist nach den Tatumständen und nach der Art und Höhe der verhängten Strafe zu beurteilen.
6. Vor der Entscheidung über eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG ist auf dem Dienstweg das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern herzustellen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 AuslG).
7. Heimatlose Ausländer können auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG nur abgeschoben werden, wenn der Tatbestand, der die Abschiebung rechtfertigt, erst nach dem 1. Oktober 1965 eingetreten ist (§ 55 Abs. 2 Satz 3 AuslG).
8. Der Verpflichtung zur Bezeichnung des Staates oder der Staaten, in die ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AuslG), kann entweder durch eine Einzelaufzählung oder durch eine Angabe politisch oder geographisch verbundener Staatengruppen genügt werden.

## Zu § 15

**Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

1. Eine Befristung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG setzt voraus, daß der mit der Ausweisung oder Abschie-

bung verfolgte Zweck schon durch eine zeitlich begrenzte Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht wird. Die Voraussetzungen hierfür werden jedoch regelmäßig nur in ganz besonders gelagerten Fällen vorliegen, so daß die Wirkung der Ausweisung und Abschiebung im allgemeinen nicht befristet werden wird. Soll eine Befristung angeordnet werden, so ist sie in der Ausweisungsverfügung oder in der die Abschiebung androhenden Verfügung auszusprechen.

2. Liegt die in Nummer 1 Satz 1 bestimmte Voraussetzung vor, so kann eine Ausweisung oder Abschiebung, deren Wirkung zunächst nicht befristet worden ist, nachträglich befristet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine gesetzte Frist nachträglich verkürzt werden.
3. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß eine zunächst gesetzte Frist nicht ausreicht, um den Zweck der Ausweisung oder der Abschiebung zu erreichen, so soll die Frist verlängert werden.
4. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf einer Frist nach § 15 Abs. 1 AuslG gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AuslG.
5. Zwingende Gründe, die eine Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes rechtfertigen (§ 15 Abs. 2 AuslG), können sich auch unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses (z. B. Zeugenvorkehrungen, Vorrat bei Behörden) oder mit Rücksicht auf Dritte ergeben. Bei der Beurteilung, ob Härtefälle vorliegen, kommen insbesondere humanitäre Gründe in Betracht (z. B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfall). Bei Ausländern, die wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgewiesen worden sind, ist, solange die Ausweisungsgründe fortbestehen, in der Regel davon abzusehen, ihnen das kurzfristige Betreten des Bundesgebietes zu gestatten.
6. Die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 AuslG ist nach Muster A 22 zu erteilen. Sie darf nicht für längere Zeit erteilt werden, als zur Erreichung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist. Die Bestimmung der Frist, des Reiseweges oder Aufenthaltsortes kann nachträglich geändert werden, wenn es aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.
7. Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 AuslG ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten will (§ 20 Abs. 1 AuslG). Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist zu unterrichten und nach Möglichkeit vorher zu beteiligen.
8. In den in § 15 Abs. 3 AuslG bestimmten Fällen soll dem Ausländer von der Ausländerbehörde, in deren Bezirk er sich aufhält, eine auf ihren Bezirk und auf die Dauer des Anerkennungsverfahrens beschränkte Aufenthaltserlaubnis im allgemeinen erteilt werden, wenn in diesem Bezirk Lebensunterhalt und Unterkunft des Ausländers für die Dauer des Anerkennungsverfahrens gesichert sind und zu erwarten ist, daß er sich den Gesetzen entsprechend verhalten wird. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist Nummer 11 zu § 1 zu beachten. Sofern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht tunlich erscheint, ist der Ausländer nach § 17 AuslG zu dulden.

## Zu § 16

**Abschiebungshaft**

1. Der Antrag auf Abschiebungshaft nach § 16 Abs. 1 AuslG (Vorbereitungshaft) oder nach § 16 Abs. 2 AuslG (Sicherungshaft) ist bei dem Amtsgericht zu stellen, das nach § 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen zuständig ist. Nach diesem Gesetz richtet sich auch das zu beobachtende Verfahren.

2. Ein Antrag auf Vorbereitungshaft nach § 16 Abs. 1 AuslG ist nur zu stellen, wenn nach der Sachlage der Erlaß einer Ausweisungsverfügung zu erwarten ist.
3. In dem Antrag auf Vorbereitungshaft sind die Gründe, die einer sofortigen Entscheidung über die Ausweisung entgegenstehen, die Anhaltspunkte dafür, daß die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde, und die Gründe für die beantragte Dauer der Haft darzulegen.
4. Befindet sich der Ausländer in Vorbereitungshaft und wird die Ausweisung verfügt, so ist unverzüglich Sicherungshaft zu beantragen, wenn er über sechs Wochen hinaus zur Sicherung der Abschiebung in Haft gehalten werden soll.
5. In dem Antrag auf Sicherungshaft nach § 16 Abs. 2 AuslG ist darzulegen,
  - a) daß der Ausländer weder eine Aufenthalts Erlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthalts Erlaubnis befreit ist, daß ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG), oder daß die Ausweisung verfügt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG),
  - b) daß eine Abschiebung geboten erscheint (vgl. Nummern 6 und 7 zu § 13),
  - c) daß einer Abschiebung keine dauernden Hindernisse (§ 14 Abs. 1 AuslG) entgegenstehen, und
  - d) weshalb die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist.

Ein schwebendes Rechtsmittelverfahren oder die Anordnung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs durch das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO sind keine dauernden Hindernisse im Sinne des Buchstaben c.

Die beantragte Dauer der Haft ist zu begründen.

6. Besteht die Gefahr, daß sich der Ausländer dem Zugriff entzieht, wenn er von dem Antrag auf Abschiebungshaft Kenntnis erhält, ist dies in dem Antrag darzulegen und gleichzeitig eine einstweilige Freiheitsentziehung ohne vorherige Anhörung (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung (§ 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) zu beantragen.
7. Die Ausländerbehörde hat unverzüglich die Aufhebung der Haft zu beantragen, wenn ihre Gründe entfallen sind.
8. Die Befugnis, einen Ausländer auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vorläufig festzunehmen oder in polizeilichen (ordnungsbehördlichen) Gewahrsam zu nehmen, bleibt unberührt.

#### Zu § 17

#### Duldung

1. Eine Duldung kommt in Betracht, wenn eine Abschiebung zeitweise nicht durchgeführt werden kann, z. B. weil der Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, seine Aufnahme verweigert, oder wenn humanitäre oder politische Gründe der Abschiebung zeitweise entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Duldung besteht nicht.
2. Die Duldung beseitigt nicht die Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes (§ 12 Abs. 1 AuslG).
3. Die Duldung ist zu befristen. Die Frist soll in der Regel sechs Monate nicht übersteigen. Nach ihrem Ablauf kann die Duldung erneuert werden.
4. Die Duldung soll in der Regel räumlich beschränkt werden. Der Bereich, für den sie gilt, soll sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

5. Die Duldung soll mit der Auflage versehen werden, daß der Ausländer jeden Wechsel des Aufenthaltsorts, der Wohnung oder der Beschäftigung unverzüglich bei der Ausländerbehörde anzugeben hat. Weitere Auflagen oder Bedingungen können nach den Umständen geboten sein; sie können auch nachträglich verfügt werden.
6. Über die Duldung ist eine Bescheinigung nach Muster A 20 zu erteilen.
7. Die Ausländerbehörde hat jeweils vor Erneuerung der Duldung zu prüfen, ob ihre Voraussetzungen noch vorliegen.
8. Von einer Duldung ist das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 4 zu unterrichten. Einer Unterrichtung über Erneuerungen der Duldung bedarf es nicht.
9. Der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ist zu berichten, wenn
  - a) eine Duldung erstmalig verfügt worden ist,
  - b) nach Aufhebung der Duldung die Abschiebung durchgeführt worden ist,
  - c) beabsichtigt ist, einem bisher geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

#### 17.09.1

Die Berichte sind dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Regierungspräsidenten haben dem Innenminister über die Duldungen nur zu berichten, wenn es im Einzelfall aus besonderen Gründen angebracht erscheint oder wenn der Innenminister Bericht über die Duldungsfälle ausdrücklich anfordert.

#### Zu § 18

#### Zurückweisung und Zurückschiebung

1. Versucht ein Ausländer einzureisen, solange eine Ausweisung oder Abschiebung nach § 15 Abs. 1 AuslG wirksam ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AuslG), so muß er zurückgewiesen werden, es sei denn, daß er eine Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Bundesgebietes besitzt (§ 15 Abs. 2 AuslG). Versucht ein Ausländer einzureisen, bei dem die Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, ohne daß es vorher schon zu einer Ausweisung oder Abschiebung gekommen ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG), so entscheiden die mit der Paßnachschaubeauftragten Behörden nach pflichtmäßiger Ermessen über seine Zurückweisung. Hierbei sind etwa vorliegende Stellungnahmen von Sicherheitsbehörden sowie von Ausländerbehörden, in deren Bezirk sich der Ausländer aufgehalten hat oder aufzuhalten will, zu beachten.
2. Bestehen Zweifel, ob ein Ausländer, der in das Bundesgebiet einzureisen versucht, ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, so hat die mit der Paßnachschaubeauftragte Behörde bei dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — oder anderen in Betracht kommenden Behörden Rückfrage zu halten.
3. Versucht ein Ausländer einzureisen, nachdem die Frist nach § 9 Abs. 2 AuslG und § 15 Abs. 1 AuslG abgelaufen ist, so unterliegt er nicht der zwingenden Zurückweisung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AuslG. Er kann nach pflichtmäßiger Ermessen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG), wenn Ausweisungsgründe vorliegen, die nach der Ausweisung oder Abschiebung entstanden sind. Auf Gründe, die vor der Ausweisung oder Abschiebung entstanden sind, kann die Zurückweisung nur gestützt werden, wenn sie der Ausländerbehörde bei der Ausweisung oder Abschiebung nicht bekannt waren.
4. Eine Zurückweisung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG kommt bei allen in § 10 Abs. 1 AuslG aufgeführten Ausweisungsgründen in Betracht. Von der Befugnis zur Zurückweisung ist insbesondere Gebrauch zu

machen bei Ausländern, die vorgeben, als Besuchstreisende einreisen zu wollen, wenn nach den Umständen hinreichender Verdacht besteht, daß sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen beabsichtigen.

5. Ist der Ausländer unerlaubt eingereist (§ 18 Abs. 2 AuslG), so ist sofort zu ermitteln, wo und wann er die Grenze überschritten hat, damit diese Umstände im Falle der Zurückschiebung nachweisbar sind. Ob der Nachbarstaat, in den die Zurückschiebung erfolgen soll, zur Übernahme verpflichtet ist, richtet sich nach dem mit diesem Staat bestehenden Übernahmeabkommen.
6. Die Zurückweisung (§ 18 Abs. 1 AuslG) oder die Zurückschiebung (§ 18 Abs. 2 AuslG) setzt keine besondere Verfügung voraus. Für die Überstellung an der Grenze und die Übernahme durch ausländische Behörden gelten die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten bestehenden Übernahmeabkommen.
7. Soweit in einem Übernahmeabkommen mit einem ausländischen Staat eine andere als die in § 18 Abs. 2 AuslG festgesetzte Frist für die Zurückschiebung vorgesehen ist, gilt die Frist nach diesem Abkommen.
8. Ein Ausländer, der zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden soll, kann in Abschiebungshaft genommen werden (§ 18 Abs. 3 AuslG). Nummern 1, 5, 7 und 8 zu § 16 sind entsprechend anzuwenden.
9. Ein Ausländer, der zurückgeschoben werden soll, ist der für die Überstellung zuständigen Grenzdieststelle zuzuführen und von dieser zu überstellen.
10. Soll ein Ausländer zurückgeschoben werden, gegen den öffentliche Klage erhoben ist oder die Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt, so ist Nummer 19 zu § 13 entsprechend anzuwenden.
11. Bei einer Zurückweisung ist in dem Paß des Ausländer zu vermerken:  
„Zurückgewiesen“
12. Bei einer Zurückschiebung ist in dem Paß des Ausländer zu vermerken:  
„Zurückgeschoben“.
13. Vermerke nach Nummern 11 und 12 sind auch in die Paßersatzpapiere nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 DVAAuslG einzutragen.

**Zu § 19**  
**Ausreise**

1. Das in § 19 Abs. 1 AuslG gewährte Recht auf freie Ausreise läßt die Verpflichtung, einen Paß oder Paßersatz mit sich zu führen, unberührt.
2. Der Erlaß eines Ausreiseverbotes nach § 19 Abs. 2 AuslG liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet (§ 12 Abs. 1 AuslG), so ist sorgfältig abzuwagen, ob die Gründe nach § 19 Abs. 2 AuslG im Einzelfall gewichtiger sind als das Interesse daran, daß der Ausländer das Bundesgebiet verläßt. Gegen einen Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung erlassen worden ist, kann ein Ausreiseverbot erst erlassen werden, wenn die Ausweisungsverfügung aufgehoben worden ist. Will eine Behörde ein Ausreiseverbot gegen einen Ausländer erlassen, gegen den eine andere Behörde die Ausweisung verfügt hat, so hat sie vor ihrer Entscheidung das Benehmen mit der anderen Behörde herzustellen. Unabhängig davon ist vor dem Erlaß eines Ausreiseverbotes mit den an der Entscheidung interessierten Stellen Verbindung aufzunehmen.
3. Ein Ausreiseverbot beseitigt für die Dauer seiner Geltung eine Verpflichtung zum Verlassen des Bundesgebietes. Während der Geltung eines Ausreise-

verbotes kann keine Ausweisungsverfügung ergehen.

4. Ein Ausreiseverbot läßt eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis unberührt. Bei Erlaß des Ausreiseverbotes ist jedoch zu prüfen, ob zur Sicherung des Ausreiseverbotes Bedingungen oder Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis oder eine Beschränkung des Aufenthalts geboten sind (§ 7 Abs. 4 und 5 AuslG).
5. Einem Ausländer, gegen den ein Ausreiseverbot erlassen worden ist und der keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist für die Dauer des Ausreiseverbotes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
6. Der Tatbestand des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AuslG ist nur dann erfüllt, wenn der Ausländer nach Verlassen des Bundesgebietes die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde.
7. Bei der Entscheidung über ein Ausreiseverbot nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 AuslG ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Erfüllung der Unterhaltspflicht durch den Erlaß eines Ausreiseverbotes hinreichend gesichert erscheint und ob nicht gewichtigere Gründe gegen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet sprechen (vgl. auch § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG).
8. Bei Erlaß eines Ausreiseverbotes ist dessen sofortige Vollziehung anzuordnen.
9. Bei Erlaß eines Ausreiseverbotes ist in dem Paß des Ausländers zu vermerken:  
„Verfahren nach § 19 Abs. 2 des Ausländergesetzes“.
10. Wird ein Ausreiseverbot unanfechtbar, so ist in dem Paß des Ausländers zu vermerken:  
„Ausreiseverbot“.
11. Vermerke nach Nummern 9 und 10 sind auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 DVAAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen.
12. Von Ausreiseverboten sind zu unterrichten
  - a) das Bundesverwaltungsaamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 4, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder das Ausreiseverbot unanfechtbar geworden ist,
  - b) die zuständige Strafregisterbehörde nach Muster B 3, wenn das Ausreiseverbot unanfechtbar geworden ist,
  - c) die Grenzschutzzdirektion nach Muster B 4.

**19.12:1**

Da stets die sofortige Vollziehung des Ausreiseverbots anzuordnen ist (Nr. 8 zu § 19), kommt die Unterrichtung des Ausländerzentralregisters praktisch nur auf Grund der 1. Alternative der Nr. 12 a in Betracht. Eine nochmalige Unterrichtung des Ausländerzentralregisters nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung ist nicht erforderlich.

13. Wird nach der in Nummer 12 vorgesehenen Unterrichtung ein Ausreiseverbot aufgehoben, so ist auch dies den dort genannten Stellen unter Verwendung derselben Muster mitzuteilen.

**Zu § 20**  
**Zuständigkeit**

1. Die Zuständigkeit nach § 20 Abs. 1 AuslG erstreckt sich auf die Beifügung von Bedingungen oder Auflagen bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 3 AuslG) oder Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Diese Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die nachträgliche Verfügung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen; für diese gilt § 20 Abs. 2 AuslG. Wegen der Zu-

ständigkeit für die Verlängerung einer Durchreise-  
frist vgl. Nummer 16 zu § 5.

2. Ein Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 20 Abs. 1 AuslG) an dem Ort, der für nicht nur vorübergehende Zeit Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ist. Auf den Willen zur ständigen Niederlassung kommt es nicht an.
3. Nimmt ein Ausländer nach der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde, so hat die Behörde, die den Antrag entgegengenommen hat, diesen an die nunmehr zuständige Ausländerbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten und den Ausländer entsprechend zu unterrichten. Ist ein neuer Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Antrag wegen mangelnder Zuständigkeit abzulehnen.
4. Als Maßnahmen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 AuslG kommen in Betracht:
  - a) Entziehung eines Fremdenpasses (§ 4 Abs. 2 AuslG) oder eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Ausweises als Päförsatz,
  - b) Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung (§ 6 AuslG),
  - c) nachträgliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis sowie die nachträgliche Verfügung von Bedingungen oder Auflagen (§ 7 Abs. 4 AuslG),
  - d) räumliche Beschränkung des Aufenthalts sowie Verfügung von Auflagen bei Ausländern, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen (§ 7 Abs. 5 AuslG),
  - e) nachträgliche Verfügung von Auflagen zur Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2 AuslG),
  - f) Ausweisung (§ 10 AuslG),
  - g) Abschiebung (§ 13 AuslG),
  - h) Antrag auf Abschiebungshaft (§ 16 AuslG),
  - i) Untersagung der Ausreise (§ 19 Abs. 2 AuslG).

#### 20.04 a:1

Hierzu zählt auch die nachträgliche Beschränkung des Fremdenpasses auf das Inland (vgl. Nr. 7 zu § 4).

5. Die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen einen Ausländer ergibt sich dort, wo durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige öffentliche Belange gestört oder bedroht werden. Ergibt sich eine Notwendigkeit zum Einschreiten gegen einen Ausländer zugleich im Bezirk mehrerer Ausländerbehörden, so gilt folgendes:
  - a) Ergibt sich eine Notwendigkeit zum Einschreiten auch im Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, so ist in erster Linie diese zum Einschreiten berufen.
  - b) Befindet sich der Ausländer in Haft oder in einer geschlossenen Anstalt, so ist in erster Linie die für den Haftort oder den Anstaltsort zuständige Ausländerbehörde zum Einschreiten berufen.
  - c) Ist es notwendig, daß unverzüglich gegen einen Ausländer eingeschritten wird, so sind die erforderlichen Maßnahmen von der Ausländerbehörde zu treffen, in deren Bezirk er sich tatsächlich aufhält.
6. Die Abschiebung, mit der eine Ausweisungsverfügung vollzogen wird, obliegt der Ausländerbehörde, welche die Ausweisungsverfügung erlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine Abschiebung ohne vorherige Ausweisungsverfügung angedroht worden ist oder eine Abschiebung erforderlich wird, nachdem ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist. Befindet sich der Ausländer im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde, so kann die Ausländerbehörde, die die Ausweisungsverfügung erlassen, die Abschiebung angedroht oder den Antrag nach Satz 2 abgelehnt hat, die andere Ausländerbehörde um Amtshilfe ersuchen. Dies gilt auch dann, wenn

diese Behörden verschiedenen Bundesländern angehören.

#### 20.06/1

Hat eine Ausländerbehörde auf Ersuchen einer Ausländerbehörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen Amtshilfe geleistet, so ist von dieser in der Regel die Erstattung der Auslagen zu verlangen.

7. Kehrt ein Ausländer, der nach Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf Grund einer Ausweisungsverfügung freiwillig das Bundesgebiet verlassen hat oder abgeschoben worden ist, unerlaubt in das Bundesgebiet zurück, so richtet sich die Zuständigkeit für erforderliche Maßnahmen gegen ihn unabhängig von früheren Maßnahmen einer anderen Ausländerbehörde nach § 20 Abs. 2 AuslG.
8. Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 AuslG schließt nicht aus, daß sich die Ausländerbehörde auch in anderen Fällen vor der Entscheidung über Maßnahmen gegen einen Ausländer mit einer anderen Ausländerbehörde ins Benehmen setzt, die der Entscheidung dienliche Angaben über den Ausländer machen kann.
9. Zur Aufhebung einer Maßnahme im Sinne des § 20 Abs. 2 AuslG ist nur die Behörde befugt, welche die Maßnahme getroffen hat (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 3 AuslG).
10. Geht die Zuständigkeit für einen Ausländer von einer Ausländerbehörde auf eine andere über, so hat die nunmehr zuständige Ausländerbehörde die Ausländerakte bei der früher zuständigen Ausländerbehörde nach Muster C 5 anzufordern.
11. Über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks entscheidet die diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Auslandsvertretung), in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit ihrer Ermächtigung kann die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch von einer anderen Auslandsvertretung erteilt werden, in deren Bezirk sich der Ausländer vorübergehend aufhält. Wird die Ermächtigung nicht erteilt, so ist der Antrag an die in Satz 1 bestimmte Auslandsvertretung abzugeben. Von der Einholung der Ermächtigung kann abgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. Dies ist aktenkundig zu machen. Außerdem ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über den Zeitpunkt der Erteilung und über die Dauer der Aufenthaltserlaubnis sowie den Zweck der Reise zu unterrichten. Einer Ermächtigung bedarf es nicht bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält; das Auswärtige Amt kann abweichende Bestimmungen treffen.
12. In Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, sind für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks die jeweils vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegebenen deutschen oder ausländischen Behörden zuständig.
13. Inhabern amtlicher Pässe kann die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach näherer Regelung durch das Auswärtige Amt ausnahmsweise von einer anderen als der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländer zuständigen Auslandsvertretung erteilt werden.

#### 20.12/1

Ein Verzeichnis der deutschen Interessenvertretungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, ist dieser Ausführungsanweisung (Anhang 5) angefügt.

14. Für die Zuständigkeit zur Erteilung von Durchreisesichtvermerken gelten Nummern 11 bis 13 entsprechend.
15. Für die Erteilung der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach § 5 Abs. 5 DVAuslG ist bei Ausländern, die sich nicht an einem Ort längere Zeit aufzuhalten beabsichtigen, diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer nach der Einreise zuerst aufzuhalten beabsichtigt. Wird in den Fällen des Satzes 1 der Aufenthalt des Ausländer durch Unternehmen, Organisationen oder andere Stellen im Bundesgebiet vermittelt oder vorbereitet, so ist für die Erteilung der Zustimmung diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die vermittelnde oder vorbereitende Stelle ihren Sitz hat.
- c) Die Auslandsvertretung kann den Ausländer auffordern, ein amtliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis oder einen Auszug aus der Strafliste (Strafregister) seines Heimatstaates vorzulegen. Sie kann ihn auch auffordern, ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- d) Die Auslandsvertretung hat einen Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, Fachschule oder sonstigen Lehranstalt angibt, aufzufordern, seine Zulassung bei der Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Besteitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel nachzuweisen.
- e) Die Auslandsvertretung hat, falls es erforderlich erscheint, den Ausländer aufzufordern, persönlich bei ihr zu erscheinen.

Zu § 21  
Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

**A. Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks**

1. Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 DVAuslG) ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (§ 20 Abs. 4 AuslG; vgl. Nummer 11 zu § 20) zu beantragen. Der Antrag ist von Ausländern, die im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich dort länger als drei Monate aufzuhalten wollen, nach Muster A 1 a, in den übrigen Fällen nach Muster A 1 b zu stellen. Dem Antrag ist ein Paßbild aus neuerer Zeit beizufügen. Die Auslandsvertretung kann in Fällen, in denen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nicht der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG) bedarf, davon absehen, von dem Ausländer die Vorlage eines Paßbildes zu verlangen. Bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG), so ist der Antrag in doppelter Ausfertigung zu stellen; ihm sind zwei Paßbilder beizufügen.
2. In Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der in Nummer 12 zu § 20 bestimmten Behörde zu beantragen. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Auslandsvertretung gelten für diese Behörden entsprechend.
3. Vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Die Auslandsvertretung prüft, ob
    - aa) der Antrag vollständig ausgefüllt ist; bei unvollständiger Ausfüllung hat sie auf eine Ergänzung hinzuwirken,
    - bb) die Angaben in dem Antrag mit den Eintragungen im Paß oder Paßersatz des Ausländer übereinstimmen,
    - cc) der Paß oder Paßersatz des Ausländer eine für die beantragte Dauer des Aufenthalts ausreichende Gültigkeit enthält und der Geltungsbereich das Bundesgebiet einschließt,
    - dd) in dem Paß oder Paßersatz des Ausländer eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder ein erforderlicher Rückkehrsichtvermerk eingetragen ist.
  - b) Die Auslandsvertretung stellt auf Grund der ihr am Amtssitz zur Verfügung stehenden oder zugänglichen Erkenntnisquellen fest, ob durch die Anwesenheit des Ausländer im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 1 AuslG) und ob der Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen oder abgeschoben worden ist und die Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung (§ 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 AuslG) fortbesteht.

4. Bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG), so ist dieser, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Doppel des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu übersenden. Beabsichtigt ein Ausländer nicht, sich längere Zeit an einem Ort aufzuhalten, so ist das Doppel des Antrags derjenigen Ausländerbehörde zu übersenden, in deren Bezirk sich der Ausländer nach der Einreise zuerst aufzuhalten will. Wird in den Fällen des Satzes 2 der Aufenthalt des Ausländer durch Unternehmen, Organisationen oder andere Stellen im Bundesgebiet vermittelt oder vorbereitet, so ist das Doppel des Antrags derjenigen Ausländerbehörde zu übersenden, in deren Bezirk die vermittelnde oder vorbereitende Stelle ihren Sitz hat. Ist der Auslandsvertretung die Erteilung der Zustimmung nach § 5 Abs. 5 DVAuslG bereits nachgewiesen (vgl. Nummern 19 und 21), so bedarf es keiner erneuten Anfrage bei der Ausländerbehörde. Ihr ist jedoch ein Doppel des Antrags nachträglich zu übersenden.

21.04/1

Abweichende Vorschriften (vgl. Nr. 4 Satz 1—13) enthält mein RdErl. v. 18. 8. 1967 n. v. — I C 3/43.311 — Ostbl. — (Slg. n. v. Erl. Ausl.).

5. Die Aufenthaltserlaubnis darf erst erteilt werden, nachdem die Ausländerbehörde ihre Zustimmung erklärt hat. Von der Ausländerbehörde geforderte Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis sind zu berücksichtigen.
6. Die Auslandsvertretung hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von sich aus abzulehnen, wenn die Anwesenheit des Ausländer im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG; vgl. auch Nummern 4 und 5 zu § 2). Sie hat den Antrag ferner von sich aus abzulehnen, wenn
  - a) der Ausländer eine erforderliche Ergänzung seiner Angaben in dem Antrag verweigert,
  - b) der Ausländer einer Aufforderung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen, nach Wiederholung nicht folgt; einer Wiederholung bedarf es nicht, wenn dies nach den Umständen des Falles untnlich erscheint,
  - c) der Paß oder Paßersatz des Ausländer ungültig oder nur mit einer Gültigkeitsdauer versehen ist, die für die beantragte Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht ausreicht,
  - d) der Geltungsbereich des Passes oder Paßersatzes das Bundesgebiet nicht einschließt, es sei denn, daß eine Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen worden ist (vgl. Nummern 4 und 5 zu § 3),
  - e) der Ausländer nicht eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder einen erforderlichen Rückkehrsichtvermerk besitzt.
7. Die Auslandsvertretung kann den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ablehnen, wenn aus Gründen, zu

deren abschließender Beurteilung sie befugt ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht tunlich erscheint (vgl. Nummer 6 zu § 2).

8. Sind der Paß oder Paßersatz eines Ausländer oder die darin enthaltenen Eintragungen oder die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erforderlichen Unterlagen nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt und ist auch keine amtliche Übersetzung in einer dieser Sprachen eingetragen, so kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß für die notwendigen Angaben eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigebracht wird. Das gilt besonders dann, wenn zweifelhaft ist, ob der Paß oder Paßersatz noch gültig ist oder ob der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber des Passes oder Paßersatzes ist.

9. Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländer unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 10 an der ersten freien Stelle einzutragen. Gilt der Paß oder Paßersatz für mehr als eine Person, so ist bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken, für welche Person oder Personen sie gilt. Für den Stempelabdruck ist unzerstörbare Stempelfarbe, für die Eintragungen unzerstörbare Tinte zu verwenden.

10. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auf besonderem Blatt nach Muster A 11 zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks kann, wenn besondere Gründe es erfordern, auch in anderen Fällen auf besonderem Blatt nach Muster A 11 erteilt werden.

11. Einem Ausländer, der mehrmals in das Bundesgebiet einzureisen und sich dort jeweils nur vorübergehend aufzuhalten beabsichtigt, kann eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks mit dem Vermerk „Für mehrere Einreisen vom ..... bis zum .....“ erteilt werden. Eine solche Aufenthaltserlaubnis erlischt nicht durch die Ausreise aus dem Bundesgebiet.

12. Ausländern, die als geschlossene Gruppe in das Bundesgebiet einreisen wollen, können Aufenthaltserlaubnisse zusammengefaßt als Sammelaufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Ausländer während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts als geschlossene Gruppe zusammenbleiben. Die Erteilung einer Sammelaufenthaltserlaubnis ist durch den Leiter der Gruppe zu beantragen; er hat hierbei eine Liste in zweifacher Ausfertigung mit den Namen der Angehörigen der Gruppe einzureichen. Die Sammelaufenthaltserlaubnis wird durch den Stempelaufdruck nach Muster A 10 auf eine Ausfertigung der eingereichten Liste erteilt, die der Leiter der Gruppe zurückhält; statt des Namens des Erlaubnisinhabers ist die Zahl der Personen einzutragen, für welche die Sammelaufenthaltserlaubnis gilt. Die zweite Ausfertigung der Liste verbleibt bei der Behörde, die die Sammelaufenthaltserlaubnis erteilt hat.

13. In Pässe, die von Exilvertretungen ausgestellt sind (vgl. Nummer 6 zu § 3), darf eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes eingetragen werden.

14. Wird eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks an einen Ausländer erteilt, der im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich dort länger als drei Monate aufzuhalten will, so ist sie mit der Bedingung zu versehen, daß sie erlischt,

a) wenn festgestellt wird, daß der Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG melde-

pflichtigen übertragbaren Krankheit, einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit oder einer Geisteskrankheit leidet, ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, oder der Ausländer Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist, oder

b) wenn er es unterläßt, sich innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist zur ärztlichen Untersuchung zu melden, oder

c) wenn er einer Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt.

Von der Beifügung der Bedingung kann, soweit vertretbar und tunlich, abgesehen werden. Das Absenken von der Bedingung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ausländer ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt.

Wegen des Vermerks von Bedingungen oder Auflagen vgl. Nummern 15, 20 und 21 zu § 7.

15. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist der Ausländer darüber zu belehren, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Paßersatzes, seines Rückkehrsichtvermerks oder seiner Aufenthaltserlaubnis Antrag auf Verlängerung zu stellen, und daß er jeden Wechsel der Wohnung im Bundesgebiet der Meldebehörde anzuzeigen hat. Die Belehrung soll sich auch darauf erstrecken, daß der Ausländer unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen hat (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Die Belehrung soll nach Möglichkeit durch Aushändigung eines auch in der Heimatsprache des Ausländer abgefaßten Merkblattes erfolgen.

16. Über die in der Form des Sichtvermerks erteilten Aufenthaltserlaubnisse und über Durchreisesichtvermerke ist von der Auslandsvertretung ein Register zu führen. Das Register kann als Kartei geführt werden. In diesem Falle ist neben der Kartei eine Nummernliste zu führen.

In das Register ist unter laufender Nummer einzutragen:

(1) Name  
 (2) Vornamen  
 (3) Geburtsdatum  
 (4) Geburtsort  
 (5) Wohnort  
 (6) Staatsangehörigkeit  
 (7) Art des Passes/Paßersatzes  
 (8) Gültigkeitsdauer des Passes/Paßersatzes  
 (9) Behörde, die den Paß/Paßersatz ausgestellt hat  
 (10) Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis  
 (11) Bedingungen/Auflagen  
 (12) Beschränkungen  
 (13) Reiseweg, Reiseziel, Grenzübergangsstelle  
 (14) Durchreisefrist (bei Durchreisesichtvermerken)  
 (15) festgesetzte Gebühr  
 (16) Datum der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Durchreisesichtvermerks.

B. Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks

17. Vor Erteilung einer Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Ausländerbehörde hat eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralsregister — zu richten (vgl. Anlage II). Soweit tunlich, kann die Zustimmung bereits erteilt werden, bevor die Anfrage beantwortet ist.

b) Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob der Ausländer im Deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben ist.

c) Die Ausländerbehörde hat bei Ausländern, die im Bundesgebiet als Arbeitnehmer tätig werden wollen, Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen, um festzustellen, ob und für welche Dauer mit der Erteilung der Arbeitslaubnis zu rechnen ist.

- d) Die Ausländerbehörde hat bei Ausländern, die im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.
- e) Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zu der Aufenthaltserlaubnis erforderlich sind.

#### 21.17 a/1

Von der in Satz 2 vorgesehenen Vereinfachung ist insbesondere Gebrauch zu machen bei Ausländern, die schon eine gewisse Vorauslese durch betreuende, als einwandfrei bekannte Organisationen oder Einrichtungen durchlaufen haben.

- 18. Die Entscheidung ist der Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Mitteilung nicht fernschriftlich oder fernmündlich erfolgt, ist das Formblatt A 7 zu benutzen.

#### 21.18/1

Soll die Zustimmung nach Übersee durch die Post übermittelt werden, so ist der Luftpostweg zu benutzen.

#### 21.18/2

Soweit für eine Versagung der Zustimmung Gründe in der Person des Ausländer bestimmen sind, sollen diese in der Regel der Auslandsvertretung mitgeteilt werden. Im übrigen sind die Gründe zumindest stichwortartig anzugeben (z. B. Arbeitsmarktlage). Sollen die Ablehnungsgründe dem Ausländer nicht mitgeteilt werden, so hat die Ausländerbehörde hierauf hinzuweisen (z. B. durch entsprechendes Ausfüllen des Formblatts A 7).

- 19. Die Ausländerbehörde kann, soweit tunlich, auf Antrag des Ausländer oder eines Dritten die Zustimmung bereits erteilen, bevor ihr der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von der Auslandsvertretung zugeleitet wird. Über die Zustimmung kann die Ausländerbehörde dem Antragsteller eine Bescheinigung ausstellen.

#### 21.19/1

Die Aushändigung der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller ist nur zulässig, soweit es von mir ausdrücklich angeordnet ist.

- 20. Die Zustimmung kann im voraus für zukünftige Anträge eines Ausländer auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erteilt werden. Sie ist, wenn tunlich, zu befristen. Wird sie nicht befristet, so behält sie Gültigkeit, solange sie nicht widerrufen wird.

#### **C. Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise**

- 21. Auch wenn nach der DVAuslG keine Verpflichtung besteht, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen, kann ein Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise beantragen. Wird der Antrag bei einer Auslandsvertretung gestellt, so kann diese die Aufenthaltserlaubnis nur in der Form des Sichtvermerks und im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde (§ 20 Abs. 1 AuslG) erteilen. Wird der Antrag unmittelbar an die Ausländerbehörde gerichtet, so kann diese die Aufenthaltserlaubnis auf besonderem Blatt nach Muster A 9 erteilen und dem Antragsteller übersenden. Hat die Ausländerbehörde aus besonderen Gründen Bedenken, über den Antrag bereits vor der Einreise zu entscheiden, so hat sie dies dem Antragsteller mitzuteilen.

#### **D. Aufenthaltsanzeige**

- 22. Die Aufenthaltsanzeige nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist von dem Ausländer der Ausländerbehörde zu erstatten. Sie kann nicht durch die Benachrichtigung ersetzt werden, die nach den melderechtlichen Bestimmungen der Länder von der Meldebehörde der Ausländerbehörde zu übersendenden ist.
- 23. Die Aufenthaltsanzeige ist der Ausländerbehörde zu erstatten, in deren Bezirk der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Ist ein längerer Aufenthalt an einem Ort nicht beabsichtigt, so ist die Aufenthaltsanzeige derjenigen Ausländerbehörde zu erstatten, in deren Bezirk sich der Ausländer zuerst aufhält.
- 24. Die Aufenthaltsanzeige ist nach Muster A 5 zu erstatten. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 und in § 1 Abs. 2 Nr. 4 DVAuslG genannten Ausländer kann die Aufenthaltsanzeige durch Vorlage der Besatzungsliste erstattet werden.
- 25. Über die Erstattung der Aufenthaltsanzeige ist dem Ausländer eine Bescheinigung nach Muster A 6 zu erteilen. Die Erstattung der Aufenthaltsanzeige kann auch durch folgende Eintragung (Stempelabdruck) in den Paß des Ausländer bescheinigt werden: „Aufenthaltsanzeige erstattet“. Eine Bescheinigung oder Eintragung entfällt, wenn die Aufenthaltsanzeige durch Vorlage der Besatzungsliste erstattet worden ist.
- 26. Die Ausländerbehörde hat Ausländer, die eine vor der Einreise erteilte und mit einer Bedingung nach Nummer 14 versehene Aufenthaltserlaubnis besitzen, bei Erstattung der Aufenthaltsanzeige aufzufordern, sich einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt, einen mit Einverständnis des Gesundheitsamtes benannten oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu unterziehen. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Untersuchung auch von anderen Ärzten durchgeführt werden kann. Der Ausländer hat sich zu einem ihm angegebenen Termin, sonst binnen einer Woche, bei dem Arzt zu melden. Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den von der obersten Landesbehörde festgelegten Richtlinien. Der Arzt unterrichtet die Ausländerbehörde unmittelbar über das Ergebnis der Untersuchung; hierbei wird das von der obersten Landesbehörde vorgeschriebene Muster verwendet.

#### 21.26:1

Über die ärztliche Untersuchung der Ausländer ergibt noch ein besonderer Erlaß. Bis dahin gilt für die Untersuchung mein RdErl. v. 29. 12. 1961 (SMBI. NW. 2103). Abweichend hiervon ergibt sich jedoch aus der AuslGVwv. welche Ausländer zu untersuchen sind.

- 27. Nach der Erstattung der Aufenthaltsanzeige hat die Ausländerbehörde einen Strafregisterauszug beim Bundesstrafregister anfordern, sofern sich der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufgehalten hat; ist ein Ausländer im Bundesgebiet geboren, so ist der Strafregisterauszug bei der für den Geburtsort zuständigen Staatsanwaltschaft anzuordnen.
- 28. Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob der Ausländer im Deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben ist.

#### **E. Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise**

- 29. Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, hat die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde (§ 20 Abs. 1 AuslG) nach Muster A 1a zu beantragen. Dem Antrag ist ein Paßbild aus neuerer Zeit beizufügen.
- 30. In dem Paß eines Ausländer, der die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise beantragt hat, ist zu vermerken:  
„Ausländerbehördlich erfaßt. Diese Bescheinigung wird am ..... ungültig.“

Einem Ausländer, der sich durch einen Paßersatz ausweist, ist eine Bescheinigung nach Muster A 4 zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf längstens zwei Monate zu befristen. Falls erforderlich, ist ihre Gültigkeitsdauer von der zuständigen Ausländerbehörde zu verlängern.

#### 21.30/1

Auch wenn von vornherein zu erkennen ist, daß sich der Ausländer nur vorübergehend im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde aufhalten wird, darf die Bearbeitung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung nicht mit Hilfe dieser Bescheinigung verzögert werden.

31. Vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Ausländerbehörde prüft, ob
  - aa) der Antrag vollständig ausgefüllt ist; bei unvollständiger Ausfüllung hat sie auf eine Ergänzung hinzuwirken,
  - bb) die Angaben in dem Antrag mit den Eintragungen im Paß oder Paßersatz des Ausländers übereinstimmen,
  - cc) der Paß oder Paßersatz des Ausländers eine für die beantragte Dauer des Aufenthalts ausreichende Gültigkeit enthält und der Geltungsbereich das Bundesgebiet einschließt.
  - dd) in dem Paß oder Paßersatz des Ausländers eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder ein erforderlicher Rückkehrsichtvermerk eingetragen ist.
- b) Die Ausländerbehörde hat eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — zu richten (vgl. Anlage II).
- c) Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob der Ausländer im Deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben ist.
- d) Die Ausländerbehörde hat einen Strafregisterauszug beim Bundesstrafregister anzufordern, sofern sich der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufgehalten hat; ist der Ausländer im Bundesgebiet geboren, so ist der Strafregisterauszug bei der für den Geburtsort zuständigen Staatsanwaltschaft anzufordern.
- e) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer zur Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses oder Leumundszeugnisses oder eines Auszuges aus der Strafliste (Strafregister) seines Heimatstaates auffordern. Hierzu ist abzusehen bei Ausländern, die eine Legitimationskarte besitzen, die von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt ist.
- f) Die Ausländerbehörde kann nach Erkenntnissen über Ausländer, die sich in Staaten aufgehalten haben, mit denen ein unmittelbarer Schriftverkehr in ausländerrechtlichen Angelegenheiten vereinbart worden ist, bei den zuständigen ausländischen Behörden, in deren Bezirk sie ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, unmittelbar anfragen.
- g) Weitere zugängliche Erkenntnismittel sind, soweit erforderlich, bei der Beurteilung der Person des Ausländers heranzuziehen.
- h) Bei ausländischen Arbeitnehmern hat die Ausländerbehörde Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen, um festzustellen, ob und für welche Dauer mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis zu rechnen ist. Dies gilt nicht bei ausländischen Arbeitnehmern, die eine Legitimationskarte gemäß Buchstabe e Satz 2 besitzen.
- i) Bei Ausländern, die eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben beabsichtigen, hat die Ausländerbehörde in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung

erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.

- k) Die Ausländerbehörde hat einen Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, Fachschule oder sonstigen Lehranstalt angibt, aufzufordern, seine Zulassung bei der Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Bestreitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel nachzuweisen.
- l) Die Ausländerbehörde hat einen Ausländer, der im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich dort länger als drei Monate aufhalten will, aufzufordern, sich einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt, einen mit Einverständnis des Gesundheitsamtes benannten oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu unterziehen. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Untersuchung auch von anderen Ärzten durchgeführt werden kann. Der Ausländer hat sich zu einem ihm angegebenen Termin, sonst binnen einer Woche, bei dem Arzt zu melden. Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den von der obersten Landesbehörde festgelegten Richtlinien. Der Arzt unterrichtet die Ausländerbehörde unmittelbar über das Ergebnis der Untersuchung; hierbei wird das von der obersten Landesbehörde vorgeschriebene Muster verwendet. Bei Ausländern, die eine von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellte Legitimationskarte besitzen, bedarf es keiner erneuten ärztlichen Untersuchung. Von der ärztlichen Untersuchung kann, soweit vertretbar und tunlich, abgesehen werden.
- m) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer auffordern, persönlich vor ihr zu erscheinen.

#### 21.31 f/1

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den unmittelbaren Verkehr in ausländerrechtlichen Angelegenheiten bestehen mit

Belgien,  
Luxemburg,  
Niederlande,

Schweiz (vgl. meinen RdErl. v. 3. 3. 1964 — SMBI. NW. 2103).

#### 21.31 h/1

Als Nachweis über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses kann die Ausländerbehörde vom Ausländer eine Bestätigung seines Arbeitgebers fordern.

#### 21.31 k/1

Die Nachweise brauchen sich nur auf den jeweiligen Zeitraum zu beziehen, für den die Aufenthaltserlaubnis gewährt wird. Bei Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis sind diese Nachweise erneut erforderlich.

#### 21.31 l/1

Siehe die Ausführungen unter 21.26/1.

32. Die Ausländerbehörde hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG; vgl. auch Nummer 4 zu § 2). Sie hat den Antrag ferner abzulehnen, wenn

- a) der Ausländer eine erforderliche Ergänzung seiner Angaben in dem Antrag verweigert,
- b) der Ausländer einer Aufforderung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen, nach Wiederholung nicht folgt; einer Wiederholung bedarf es nicht, wenn dies nach den Umständen des Falles untrüglich erscheint,

- c) der Ausländer seiner Verpflichtung, sich zur ärztlichen Untersuchung zu melden und sich untersuchen zu lassen, nicht nachkommt,
- d) der Paß oder Paßersatz des Ausländer ungültig ist,
- e) der Geltungsbereich des Passes oder Paßersatzes das Bundesgebiet nicht einschließt, es sei denn, daß eine Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen worden ist (vgl. Nummern 4 und 5 zu § 3),
- f) der Ausländer nicht eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder einen erforderlichen Rückkehrsichtvermerk besitzt.

33. Über den Antrag auf Erteilung der Aufenthalts-erlaubnis kann bereits entschieden werden, bevor die Anfragen gemäß Nummer 31 Buchstaben b, d, e oder f beantwortet sind oder die angeforderten Unterlagen vorliegen.

34. Sind der Paß oder Paßersatz eines Ausländer oder die darin enthaltenen Eintragungen oder die für die Erteilung oder Veränderung der Aufenthalts-erlaubnis erforderlichen Unterlagen nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt, und ist auch keine amtliche Übersetzung in einer dieser Sprachen eingetragen, so kann die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts-erlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß für die notwendigen Angaben eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigebracht wird. Das gilt besonders dann, wenn zweifelhaft ist, ob der Paß oder Paßersatz noch gültig ist oder ob der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber des Passes oder Paßersatzes ist.

35. Die Aufenthalts-erlaubnis ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländer unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 8 an der ersten freien Stelle einzutragen. Gilt der Paß oder Paßersatz für mehr als eine Person, so ist bei der Aufenthalts-erlaubnis zu vermerken, für welche Person oder Personen sie gilt. Für den Stempelabdruck ist unzerstörbare Stempelfarbe, für die Eintragungen unzerstörbare Tinte zu verwenden.

#### 21.35/1

Der Vermerk nach Satz 2 ist auch dann anzubringen, wenn der Paß zwar nur für eine Person gilt, aber nach dem Paßrecht des ausstellenden Staates nachträglich auf weitere Personen ausgedehnt werden kann.

36. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung einer Aufenthalts-erlaubnis vorsieht, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist die Aufenthalts-erlaubnis auf besonderem Blatt nach Muster A 9 zu erteilen. Die Aufenthalts-erlaubnis kann, wenn besondere Gründe es erfordern, auch in anderen Fällen auf besonderem Blatt nach Muster A 9 erteilt werden.

37. In Pässen, die von Exilvertretungen ausgestellt sind (vgl. Nummer 6 zu § 3), darf eine Aufenthalts-erlaubnis nur im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt eingetragen werden. Das Benehmen ist auf dem Dienstweg herzustellen.

38. Wegen des Vermerks von Bedingungen oder Auflagen vgl. Nummern 15, 20 und 21 zu § 7.

39. Bei der Erteilung der ersten Aufenthalts-erlaubnis ist der Ausländer darüber zu belehren, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Paßersatzes, seines Rückkehrsichtvermerks oder seiner Aufenthalts-erlaubnis Antrag auf Verlängerung zu stellen, und daß er jeden Wechsel der Wohnung im Bundesgebiet der Meldebehörde anzeigen hat. Die Belehrung soll nach Möglichkeit durch Aushändigung eines Merkblattes erfolgen, das in Deutsch und ferner in einer den vorwiegend in Betracht kommenden Fremdsprachen gefaßt ist.

#### 21.39/1

Das bundeseinheitliche Muster des „Merkblattes“ gebe ich demnächst bekannt.

40. Die Aufenthalts-erlaubnis ist in der Form, wie sie dem Ausländer erteilt wurde, in die Ausländerakte einzutragen. Wird eine Aufenthalts-erlaubnis auf besonderem Blatt erteilt, so soll ein Doppel des Blattes in die Ausländerakte genommen werden.

#### F. Verlängerung der Aufenthalts-erlaubnis

41. Die Verlängerung einer befristeten Aufenthalts-erlaubnis kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Erforderlichenfalls ist der Ausländer zur Ausfüllung des Formblatts A 2 zu veranlassen.

#### 21.41/1

Wird der Antrag auf Verlängerung der Aufenthalts-erlaubnis mündlich gestellt, sind vom Ausländer dieselben Angaben zu machen, die bei schriftlicher Antragstellung nach Formblatt A 2 verlangt werden. Die schriftliche Antragstellung ist zumindest dann erforderlich, wenn die Angaben gegenüber dem bisherigen Akteninhalt in wesentlichen Punkten Änderungen ergeben. Im übrigen sind Änderungen in der Ausländerakte zu vermerken.

42. Vor Verlängerung der Aufenthalts-erlaubnis ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Ausländerbehörde hat auf Grund der ihr zugänglichen Erkenntnisquellen, erforderlichenfalls durch Rückfrage bei den zuständigen Polizeibehörden oder -dienststellen, zu prüfen, ob in der Person des Ausländer Gründe liegen, die der Verlängerung der Aufenthalts-erlaubnis entgegenstehen. Nummer 31 Buchstaben b, d, e, f, i und l ist jedoch nicht anzuwenden.
- b) Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob der Paß oder Paßersatz des Ausländer und die darin eingetragenen Rückkehrberechtigungen oder Rückkehrsichtvermerke eine für die beantragte Dauer der Verlängerung der Aufenthalts-erlaubnis ausreichende Gültigkeit besitzen.
- c) Bei Ausländern, die als Arbeitnehmer tätig sind, ist Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt (Nummer 31 Buchstabe h) aufzunehmen.
- d) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer auffordern, persönlich vor ihr zu erscheinen.

#### 21.42 c/1

Die Ausführungen unter 21.31 k/1 gelten entsprechend.

43. Nummer 32 gilt entsprechend.

#### G. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bei Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts-erlaubnis nach der Einreise

44. Da Widerspruch und Anfechtungsklage wegen Versagung der beantragten Aufenthalts-erlaubnis keine aufschiebende Wirkung haben (§ 21 Abs. 3 Satz 2 AuslG), tritt mit der Versagung der Aufenthalts-erlaubnis die Pflicht zur Ausreise (§ 12 AuslG) ein, so daß eine Abschiebung in Betracht kommt (vgl. Nummer 1 zu § 13). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Widerspruchsbehörde die Vollziehung ausgesetzt hat (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage ganz oder teilweise angeordnet hat (§ 80 Abs. 5 VwGO).

#### H. Übertragung von Aufenthalts-erlaubnissen bei Ausstellung neuer Pässen oder Paßersatzpapiere

45. Wird einem Ausländer ein neuer Paß ausgestellt, so kann eine in dem alten Paß eingetragene und noch gültige Aufenthalts-erlaubnis unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 8, eine Aufenthaltsberechtigung unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 18, in den neuen Paß über-

tragen werden. Hat die übertragende Behörde die Aufenthaltserlaubnis nicht selbst erteilt, so ist bei dem Stempelabdruck zu vermerken, welche Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.

46. Wird einem Ausländer ein neuer Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht, oder ein neuer amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt, so kann eine ihm auf besonderem Blatt erteilte und noch gültige Aufenthaltserlaubnis auf ein neues besonderes Blatt nach Muster A 9 übertragen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltsberechtigung auf ein neues besonderes Blatt nach Muster A 19 übertragen werden. Nummer 45 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Zu § 22

##### Übernahmeeerklärung

1. Ausländer, die auf Grund einer Übernahmeeerklärung gemäß § 22 AuslG in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes übernommen worden sind, bedürfen für den weiteren Aufenthalt einer Aufenthaltserlaubnis der nach § 20 Abs. 1 AuslG zuständigen Ausländerbehörde. Hat die Ausländerbehörde Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten. Entsprechendes gilt, wenn gegen einen auf Grund des § 22 AuslG übernommenen Ausländer ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollen.
2. Für die Übernahme von Ausländern auf Grund von Übernahmeverträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten gelten nur die besonderen Bestimmungen dieser Abkommen.

#### Zu § 23

##### Schriftform

1. Die in § 23 Abs. 1 AuslG genannten Verfügungen sind zu begründen, es sei denn, daß dem Antragsteller die Auffassung der Ausländerbehörde über die Sach- und Rechtslage bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist. Einer Begründung von Bedingungen oder Auflagen oder Beschränkungen zur Aufenthaltserlaubnis bedarf es in der Regel nicht, wenn sie bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verfügt werden.
2. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen, wenn besondere Bestimmungen des Bundesrechts (§ 59 VwGO) oder des Landesrechts (z. B. Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts für Verfügungen der Polizei- und Ordnungsbehörden) dies vorschreiben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist auch dann, wenn Rechtsvorschriften sie nicht erfordern, im allgemeinen zweckmäßig, weil nur durch ihre Beifügung die allgemeine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird (§ 58 Abs. 1 VwGO).

#### 23.02/1

Nach § 20 Abs. 3 OBG müssen schriftliche Ordnungsverfügungen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

3. Der Schriftform gemäß § 23 Abs. 1 AuslG wird genügt durch Eintragung (auch Stempelabdruck) in den Paß oder Paßersatz des Ausländer.
4. In den Fällen des § 23 Abs. 2 AuslG entfällt die Notwendigkeit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auch dann, wenn Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts sie allgemein vorschreiben.

#### Zu § 24

##### Kosten

1. Zu den Kosten im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 AuslG gehören auch alle Auslagen, die den be-

teiligten Behörden oder Dienststellen in Zusammenhang mit der Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, besonders für die Beförderung, Haft, Unterbringung oder Verpflegung des Ausländer und eine Bewachung oder Begleitung.

#### 24.01/1

Vgl. die Ausführungen unter 20.06/1

2. Die Kosten nach § 24 Abs. 2 AuslG werden erforderlichenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
3. Eine notwendige Abschiebung darf nicht deshalb unterlassen werden, weil sie mit hohen Kosten verbunden ist.

#### Zu § 25

##### Weisungsbefugnis

Hat die Ausländerbehörde eine Entscheidung über einen Sachverhalt nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AuslG zu treffen, für die eine Einzelweisung der Bundesregierung erforderlich erscheint, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten. Das Weisungsrecht der zuständigen Landesbehörden auf Grund Landesrechts, insbesondere nach den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts, bleibt im übrigen unberührt.

#### Zu § 26

##### Mitwirkungserfordernis

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AuslG ist das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf dem Dienstweg herzustellen. Im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist das Benehmen so rechtzeitig herzustellen, daß die Rückkehr des Ausländer in den Herkunftsstaat innerhalb der Rückkehrberechtigung sichergestellt werden kann, wenn auf Grund einer Weisung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 AuslG die Aufenthaltserlaubnis über die Rückkehrberechtigung hinaus nicht erteilt werden darf.
2. Die Regelung nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AuslG ist in § 5 Abs. 5 bzw. Abs. 6 DVAuslG getroffen worden.

#### Zu § 28

##### Personenkreis der Asylberechtigten

1. § 28 AuslG gewährt dem Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter vorliegen, einen Rechtsanspruch auf diese Anerkennung. Erfüllt der antragstellende Ausländer diese Voraussetzungen nicht, so ist der Antrag auf Anerkennung abzuweisen. Eine Anerkennung im Ermessenswege in Fällen, in denen nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sieht das Gesetz nicht vor.
2. Der Inhalt der in § 28 AuslG verwendeten Begriffe des Flüchtlings und des politisch Verfolgten bestimmt sich nach den in § 28 Nr. 1 und 2 AuslG angeführten Rechtsvorschriften. Zum Begriff des Flüchtlings (§ 28 Nr. 1 AuslG) gehört daher nicht nur, daß der Ausländer den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Herkunftsstaat), verlassen hat und nicht dorthin zurückkehren oder sich unter dessen Schutz stellen will oder kann. Vielmehr ist weiterhin erforderlich, daß der Ausländer
  - a) in Anwendung der in Artikel 1 A Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genannten Vereinbarungen oder Abkommen aus der Zeit bis zum Jahre 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtlings anerkannt wurde, oder daß er
  - b) sich infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründ-

deten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Herkunftsstaates befindet, und daß er in den Herkunftsstaat nicht zurückkehren und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der genannten Furcht nicht in den Herkunftsstaat zurückkehren und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen will.

3. Eine Anerkennung nach § 28 Nr. 1 AuslG scheidet aus, wenn in der Person des Ausländers einer der in Artikel 1 C, D, E und F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführten Ausschließungs- oder Verlustgründe vorliegt. Tritt einer der genannten Ausschließungs- oder Verlustgründe nach der Anerkennung als Asylberechtigter ein, so kann die Anerkennung widerrufen werden (§ 37 Abs. 1 Satz 1 AuslG).

4. Der Begriff des politisch Verfolgten (§ 28 Nr. 2 AuslG) hat im wesentlichen den gleichen Inhalt wie der des Flüchtlings nach Nummer 2 Buchstabe b; jedoch setzt er nicht voraus, daß die Ereignisse, auf denen der Aufenthalt außerhalb des Herkunftsstaates, die begründete Furcht vor Verfolgung und der Mangel der Fähigkeit oder Bereitschaft zur Rückkehr in den Herkunftsstaat oder zur Anspruchnahme seines Schutzes beruhen, vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind.

5. Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG scheidet aus, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Land Anerkennung als Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden hat. Dies ist stets der Fall bei Ausländern, die einen von einem anderen Staat ausgestellten Personalausweis oder Reiseausweis für Flüchtlings nach Artikel 27 oder 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzen. Auch wenn ein Ausländer keinen dieser Ausweise besitzt, ist nicht ausgeschlossen, daß er in einem anderen Staat Anerkennung als Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden hat; denn nicht alle Staaten, für die das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt, stellen die in diesem Abkommen vorgesehenen Ausweise aus. Bestehen Zweifel, ob ein Ausländer in einem anderen Staat, für den das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt, Anerkennung gefunden hat, so ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlings einzuholen. Dieses richtet ggf. auf dem Dienstweg eine Anfrage an die zuständige Behörde des in Betracht kommenden Staates.

6. Eine Anerkennung nach § 28 AuslG scheidet auch dann aus, wenn der Ausländer in einem anderen Staat ohne besondere Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Schutz vor Verfolgung hat ein Ausländer gefunden, der sich in einem Land, in dem ihm keine Verfolgung aus den in Nummer 2 Buchstabe b genannten Gründen droht, aufzuhalten kann, ohne befürchten zu müssen, in ein Land, in dem ihm eine solche Verfolgung droht, abgeschoben zu werden. Aus einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Staat, den der Ausländer auf seinem Reiseweg vom Verfolgungsland in das Bundesgebiet berührt hat, kann noch nicht entnommen werden, daß er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat, es sei denn, daß ihm der Aufenthalt dort gestattet worden ist. Bestehen Zweifel, ob er Schutz vor Verfolgung gefunden hat, so ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlings einzuholen. Dieses richtet ggf. auf dem Dienstweg eine Anfrage an die zuständige Behörde des in Betracht kommenden Staates.

7. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtlings nach der Asylverordnung steht einer Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 Nr. 1 AuslG gleich. Einer erneuten Anerkennung bedarf es daher nicht.

8. Ausländer, die vor dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes unter Berufung auf das Asylrecht nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis beantragt und sie erhalten haben, bedürfen einer besonderen Anerkennung nach § 28 Nr. 2 AuslG, wenn sie die Rechtsstellung als Asylberechtigte (§ 44 Abs. 2 AuslG) in Anspruch nehmen wollen.

9. Für heimatlose Ausländer im Sinne des HAuslG scheidet eine Anerkennung nach § 28 AuslG aus (§ 46 AuslG).

#### Zu §§ 29 bis 32

##### Anerkennungsverfahren, Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse, Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens, Sitzungen der Ausschüsse

1. Für den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird eine besondere Dienstanweisung erlassen.

2. Zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden kann unmittelbarer Schriftverkehr geführt werden, soweit nicht der Bundesminister des Innern oder eine oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich etwas anderes bestimmt.

#### 29 bis 32.02/1

Der unmittelbare Schriftverkehr zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden wird von mir zugelassen, soweit es sich um Einzelfälle handelt, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

#### Zu §§ 33 und 34

##### Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß und dem Widerspruchsausschuß

Über Entscheidungen der Anerkennungsausschüsse und der Widerspruchsausschüsse hat das Bundesamt, sofern der betroffene Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ausländerbehörde zu unterrichten, die die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.

#### Zu § 35

##### Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

1. Für den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird eine besondere Dienstanweisung erlassen.

2. Legt eine Ausländerbehörde Wert darauf, daß dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine bestimmte Weisung erteilt wird, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten. Falls sich die Weisung auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid eines Anerkennungs- oder Widerspruchsausschusses beziehen soll, ist dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine Abschrift des Berichts unmittelbar zu übersenden.

3. Zwischen dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und den Ausländerbehörden kann unmittelbarer Schriftverkehr geführt werden, soweit nicht der Bundesminister des Innern oder eine oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich etwas anderes bestimmt.

#### 35.03/1

Die Ausführungen unter 29 bis 32.02/1 gelten entsprechend.

#### Zu § 36

##### Wiederaufnahme

1. Anträge auf Wiederaufnahme nach § 36 AuslG sind bei dem Leiter des Bundesamtes zu stellen. Bei anderen Behörden eingehende Anträge sind an den Leiter des Bundesamtes abzugeben.

2. Ausländer, die einen Wiederaufnahmeantrag gestellt haben und sich außerhalb des Sammellagers aufhalten, sind dem Bundesamt nur zuzuleiten, wenn ihre Anwesenheit dort nach der Entscheidung des Leiters des Bundesamtes erforderlich ist.
3. Bei Ausländern, die einen Wiederaufnahmeantrag gestellt haben, ist von einer Abschiebung abzusehen, solange nicht der Leiter des Bundesamtes die Einleitung einer erneuten Verhandlung abgelehnt hat und diese Entscheidung unanfechtbar ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Wiederaufnahmeantrag offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist. Über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist eine Bescheinigung nach Muster A 20 zu erteilen; im übrigen gilt diese Verwaltungsvorschrift zu § 17 entsprechend.
4. Nummer 3 gilt nicht für Ausländer, bei denen Gründe vorliegen, die eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG rechtfertigen. Nummer 6 zu § 14 gilt entsprechend.

#### Zu § 37

##### **Widerruf**

Werden einer mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörde oder dem Bundesverwaltungsamt Tatsachen bekannt, die den Widerruf einer Anerkennung nach § 37 Abs. 1 AuslG rechtfertigen können, so haben sie den Leiter des Bundesamtes auf dem Dienstweg zu unterrichten.

#### Zu § 38

##### **Meldepflicht**

1. Die Meldung des Ausländers nach § 38 Abs. 1 Satz 1 AuslG bei den dort bestimmten Behörden hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Wird die Meldung unterlassen oder schuldhaft verzögert, so findet die strafausschließende Bestimmung des Artikels 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Anwendung.
2. Ist ein Ausländer aus einem Land, in dem er politisch verfolgt wird, unter Verstoß gegen Bestimmungen des Ausländergesetzes eingereist, so hat er bei der Meldung zugleich die Gründe hierfür darzulegen. Unterläßt er dies, obwohl er dazu aufgefordert worden ist, so findet die strafausschließende Bestimmung des Artikels 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Anwendung. Über die Erklärung des Ausländers ist eine Niederschrift aufzunehmen.
3. Asyl begehrt, wer im Bundesgebiet Schutz vor Verfolgung sucht. Ein Begehr auf Anerkennung als Asylberechtigter liegt nicht vor, wenn sich aus eigenen Erklärungen des Ausländers ergibt, daß ein Anerkennungsgrund im Sinne des § 28 Nr. 1 oder 2 AuslG offensichtlich nicht geltend gemacht wird. Über die Erklärungen des Ausländers ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält; überreichte Schriftstücke sind der Niederschrift beizufügen. Dem Ausländer ist Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung in der von ihm gewählten Sprache zu geben. Ein Doppel der Niederschrift und der Anlagen ist dem Bundesamt zuzuleiten.
4. Liegt ein Asylbegehr vor, so ist zu prüfen, ob gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 AuslG der Ausländer, oder gemäß § 38 Abs. 2 AuslG nur seine Meldung dem Bundesamt zuzuleiten ist. Hält sich der Asylbegehrte unerlaubt im Bundesgebiet auf, so ist er dem Bundesamt zuzuleiten (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Hält er sich erlaubt im Bundesgebiet auf, so ist nur das Doppel der Niederschrift und der Anlagen als Meldung dem Bundesamt zuzuleiten. Ein erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG

liegt vor, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Meldung von dem Erfordernis der Aufenthalts Erlaubnis befreit ist oder eine gültige Aufenthalts Erlaubnis besitzt, wobei es unerheblich ist, zu welchem Zweck sie erteilt worden ist. Hierzu rechnet nicht ein Durchreisesichtvermerk im Sinne des § 5 Abs. 3 AuslG.

5. Asylbegehrende, die nicht nach § 38 Abs. 1 AuslG dem Bundesamt zugeleitet werden, weil sie sich im Zeitpunkt der Meldung erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sollen, soweit erforderlich, veranlaßt werden, eine Aufenthalts Erlaubnis oder ihre Verlängerung zu beantragen. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden. Kommt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts Erlaubnis nicht in Betracht, so ist dem Ausländer auf besonderem Blatt eine Bescheinigung nach Muster A 25 zu erteilen.

Nummer 11 zu § 1 ist zu beachten.

6. Liegt ein Asylbegehr nicht vor, so richtet sich die weitere ausländerrechtliche Behandlung des Ausländers nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländergesetzes.

7. Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat, kann nach § 28 AuslG nicht als Asylberechtigter anerkannt werden (vgl. Nummern 5 und 6 zu § 28). Reist ein solcher Ausländer erlaubt in das Bundesgebiet ein, so ist er nicht an das Bundesamt weiterzuleiten. Versucht er, ohne eine erforderliche Aufenthalts Erlaubnis einzureisen, so ist er zurückzuweisen. Die Zulässigkeit einer Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet richtet sich im übrigen nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländergesetzes.

8. Eine Weiterleitung an das Bundesamt entfällt auch dann, wenn gegen den Ausländer aus Gründen, die eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG rechtfertigen, eine Ausweisungsverfügung ergangen ist.

9. Auch Ausländer, die sich nicht bei einer der in § 38 Abs. 1 AuslG genannten Behörden melden oder die sich verspätet oder bei einer anderen Ausländerbehörde als der dem Orte ihres Grenzübertritts nächstgelegenen melden oder die einer in § 38 Abs. 1 AuslG genannten Behörde zugeführt werden und die Anerkennung als Asylberechtigter begehrten, sind, wenn nicht einer der in Nummern 3, 7 oder 8 genannten Fälle gegeben ist, nach § 38 Abs. 1 AuslG an das Bundesamt weiterzuleiten oder, wenn sie sich erlaubt im Bundesgebiet aufzuhalten, nach § 38 Abs. 2 AuslG zu behandeln.

10. Eine Ausländerbehörde darf einen Ausländer nicht nur deshalb zur Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter veranlassen und an das Bundesamt weiterleiten, um ihn aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu entfernen.

11. Die Weiterleitung an das Bundesamt nach § 38 Abs. 1 AuslG umfaßt

- a) die Aufforderung an den Ausländer, sich unverzüglich zum Bundesamt zu begeben;
- b) die Ausstellung einer Bescheinigung nach Muster A 23, deren Gültigkeit auf die für die Reise auf dem kürzesten Wege zum Bundesamt erforderliche Zeit, längstens aber auf fünf Tage, zu bemessen ist.

Die Behörde hat dem Bundesamt eine Durchschrift der Bescheinigung nach Buchstabe b sowie ein Doppel der Niederschrift über Erklärungen des Ausländers zu seinem Asylbegehr oder zur Rechtfertigung eines Verstoßes gegen Gesetzesbestimmungen zu übersenden.

12. Besitzt der Ausländer nicht die erforderlichen Mittel, um sich zum Bundesamt zu begeben, so ist er an den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu verweisen.

13. Die Zulässigkeit einer zwangsweisen Verbringung eines Ausländer zum Bundesamt richtet sich nach Landesrecht.
14. Befindet sich ein Ausländer, der die Anerkennung als Asylberechtigter begehr, in Haft, so ist sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter an das Bundesamt weiterzuleiten.

#### Zu § 40

##### Aufenthalt im Lager

1. Unter § 40 Abs. 1 AuslG fallen Ausländer,
  - a) die aus einem Land, in dem ihnen politische Verfolgung drohte (Verfolgungsland), unmittelbar in das Bundesgebiet eingereist sind oder zwischen dem Verlassen des Verfolgungslandes und der Einreise in das Bundesgebiet nur solche Länder berührt haben, in denen ihnen ebenfalls politische Verfolgung drohte;
  - b) deren Reiseweg zwischen dem Verlassen des Verfolgungslandes und der Einreise in das Bundesgebiet zwar durch Länder geführt hat, in denen ihnen keine politische Verfolgung drohte, in denen sie aber ihre Reise nicht länger unterbrochen haben, als es nach den Umständen unvermeidbar oder zur Fortsetzung der Reise erforderlich war.
2. Ob ein Ausländer zu dem in Nummer 1 genannten Personenkreis gehört, hat das Bundesamt zu entscheiden.
3. Den in Nummer 1 genannten Ausländern ist der Aufenthalt im Bundesgebiet unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers kraft Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt gestattet, in dem die Entscheidung über ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird.
4. Einem Ausländer, der aus einem anderen Land als dem, in dem er politisch verfolgt wird, in das Bundesgebiet einreist und die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt (§ 40 Abs. 2 AuslG), kann der Aufenthalt im Bundesgebiet unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers nur gestattet werden, wenn seine Anwesenheit zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlich ist. Ob von der Anwesenheit des Ausländers nach § 31 Satz 2 AuslG abgesehen wird, entscheidet das Bundesamt.
5. Einem Ausländer, dem der Aufenthalt nach § 40 Abs. 1 oder 2 AuslG gestattet ist, ist eine Bescheinigung nach Muster A 24 auszustellen. Die Bescheinigung ist auch dann auszustellen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist (§ 40 Abs. 3 AuslG).
6. Ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Bezirk des Lagers nach § 40 Abs. 1 oder 2 AuslG gestattet ist, wird von der Verwaltung des Lagers in das Lager aufgenommen, wenn er keine anderweitige Unterkunft besitzt. Der Leiter des Bundesamtes hat über das Eintreffen von Ausländern, die unter § 40 Abs. 1 AuslG fallen, die Verwaltung des Lagers unverzüglich zu unterrichten. Vor einer Entscheidung nach § 40 Abs. 2 AuslG hat er sich mit der Verwaltung des Lagers ins Benehmen zu setzen.
7. Soll von der Anwesenheit eines Ausländers während des Verfahrens abgesehen werden (§ 31 Satz 2 AuslG), so bedarf der Ausländer für den Aufenthalt außerhalb des Sammellagers der Aufenthalts-erlaubnis einer Ausländerbehörde. Die Aufenthalts-erlaubnis ist nach Muster A 1a durch Vermittlung des Leiters des Bundesamtes bei der Ausländerbehörde zu beantragen, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten will.
8. Die Ausländerbehörde soll dem Antrag entsprechen, wenn der Ausländer in eine Arbeitsstelle vermittelt worden ist oder sein Lebensunterhalt für die voraussichtliche Dauer des Anerkennungsverfahrens anderweitig gesichert ist. Die Ausländerbehörde

teilt ihre Entscheidung auch dem Leiter des Bundesamtes mit.

9. Hat sich die Ausländerbehörde bereit erklärt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, so stellt der Leiter des Bundesamtes dem Ausländer hierüber eine Bescheinigung aus.
10. Die Ausländerbehörde soll die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten erteilen und sie jeweils um einen entsprechenden Zeitraum bis zum Abschluß des Anerkennungsverfahrens verlängern. Nummer 11 zu § 1 ist zu beachten. Nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens richtet sich die weitere Behandlung des Ausländers nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.
11. Ergeben sich nachträglich Gründe, die der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, so kann die Ausländerbehörde den Ausländer im Benehmen mit dem Leiter des Bundesamtes dem Bundesamt wieder zuführen, solange über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter noch nicht unanfechtbar entschieden ist.

#### Zu § 42

##### Verteilung

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Verteilung der anerkannten Asylberechtigten (§ 42 Abs. 1 AuslG) wird vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte berufen und entlassen.

#### Zu § 43

##### Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte

1. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 43 AuslG ist Asylberechtigten (§ 28 AuslG; vgl. auch Nummer 7 zu § 28) grundsätzlich unbefristet zu erteilen.
2. Nach Erlöschen der erteilten Aufenthaltserlaubnis aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 AuslG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis.
3. Vor der Beifügung einer Beschränkung (§ 7 Abs. 1 AuslG), Bedingung oder Auflage (§ 7 Abs. 3 AuslG) zu der Aufenthaltserlaubnis nach § 43 AuslG oder vor ihrer nachträglichen Verfügung ist besonders zu prüfen, ob sie mit der Rechtsstellung als Asylberechtigter (§ 44 AuslG) vereinbar ist.

#### Zu § 44

##### Rechtsstellung

1. Ausländer, die nach § 28 Nr. 1 AuslG als Asylberechtigte anerkannt worden sind, erhalten einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Ihnen kann stattdessen ein Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt werden, wenn sie in Staaten reisen wollen, für die zwar das Londoner Abkommen, nicht aber das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt. In dem Reiseausweis ist zu vermerken:  
„Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“
2. Die Gültigkeitsdauer der Reiseausweise ist bei der Ausstellung in der Regel auf zwei Jahre festzusetzen; sie kann nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde auch auf ein Jahr festgesetzt werden. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag des Asylberechtigten um jeweils ein oder zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung des Reiseausweises, verlängert werden.
3. In den Reiseausweis ist einzutragen, daß sein Inhaber während der Gültigkeitsdauer des Ausweises berechtigt ist, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren. Die Rückkehrberechtigung kann,

wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, kürzer befristet werden. Sie darf jedoch nicht kürzer als drei Monate sein. Wird die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängert, so ist über die Dauer der Rückkehrberechtigung erneut zu entscheiden und ggf. eine Rückkehrberechtigung erneut einzutragen. Dazu ist in den Reiseausweis folgender Vermerk einzutragen:

„Dem Inhaber ist gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum ..... zurückzukehren.“

4. Sofern der Geltungsbereich des Reiseausweises nicht nach § 4 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf bestimmte Länder zu beschränken ist, ist als Geltungsbereich in den Reiseausweis einzutragen:

„Für alle Länder  
For all countries  
Pour tous pays.“

5. In den Reiseausweis für Flüchtlinge dürfen die Kinder des Asylberechtigten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingetragen werden. Sofern ein ausländischer Staat für die Einreise verlangt, daß die Reiseausweise Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können deren Lichtbilder in dem Ausweis angebracht werden.

6. Bei Vorlage eines durch eine deutsche Behörde ausgestellten Reiseausweises ist eine Eintragung über Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen zu löschen. Dies gilt nicht für die in dem Reiseausweis eines Auswanderers eingetragenen minderjährigen Kinder.

7. Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis ausgestellt, so ist ihm der Nationalpaß gleichwohl zu belassen, wenn er ihn zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit benötigt; in diesem Fall ist sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpaß mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist.

8. Nummern 13 und 14 zu § 4 gelten entsprechend.

9. Das Muster des Reiseausweises bestimmt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

10. Ausländischen Kindern, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters ein Kinderausweis ausgestellt werden. Nummer 15 zu § 4 gilt entsprechend.

11. Stehen zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Ausstellung eines Reiseausweises entgegen (Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), so ist dem Asylberechtigten ein Fremdenpaß zu erteilen, dessen Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist.

12. Hält sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge oder das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt, so sind für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises die Behörden desjenigen Gebietes zuständig, bei denen der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist (Artikel 13 des Londoner Abkommens und § 11 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises durch die Auslandsvertretungen scheidet daher in diesen Fällen in der Regel aus. Der Reiseausweis kann jedoch von der deutschen Auslandsvertretung dann verlängert werden, wenn der Inhaber des Reiseausweises von den Behörden des Staates, in dem er sich aufhält, keinen Reiseausweis oder sonstigen Ausweis erhält, und die Behörden dieses

Staates den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, daß der Reiseausweis verlängert wird. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.

13. Hält sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge oder das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht gilt, so kann die deutsche Auslandsvertretung die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängern, wenn der Inhaber von den Behörden dieses Staates keinen Ausweis erhalten kann und die Behörden den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, daß der Reiseausweis verlängert wird. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.

14. Auf die Erteilung eines Fremdenpasses hat ein Ausländer, der nach § 28 Nr. 2 AuslG als Asylberechtigter anerkannt worden ist, einen Rechtsanspruch. Der Erfüllung der unter Nummern 2 bis 5 zu § 4 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht. In dem Fremdenpaß ist zu vermerken:

„Der Inhaber dieses Passes ist als Asylberechtigter anerkannt.“

Nummern 2, 3 und 7 gelten entsprechend.

15. Ausländer, die in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden haben und sich rechtmäßig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten, genießen die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

16. Soll einem Ausländer, der einen von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzt, der Aufenthalt im Bundesgebiet über die Gültigkeitsdauer dieses Reiseausweises hinaus gestattet werden, so hat ihm die Ausländerbehörde einen neuen Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auszustellen. Entsprechend gilt in den Fällen des § 11 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Behandlung des ausländischen Reiseausweises richtet sich nach § 12 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung hinaus ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu beachten.

#### 44.16/1

Die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises nach dem Genfer Flüchtlingsabkommen hinaus und die Ausstellung eines neuen Flüchtlingsausweises kommt im allgemeinen erst nach einem 4jährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet in Betracht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sich der Ausländer in der Bundesrepublik eingelebt hat und daß gegen seine weitere Anwesenheit keine Bedenken zu erheben sind.

#### Zu § 45

##### Verbindlichkeit der Entscheidungen

1. Die Verbindlichkeit der Entscheidungen im Anerkennungsverfahren erstreckt sich nach § 45 AuslG auf die Anerkennung eines Ausländer als Asylberechtigter und auf die Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter.

2. Die Entscheidungen sind nur verbindlich, wenn sie unanfechtbar sind.

Zu § 46

**Heimatlose Ausländer**

Heimatlose Ausländer erhalten einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Wegen der Gültigkeitsdauer der Reiseausweise gilt Nummer 2 zu § 44 entsprechend.

Vgl. im übrigen Nummer 13 zu § 2 und Nummer 11 zu § 44.

Zu § 49

**Besondere Befreiungen**

1. Zu den Ausländern, die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 AuslG), gehören insbesondere die in §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen, nämlich
  - a) Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen;
  - b) andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind;
  - c) Familienmitglieder und Geschäftspersonal der zu a und b genannten Personen und ihre Bediensteten, die nicht Deutsche sind.
2. Für Familienmitglieder (Nummer 1 Buchstabe c) setzt die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit voraus, daß sie zum Haushalt der in Nummer 1 Buchstaben a oder b genannten Personen gehören, d. h. mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Auf Grund des Artikels 37 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) sind auch die zum Haushalt der Mitglieder des Geschäftspersonals (Verwaltungs- und technischen Personals) diplomatischer Vertretungen gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder Deutsche noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, in dem dort bezeichneten Umfang von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Die Befreiung gilt nur, wenn der Ausländer, um dessen Familienmitglieder es sich handelt, dem Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretung eines Staates angehört, für den das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen in Kraft getreten ist. Gehört der Ausländer, um dessen Familienmitglieder es sich handelt, dem Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretung eines Staates an, für den das genannte Übereinkommen nicht in Kraft getreten ist, so besteht lediglich unter den in § 49 Abs. 2 AuslG genannten Voraussetzungen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis.

4. Auf den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis findet das Ausländergesetz keine Anwendung (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, sind für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen (vgl. Nummer 11 zu § 20) sowie die in Nummer 12 zu § 20 bezeichneten Behörden zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, daß sie besonders vorgeschrieben wird.

5. Ausländer, die sich auf eine besondere Befreiung nach § 49 Abs. 1 oder 2 AuslG berufen, haben die Voraussetzungen der Befreiung durch Vorlage entsprechender amtlicher Ausweise darzutun. Hierfür kommen in erster Linie die vom Auswärtigen Amt oder von den zuständigen Behörden der Bundesländer ausgestellten Ausweise für Diplomaten und für andere bevorrechtigte Personen in Betracht. Die verschiedenen Arten der Ausweise gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

49.05/1

Auf meinen RdErl. v. 18. 4. 1967 (SMBI. NW. 2106) weise ich hin; der Runderlaß enthält sowohl die durch den Bundesminister des Innern bekanntgemachten Arten von Ausweisen für Angehörige ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen als auch die Muster der durch den Ministerpräsidenten des Landes NW. ausgestellten Ausweise für Angehörige des konsularischen Dienstes.

6. Bestehen Zweifel, ob bei einem Ausländer die Voraussetzungen einer besonderen Befreiung nach § 49 AuslG vorliegen, so ist die Entscheidung der obersten Fachaufsichtsbehörde einzuholen.

**Inkrafttreten**

1. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1967 in Kraft.
2. Vom gleichen Tage an ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. August 1961 (BAnz. 1961 Nr. 168) in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (BAnz. 1963 Nr. 239) nicht mehr anzuwenden, soweit es sich um die Vorschriften über deutsche Fremdenpässe und deutsche Paßersatzpapiere für Ausländer, über ausländische Pässe und Paßersatzpapiere und über Sichtvermerke handelt.

III

Meine RdErl. v. 2. 4. 1957 und v. 3. 8. 1962 (SMBI. NW. 2103) werden aufgehoben.

Mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

Vor der Inhaltsübersicht ist der Satz einzufügen:

„Dieser RdErl. ist auf Ausländer nicht mehr anzuwenden.“

Die Sammlung der nicht veröffentlichten Runderlasse auf dem Gebiet des Ausländerwesens (RdErl. v. 2. 5. 1957 [n. v.]) — I C 3/13 — 43.12 — SMBI. NW. 2103 — werde ich in überarbeiteter Form alsbald neu herausgeben.

**Bestimmungen  
über die Führung der Ausländerkarteien**

Bei den Ausländerbehörden sind zwei Karteien unter der Bezeichnung „Ausländerkartei A“ und „Ausländerkartei B“ zu führen. Hierfür ist die Karteikarte nach Muster C 1 zu verwenden.

I.  
**Ausländerkartei A**

1. Eine Karteikarte ist anzulegen und in die Ausländerkartei A einzustellen
  - a) für jeden Ausländer, der bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hat oder dessen Aufenthalt von der Meldebehörde mitgeteilt worden ist;
  - b) für jedes ausländische Kind, das in dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils erwähnt ist und sich im Bezirk der Ausländerbehörde aufhält oder das in der Mitteilung der Meldebehörde aufgeführt ist;
  - c) für jedes im Bereich der Ausländerbehörde geborene ausländische Kind;
  - d) für jeden Ausländer, der eine Aufenthaltsanzeige erstattet hat; dies gilt jedoch nicht
    - aa) für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 und § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DVAuslG und
    - bb) für Ausländer, die mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks eingereist sind, die ohne Zustimmung einer Ausländerbehörde erteilt worden ist;
  - e) für jeden Ausländer, der Anlaß zu ausländerrechtlichen Maßnahmen gegeben hat;
  - f) für Grenzarbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG und des § 1 Abs. 5 Nr. 3 DVAuslG, soweit die oberste Landesbehörde dies bestimmt;
  - g) für jeden Ausländer, der bei der Ausländerbehörde eine Meldung nach § 38 Abs. 1 AuslG erstattet hat;
  - h) für jeden Deutschen, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

I.01 e) u. f)/1

Eine Karteikarte ist nicht anzulegen.

- a) wenn ein Ausländer im Bereich der Ausländerbehörde lediglich im Wege der Amtshilfe abgeschoben worden ist,
- b) für Grenzarbeitnehmer.

I.01 k/1

Die Ausländerbehörden werden über Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, durch die Meldebehörden (vgl. Nr. 2 der Anlage III zur AuslGVwv in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW.) vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310), geändert durch VO vom 24. Januar 1967 (GV. NW. S. 22) — SGV. NW. 26 —, evtl. außerdem durch die Staatsangehörigkeitsbehörden (vgl. Nr. 3 der Anlage III zur AuslGVwv) unterrichtet.

2. Die Ausländerkartei A ist alphabetisch nach dem Familiennamen der Ausländer zu ordnen, und zwar entweder insgesamt oder unter Aufteilung in Staaten. Wird die Ausländerkartei A nicht nach Staaten aufgeteilt, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Angehörigen jedes Staates sofort feststellbar

sind. Unabhängig davon, ob die Ausländerkartei A nach den Familiennamen der Ausländer insgesamt oder unter Aufteilung in Staaten geordnet wird, ist sicherzustellen, daß Ausländer ermittelt werden können, die staatenlos sind, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die heimatlose Ausländer oder als ausländische Flüchtlinge oder als Asylberechtigte anerkannt sind.

3. Der Name des Ausländers ist in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt.

Für die Staatennamen und ihre Schreibweise sowie die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit gilt die von dem Institut für Landeskunde in der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung herausgegebene Liste der Staatennamen.

I.03/1

Die von dem Institut für Landeskunde herausgegebene Liste ist als Anlage zu meinem RdErl. v. 9. 9. 1965 (SMBI. NW. 2020) abgedruckt.

4. Die Karteikarte ist anzulegen, sobald die Ausländerbehörde mit dem Ausländer befaßt wird oder ihr eine Mitteilung über den Ausländer zugeht.

5. Für das Ausfüllen der Spalte „Staatsangehörigkeit“ auf der Karteikarte gilt folgendes:

- a) Ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt, so ist „ungeklärt“ einzutragen. Die mutmaßliche Staatsangehörigkeit ist in Klammern einzutragen.
- b) Bei Ausländern, die staatenlos sind, ist „staatenlos“ einzutragen.
- c) Bei Ausländern, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind alle Staatsangehörigkeiten einzutragen. Für diese Ausländer wird für jede Staatsangehörigkeit eine Karteikarte angelegt. Je eine der Karteikarten ist unter dem betreffenden Staat einzuordnen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt. Die Karteikarten von Ausländern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit sind kenntlich zu machen.

- d) Bei Ausländern, die heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) oder als Asylberechtigte nach § 28 Nr. 1 des Ausländergesetzes anerkannt worden oder Inhaber von Reiseausweisen sind, die von deutschen Behörden vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes oder von Behörden ausländischer Staaten auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 160) oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ausgestellt worden sind, ist die Staatsangehörigkeit einzutragen, sofern sie bekannt ist. Ist sie nicht bekannt, so ist „ungeklärt“ einzutragen. Bei Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 Nr. 2 des Ausländergesetzes anerkannt worden sind und denen ein deutscher Fremdenpaß nach § 44 Abs. 3 des Ausländergesetzes ausgestellt worden ist, ist derjenige Vermerk über die Staatsangehörigkeit einzutragen, der auch in den Fremdenpaß eingetragen worden ist. Buchstabe c Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- e) Bei Deutschen, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist sowohl die Rechtsstellung als Deutscher als auch die fremde Staatsangehörigkeit einzutragen. Die Karteikarte ist unter der fremden Staatsangehörigkeit einzurichten und kenntlich zu machen.
- 6. Ändert sich der Name eines Ausländer (z. B. durch Eheschließung), so ist eine neue Karteikarte auf den neuen Namen auszustellen; die bisherige Karteikarte ist mit einem entsprechenden Vermerk in die Ausländerkartei B einzustellen.
- 7. Auf der Karteikarte sind sämtliche vorgesehenen und sonst zweckdienlichen Angaben und etwaige Änderungen einzutragen.
- 8. Reicht der Platz auf der Karteikarte für die Angaben nicht aus, so ist der Karteikarte eine zweite Karteikarte anzuhelfen oder ein Hinweis auf entsprechende Angaben in der Ausländerakte anzubringen.

## II.

### Ausländerkartei B

- 9. Die Karteikarten sind aus der Ausländerkartei A zu entnehmen und in die Ausländerkartei B zu übernehmen, wenn
  - a) ein Ausländer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes geworden ist und keine fremde Staatsangehörigkeit mehr besitzt;
  - b) ein Ausländer gestorben ist;
  - c) ein Ausländer den Bezirk der Ausländerbehörde verlassen hat;
  - d) sich der Name eines Ausländer geändert hat und für den Ausländer eine Karteikarte auf den neuen Namen in die Ausländerkartei A eingestellt worden ist.
- 10. Die Gründe für die Übernahme der Karteikarte in die Ausländerkartei B sind auf der Karteikarte zu vermerken.
- 11. Die Ausländerkartei B ist alphabetisch nach den Familiennamen der Ausländer zu ordnen.
- 12. Die Abgabe der Ausländerakte an eine andere Ausländerbehörde ist auf der Karteikarte zu vermerken.
- 13. In der Ausländerkartei B einliegende Karteikarten können nach zehn Jahren, gerechnet vom Beginn des auf die Einlegung in die Ausländerkartei B folgenden Jahres an, vernichtet werden, Karteikarten von Ausländern, die ausgewiesen oder abgeschoben worden sind, jedoch erst nach zwanzig Jahren.

**Bestimmungen über den Verkehr zwischen  
den Ausländerbehörden und dem  
Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister —**

**I.**

**Verkehr der Ausländerbehörden mit dem  
Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister —**

1. Dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — ist über Ausländer, für die nach den Bestimmungen über die Führung der Ausländerkarteien (Anlage I) eine Karteikarte anzulegen ist, eine Mitteilung nach Muster C 2 zu machen.

Dies gilt nicht

a) für Grenzarbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 5 Nr. 3 DVAuslG,  
b) für Ausländer, die eine Meldung nach § 38 AuslG erstattet haben, soweit nicht aus anderen Gründen eine Mitteilung in Betracht kommt.

Eine Mitteilung nach Muster C 2 entfällt ferner, soweit eine Mitteilung nach Muster C 4 (vgl. zu Nummer 5) zu machen ist.

2. Die Mitteilung nach Muster C 2 gilt in den Fällen, in denen ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt hat, gleichzeitig als Anfrage, ob Erkenntnisse vorliegen.

3. Die Ausländerbehörde hat bei dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 3 anzufragen,

a) vor der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks;  
b) vor der Erteilung einer vor der Einreise beantragten Aufenthaltserlaubnis;  
c) wenn Gründe für eine Ausweisung oder Abschiebung vorliegen und der Aufenthalt des Ausländer unbekannt ist;  
d) wenn ein sonstiges behördliches Interesse an einer Auskunft über den Ausländer vorliegt.

4. Ist eine Anfrage nach Nummer 3 Buchstabe a oder b gehalten worden, so ist die Mitteilung nach Muster C 2 zu übersenden, sobald der Ausländer seinen Aufenthalt angezeigt hat.

5. Die Ausländerbehörde hat das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — nach Muster C 4 zu unterrichten über

5.1 die nachträgliche Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis;  
5.2 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Ausländer, der bisher von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit war, und über den bereits eine Mitteilung nach Muster C 2 übersandt worden ist;  
5.3 die Änderung der Gültigkeitsdauer einer vorgesehenen oder erteilten Aufenthaltserlaubnis;  
5.4 die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis;  
5.5 die Versagung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks;  
5.6 die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis;  
5.7 die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung;  
5.8 die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung sowie die Aufhebung der Einschränkung oder Untersagung;  
5.9 den Erlaß und die Aufhebung eines Ausreiseverbotes;  
5.10 den Erlaß und die Aufhebung einer Ausweisungsverfügung sowie die Frist der Wirkung der Ausweisung;

5.11 den Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Ausweisungsverfügung (eine Ausfertigung der Ausweisungsverfügung ist beizufügen);  
5.12 die Androhung der Abschiebung sowie die Aufhebung der Androhung (die Gründe für die beabsichtigte Abschiebung sind auf besonderem Blatt mitzuteilen);  
5.13 die Abschiebung sowie die Frist der Wirkung einer Abschiebung;  
5.14 die nachträgliche Änderung der Frist der Wirkung einer Ausweisung oder Abschiebung;  
5.15 das Vorliegen von Gründen für eine Ausweisung oder Abschiebung, wenn der Ausländer das Bundesgebiet bereits freiwillig verlassen hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist;  
5.16 die Duldung;  
5.17 einen Ausländer, dessen Einreise unerwünscht ist (die Gründe sind auf besonderem Blatt mitzuteilen);  
5.18 die Änderung von Familiennamen und Vornamen;  
5.19 die Eheschließung und die Ehescheidung eines Ausländer;  
5.20 den Erwerb und den Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit;  
5.21 den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes;  
5.22 den Erwerb und den Verlust der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer;  
5.23 die nachträgliche Ausstellung eines Fremdenpasses oder die Ablehnung der Verlängerung eines Fremdenpasses für einen Ausländer, der weder heimatloser Ausländer noch Asylberechtigter ist;  
5.24 die nachträgliche Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit sowie der Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Erwerbstätigkeit und umgekehrt;  
5.25 den Fortzug eines Ausländer nach dem Ausland oder nach unbekannt;  
5.26 den Zuzug eines Ausländer aus dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde;  
5.27 den Tod eines Ausländer.

6. Soll ein Ausländer aus anderen als den unter Nummer 5 aufgeführten Gründen in das Ausländerzentralregister (Suchkartei) aufgenommen werden, so ist das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — zu unterrichten.

**II.**

**Verkehr des Bundesverwaltungsamtes  
— Ausländerzentralregister —  
mit den Ausländerbehörden**

7. Das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — unterrichtet die Ausländerbehörde über alle ihm bekannten, für die Beurteilung eines Ausländer wesentlichen Erkenntnisse.

**III.**

**Durchführung des Schriftverkehrs**

8. Der wechselseitige Schriftverkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesverwaltungs-

amt — Ausländerzentralregister — wird unmittelbar geführt, soweit nicht die oberste Landesbehörde eine andere Regelung trifft.

II.08/1

Dem Ausländerzentralregister sind nur unbedingt notwendige Unterlagen, jedoch keine Lichtbilder zuzuleiten. Zur Vermeidung von Erschwerungen des Geschäftsbetriebs sollen mehrere Blätter nicht zusammengeheftet, sondern allenfalls mit Büroklammern verbunden werden.

9. Mitteilungen und Anfragen nach Abschnitt I sind als Eilsachen zu behandeln.

**Anlage III**

**Bestimmungen  
über die Unterrichtung der Ausländerbehörden  
durch andere Behörden**

1. Die Meldebehörden unterrichten die Ausländerbehörde über
  - a) die Anmeldung und Abmeldung eines Ausländer;
  - b) jeden Wohnungswechsel eines Ausländer innerhalb der Gemeinde;
  - c) Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Ausländer (z. B. Eheschließung, Wechsel des Namens oder der Staatsangehörigkeit, Geburt von Kindern);
  - d) den Tod eines Ausländer.
2. Nummer 1 gilt entsprechend für Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Die Staatsangehörigkeitsbehörden unterrichten die Ausländerbehörden von jeder ihnen bekannt werden den Änderung der Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Eigenschaft als Ausländer (einschließlich der Staatenlosen) berührt wird.

Das gilt

- a) im Falle des Erwerbs oder Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher (Artikel 116 Abs. 1 GG);
- b) im Falle des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit;
- c) falls sich bei einer Überprüfung herausstellt, daß jemand bisher zu Unrecht entweder als Deutscher, als Fremdstaater oder als Staatenloser geführt worden ist.

4. Die Paßbehörden und Personalausweisbehörden im Geltungsbereich des Ausländergesetzes unterrichten die Ausländerbehörde, wenn bei der Prüfung des Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses, eines Paßersatzes oder eines Personalausweises sich ergibt, daß der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
5. Für die Unterrichtung der Ausländerbehörden durch die Justizbehörden gilt die Anordnung über

Mitteilungen in Strafsachen vom 15. Januar 1958 — MiStra — (vgl. Allgemeine Verfügung des Bundesministers der Justiz vom 15. Januar 1958 — BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1958). Außerdem unterrichten die Justizbehörden die Ausländerbehörden über die Einleitung von Auslieferungsverfahren.

6. Die Finanzämter und Hauptzollämter unterrichten die Ausländerbehörde, wenn ihnen bekannt wird, daß ein Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößen hat, sofern es sich nicht um Bagatellfälle handelt. Das gleiche gilt für die Oberfinanzdirektionen bei Zu widerhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht, gegen die Gesetze zur Durchführung der EWG-Marktordnungsvorschriften und im Interzonenwirtschaftsverkehr.
7. Die Polizeibehörden oder -dienststellen unterrichten die Ausländerbehörde über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines Vergehens oder Verbrechens. Sie unterrichten die Ausländerbehörde ferner, wenn ein Ausländer wegen erheblicher Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Erscheinung getreten ist. Satz 2 gilt für die Ordnungsbehörden entsprechend.
8. Die Arbeitsämter unterrichten die Ausländerbehörden, wenn sie einem ausländischen Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis erteilen, verlängern, widerrufen oder ablehnen.
9. Die Gewerbebehörden unterrichten die Ausländerbehörden, wenn ein Ausländer ein Gewerbe anmeldet, einen Antrag auf eine gewerberechtliche Erlaubnis stellt oder wenn ihm die Ausübung eines Gewerbes untersagt bzw. wenn die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird.

**Bestimmungen über die zahlenmäßige Erfassung  
der Ausländer im Bundesgebiet**

1. Die Ausländerbehörden stellen jeweils zum 30. September in den Jahren 1967, 1968 und 1969 die Zahl der Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich nach Maßgabe des anliegenden Musters fest.
2. Das Ergebnis der Feststellung ist der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde binnen vier Wochen nach dem Erhebungsstichtag auf dem Dienstweg unter Übersendung von zwei Ausfertigungen des anliegenden Musters zu berichten.

**IV.02/1**

In dem Staatenverzeichnis (Sp. 1 unter A) sind vor den Staatenbezeichnungen jeweils die Schlüsselzahlen für die betreffenden Staaten anzugeben (z. B. Belgien = B 3 oder Marokko = M 6).

**IV.02/2**

Die Erhebungsbogen sind unmittelbar dem Statistischen Landesamt NW.

**4 Düsseldorf**

Ludwig-Beck-Straße 23  
zu übersenden.

3. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden teilen die Ergebnisse, getrennt nach den einzelnen Ausländerbehörden, dem Bundesminister des Innern mit.

**Übersicht**  
**über die Zahl der Ausländer**  
**— Stand 30. September 19... —**

(Ausländerbehörde)

	Ausländer insgesamt <sup>1)</sup>	davon (Spalte 2)		Aufenthaltsstatus					
		Frauen	Kinder unter 16 Jahren	Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthalts- berech- tigung	Duldung	Deutscher Fremden- paß oder Flüch- lingsreise- ausweis	Asyl- berech- tigte <sup>2)</sup>	Heimat- lose Ausländer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A Staatsangehörigkeit <sup>1)</sup> (nach Staaten- verzeichnis)									
B Ausländer mit mehrfacher Staats- angehörigkeit									
C Staatenlose									
D Ausländer mit ungeklärter Staats- angehörigkeit									
<b>Insgesamt</b>									

<sup>1)</sup> Ausländer mit mehrfacher Staatsangehörigkeit sind nur unter Abschnitt B einzutragen.

<sup>2)</sup> Ausländer, die am Stichtag ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Ausländerbehörde haben.

<sup>3)</sup> Asylberechtigte im Sinne des § 28 AuslG und Ausländer, die bereits nach der Asyl-VO vom 6. Januar 1953 als ausländische Flüchtlinge anerkannt sind.

## Verzeichnis der außerdeutschen Länder \*)

## Alphabetische Übersicht

Bezeichnung		Bezeichnung	
A 1	Afghanistan	H 1	Haiti
A 2	Albanien	H 2	Honduras
A 3	Algerien	J 1	Indien
A 4	Andorra	J 2	Indonesien
A 5	Argentinien	J 3	Irak
A 6	Äthiopien	J 4	Iran
A 7	Australien — Australischer Bund mit Außengebieten: Norfolk-Insel, Papua und Neuguinea, Kokos-Insel, Heard- und McDonald-Insel, Weihnachtsinsel	J 5	Irland
		J 6	Island
		J 7	Israel
		J 8	Italien
B 1	Bahrain	J 10	Jamaika
B 2	Befriedetes Oman (mit Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al-Chaima, Schardscha und Kalba, Umm al-Kaiwain)	J 11	Japan
B 3	Belgien	J 12	Jemen
B 4	Bhutan	J 13	Jordanien
B 5	Birma	J 14	Jugoslawien
B 6	Bolivien	K 1	Kambodscha
B 7	Brasilien	K 2	Kamerun
B 8	Brunei	K 3	Kanada
B 9	Bulgarien	K 4	Katar
B 10	Burundi	K 5	Kenia
B 11	Botsuana	K 6	Kolumbien
B 12	Barbados	K 7	Kongo (Brazzaville)
C 1	Ceylon	K 8	Kongo (Kinshasa)
C 2	Chile	K 9	Nord-Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
C 3	China (Volksrepublik China)	K 10	Süd-Korea (Republik Korea)
C 4	Taiwan (Republik China)	K 11	Kuba
C 5	Costa Rica	K 12	Kuwait
D 1	Dahome	L 1	Laos
D 2	Dänemark (einschließlich der Faröer-Inseln und Grönland)	L 2	[Lettland]
D 3	[Danzig]	L 3	Libanon
D 4	Dominikanische Republik	L 4	Liberia
E 1	Ecuador	L 5	Libyen
E 2	Elfenbeinküste	L 6	Liechtenstein
E 3	El Salvador	L 7	[Litauen]
E 4	[Estland]	L 8	Luxemburg
F 1	Finnland	L 9	Lesotho
F 2	Frankreich	M 1	Madagaskar
a	Hoheitsgebiete: a) in Afrika: Réunion, Franz.-Somaliküste, Komoren	M 2	Malaysia
b	b) in Amerika: Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, St. Pierre und Miquelon, Franz.-Guayana	M 3	Malediven
d	d) in Australien und Ozeanien: Franz.-Polynesien, Neukaledonien und Nebengebiete, Franz. Austral- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futuna	M 4	Mali
		M 5	Malta
		M 6	Marokko
		M 7	Maskat und Oman
		M 8	Mauretanien
		M 9	Mexiko
		M 10	Monaco
		M 11	Mongolische Volksrepublik
		M 12	Malawi
G 1	Gabun	N 1	Nepal
G 2	Ghana	N 2	Neuseeland (einschl. Cook-Inseln, Niue und Tokelau-Inseln)
G 3	Griechenland	N 3	Nicaragua
G 4	Guatemala	N 4	Niederlande Hoheitsgebiete: b) in Amerika:
G 5	Guinea		Surinam und Niederländische Antillen
G 6	Gambia	N 5	Niger
G 7	Guayana	N 6	Nigeria
		N 8	Norwegen einschl. Svalbard (Spitzbergen, Bäreninsel, Jan Mayen), Bouvet

\*) Die ehemals selbständigen Länder sind in Klammern [] gesetzt.

Bezeichnung		Bezeichnung	
O 1	Obervolta	T 9	Tunesien
O 2	Österreich	T 10	Türkei
P 1	Pakistan	U 1	Uganda
P 2	Panama	U 2	Ungarn
P 3	Paraguay	U 3	Uruguay
P 4	Peru	V 1	Vatikanstadt
P 5	Philippinen	V 2	Venezuela
P 6	Polen	V 3	Vereinigte Arabische Republik
P 7	Portugal (einschl. Azoren und Madeira)	V 4	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
a	a) in Afrika: Angola, Kapverdische Inseln, Mosambik, Port.-Guinea, Sao Tomé und Príncipe	a	Hoheits- und Verwaltungsgebiete: a) in Afrika: Swaziland, Süd-Rhodesien, Mauritius (mit Rodriguez, Diego Garcia und sonstigen abhängigen Gebieten), St. Helena (mit Ascension und Tristand da Cunha), Seychellen und Amiranten
c	c) in Asien: Macau, Port.-Timor	b	b) in Amerika: Bermuda, Britisch-Honduras, Bahama-Inseln, Falkland-Inseln und Nebengebiete, Britische Jungfern-Inseln, Britisch-Westindien mit Antigua, Dominica, Grenada, Montserrat, St. Kitts, Nevis Anquila, St. Lucia und St. Vincent
R 1	Rumänien	c	c) in Asien: Aden (Kolonie und Protektorat); Hongkong
R 2	Ruanda	d	d) in Australien und Ozeanien: Fidschi, Pazifische Inseln (mit Brit. Salomon-Inseln, Gilbert- und Ellice-Inseln, Pictairn)
S 1	San Marino	e	e) in Europa: Gibraltar
S 3	Saudi-Arabien	V 5	Vereinigte Staaten von Amerika
S 4	Schweden	b	Hoheits- und Verwaltungsgebiete: b) in Amerika: Puerto Rico, Amerik. Jungfern-Inseln, Panama-Kanalzone
S 5	Schweiz	d	d) in Australien und Ozeanien: Guam und Wake, Midway-Inseln, Amerik. Samoa, Pazifische Inseln (Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln, Bonin-Inseln, Riukiu-Inseln)
S 6	Senegal	V 6	Nord-Vietnam (Demokratische Republik Vietnam)
S 7	Sierra Leone	V 7	Süd-Vietnam (Republik Vietnam)
S 8	Sikkim	W 1	Westsamoa
S 9	Somalia	Z 1	Zentralafrikanische Republik
S 10	Sowjetunion (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschl. Weißrussland und Ukraine)	Z 2	Zypern
S 11	Spanien (einschl. Kanarische Inseln)		
a	a) in Afrika: Span.-Guinea mit Annobon, Corisco, Elobey-Inseln, Fernando Pó, Rio Muni, Span.-Westafrika mit Ifni, Span.-Sahara (Rio de Oro, Sagua el Hamra)		
S 12	Sudan		
S 13	Südafrika (mit Mandatsgebiet Südwestafrika)		
S 14	Syrien		
S 15	Sambia		
S 16	Singapur		
T 1	Tansania		
T 2	Thailand		
T 3	[Tibet]		
T 4	Togo		
T 5	Tonga		
T 6	Trinidad und Tobago		
T 7	Tschad		
T 8	Tschechoslowakei		

### Formblätter

Die Formblätter für die Erteilung von Aufenthalts-erlaubnissen und Sichtvermerken auf besonderem Blatt (Muster A 9, A 11, A 13, A 15, A 17 und A 19 zur allge-mienen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes) werden von der Bundesdruckerei auf Sicherheitspapier hergestellt. Sie können von der Bundesdruckerei, 1 Berlin 61, Oranienstraße 91, bezogen werden. Die Formblätter sind auch mit unterlegtem fremdsprachlichen Text (englisch/französisch/spanisch/portugiesisch) erhältlich.

## Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Familienname			
bei Frauen: Geburtsname			
2. Vornamen			
3. Geburtstag			
4. Geburtsort			
5. Staatsangehörigkeit(en) bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben			
a) jetzige			
b) frühere			
6. Familienstand	ledig — verheiratet seit ..... — geschieden — verwitwet (Nichtzutreffendes streichen)		
7. Religion Beantwortung freigestellt			
8. Ehegatte *) Name			Az:
Geburtsname bei Frauen			
Vornamen			
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Wohnort			
9. Kinder *) Name			
Vornamen			
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Wohnort			
	Az:	Az:	Az:

\*) Angaben sind auch erforderlich, wenn diese Personen im Ausland verbleiben.

10. Vater *) des Antrag- stellers	Name		Az:
	Vorname		
11. Mutter *) des Antrag- stellers	Name		Az:
	Vorname		
12. Ausweis — Genaue Bezeichnung			
	Nr.		
	gültig bis		
	ausgestellt von		
Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach			
	bis zum		
13. Eingreist am **)			
14. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten?	ja / nein		
Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte	von	bis	in
	von	bis	in
	von	bis	in
15. Vorgesehener Aufenthaltsort (ggf. Anschrift) in der Bundes- republik Deutschland			
16. Zugezogen **) am			
	von		
17. Wird ständiger Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beibehalten und ggf. wo?	ja / nein		

\*) Angaben sind auch erforderlich, wenn diese Personen im Ausland verbleiben.

\*\*) Ausfüllung entfällt im Ausland.

18. Sollen Familienangehörige mit einreisen oder nachkommen?

ja / nein

Wenn ja, welche?

19. Wie sind Sie wohnungsmäßig untergebracht? \*)

Einzelzimmer — Sammelunterkunft — Wohnung mit (Nichtzutreffendes streichen)

Zimmer

20. Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland

(z. B. Besuch, Touristenreise, Studium, Arbeitsaufnahme usw. —

Name der Verwandten, der Studienanstalt, Referenzen usw.)

21. Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland

vom

bis

22. Beabsichtigte Erwerbstätigkeit (Angabe des auszuübenden Berufs)

Arbeitgeber (Firma etc.)

in (Ort und Straße)

23. Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?

24. Sind Sie vorbestraft?

ja / nein

a) in Deutschland

wann und wo

Grund der Strafe

Art und Höhe der Strafe

b) im Ausland

wann und wo

Grund der Strafe

Art und Höhe der Strafe

25. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?

ja / nein

ggf. an welchen?

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für ..... Tage / Monat(e) / Jahr(e).

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Jetzige Anschrift: .....  
Ort

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift — Familienname — Vornamen

Lichtbild  
des  
Antragstellers

## **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

1. Familienname			
bei Frauen: Geburtsname			
2. Vornamen			
3. Geburtstag			
4. Geburtsort			
5. Staatsangehörigkeit(en) bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben			
a) jetzige			
b) frühere			
6. Familienstand	ledig — verheiratet seit ..... — geschieden — verwitwet (Nichtzutreffendes streichen)		
7. Ausweis — Genaue Bezeichnung			
Nr.			
gültig bis			
ausgestellt von			
Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach			
bis zum			
8. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten?	ja / nein		
Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte	von	bis	in
	von	bis	in
	von	bis	in
9. Vorgesehener Aufenthaltsort (ggf. Anschrift) in der Bundesrepublik Deutschland			

10. Sollen Familienangehörige mit einreisen oder nachkommen?	ja / nein
Wenn ja, welche?	
11. a) Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Besuch, Touristenreise usw.)	
b) Besuchsziel, ggf. Name der zu besuchenden Person, Firma usw.	
12. Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland	vom _____ bis _____
13. Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?	
14. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?	ja / nein
ggf. an welchen?	

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für ..... Tage / Monat(e) / Jahr(e).

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Jetzige Anschrift: .....  
Ort

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift — Familienname — Vorname

Lichtbild  
des  
Antragstellers

## **Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis**

1. Familienname			
bei Frauen: Geburtsname			
2. Vornamen			
3. Geburtstag			
4. Geburtsort			
5. Staatsangehörigkeit			
6. Familienstand	ledig — verheiratet seit ..... — geschieden — verwitwet (Nichtzutreffendes streichen)		
7. Ehegatte *) Name			
Vorname			
Wohnort			
8. Kinder *) Name			
Vorname			
Wohnort			
9. Ausweis — Genaue Bezeichnung			
Nr.			
gültig bis			
ausgestellt von			
10. Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach			
bis zum			
11. Derzeitiger Wohnort			
Ort:			
Straße:			
12. Vorheriger Wohnort in Deutschland			
Ort:			
Straße:			
13. Zweck des weiteren Aufenthalts			
14. Beabsichtigte Dauer des weiteren Aufenthalts			

15. Beschäftigt bei Firma etc.	
in (Ort und Straße)	
16. Aus welchen Einkünften wird der Lebensunterhalt bestreitet?	
17. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?	ja / nein
ggf. an welchen?	

Ich beantrage, die Aufenthaltserlaubnis um ..... Tage / Monat(e) / Jahr(e) zu verlängern.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift — Familienname — Vornamen

## Antrag auf Erteilung eines Durchreisesichtvermerkes

1. Familienname			
bei Frauen: Geburtsname			
2. Vornamen			
3. Geburtstag			
4. Geburtsort			
5. Staatsangehörigkeit(en) bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben			
6. Familienstand	ledig — verheiratet seit ..... — geschieden — verwitwet (Nichtzutreffendes streichen)		
7. Ausweis — Genaue Bezeichnung			
Nr.			
gültig bis			
ausgestellt von			
Rückkehrberechtigung (falls im Ausweis eingetragen) nach			
bis zum			
8. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten?	ja / nein		
Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte	von	bis	in
	von	bis	in
	von	bis	in
9. Reiseziel			
10. Besitzen Sie			
a) eine erforderliche Erlaubnis zur Einreise in den Zielstaat?			
Wenn ja, Angabe der Gültigkeitsdauer			
b) die erforderlichen Erlaubnisse für die Durchreise durch die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielstaat liegenden Staaten?			

11. Welches Beförderungsmittel soll benutzt werden?

12. Sind Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert worden?

13. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?

ggf. an welchen?

ja / nein

Ich beantrage einen Durchreisesichtvermerk zur einmaligen Durchreise — und Rückreise — durch die Bundesrepublik Deutschland.

Mir ist bekannt, daß der Durchreisesichtvermerk nur zur Durchreise durch das Bundesgebiet auf dem kürzesten Weg und innerhalb der hierfür unbedingt erforderlichen Zeit und nicht zu anderen Zwecken (z. B. Besuch von Verwandten oder Bekannten, Besichtigungen, geschäftliche Verhandlungen, Einkauf von Waren) berechtigt.

Jetzige Anschrift: .....  
Ort

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift — Familienname — Vornamen

Lichtbild  
des  
Antragstellers

**Bescheinigung  
Über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis**

Herr/Frau/Fräulein .....

Inhaber(in) des .....  
genaue Bezeichnung des Ausweises

Nr. ..... hat heute die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Diese Bescheinigung wird am ..... 19..... ungültig, sofern sie nicht verlängert wird.

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde

.....  
Unterschrift

— Rückseite —

Die Gültigkeit der umseitigen Bescheinigung wird bis zum ..... 19..... verlängert.

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

Die Gültigkeit der umseitigen Bescheinigung wird bis zum ..... 19..... verlängert.

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

## **Aufenthaltsanzeige eines Ausländers**

Hiermit zeige ich meinen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an.

Familienname, Vornamen

geboren am

in

Staatsangehörigkeit:

Dauer des Aufenthalts:

Vorgesehene Aufenthaltsorte:

Eingereist am ..... 19.....

mit — ohne Sichtvermerk

erteilt von

Bezeichnung der ausstellenden Behörde

..... am ..... 19.....

gültig bis .....

Der Sichtvermerk wurde mit Zustimmung der Ausländerbehörde ..... erteilt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Unterschrift

**Bescheinigung**  
**Über die Erstattung der Aufenthaltsanzeige**

Herr/Frau/Fräulein .....  
Familienname ..... Vornamen

geboren am .....

hat heute seinen/ihren Aufenthalt angezeigt.  
(§ 21 Abs. 1 des Ausländergesetzes).

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

Ausländerbehörde

Postleitzahl, Ort, Datum

Gesch.-Zeichen

An

**Betr.: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für**

Familienname, Vornamen

Geburtsdatum

**Bezug: Ihr Schreiben vom ..... Az.: .....**

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für den obengenannten Ausländer — und die im Antrag genannten Familienangehörigen —\*) wird — nicht — zugestimmt\*).

Aufenthaltsdauer: \*\*)

Es wird gebeten, die Aufenthaltserlaubnis mit folgender Beschränkung/Bedingung/Auflage zu versehen:

Gründe für die Verweigerung der Zustimmung:

Die Ablehnungsgründe können — sollen dem Ausländer — nicht — mitgeteilt werden \*).

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Nur ausfüllen, falls die Aufenthaltsdauer kürzer als beantragt bemessen werden soll.

**Muster A 8**

— Stempelabdruck;  
Größe 7,5 cm x 10 cm —

**Aufenthaltserlaubnis**  
für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlin

bis zum ..... 19.....

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 10**

— Stempelabdruck;  
Größe 7,5 cm x 10 cm —

Reg. Nr. ....

**Aufenthaltserlaubnis**  
(Sichtvermerk)  
für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlin

für .....  
Familienname

Vorname

vom ..... bis zum ..... 19.....

Erteilt mit Zustimmung der Ausländerbehörde in  
.....

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 9**

— Formblatt —  
(Format DIN A 6)

**Aufenthaltserlaubnis**  
für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlin

für .....  
Familienname

Vorname

bis zum ..... 19.....

Diese Aufenthaltserlaubnis gilt nur in Verbindung mit  
.....

Bezeichnung des Ausweises  
....., ausgestellt am ..... 19.....  
Ausweis-Nr.

von .....  
Behörde, Staat

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 11**

— Formblatt —  
(Format DIN A 6)

**Aufenthaltserlaubnis**  
(Sichtvermerk)  
für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlin

für .....  
Familienname

Vorname

vom ..... bis zum ..... 19.....

Erteilt mit Zustimmung der Ausländerbehörde in  
.....

Dieser Sichtvermerk gilt nur in Verbindung mit .....  
.....

Bezeichnung des Ausweises  
Nr. ..... , ausgestellt am ..... 19.....

von .....  
Behörde, Staat

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 12**

— Stempelabdruck;  
Größe 7,5 cm x 10 cm —

**Muster A 14**

— Stempelabdruck;  
Größe 7,5 cm x 10 cm —

**Aufenthaltserlaubnis**

(Ausnahmesichtvermerk)

für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlinfür .....  
Familienname

Vorname

vom ..... bis zum ..... 19.....

Reiseziel: .....

Ort, Datum

(Siegel) ..... Behörde  
.....  
Unterschrift

Reg.-Nr. ....

**Durchreisesichtvermerk**für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlinfür .....  
Familienname  
.....

Vorname

zur einmaligen Durchreise und Rückreise durch  
die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des  
Landes Berlin.Durchreisefrist: ..... Stunden/Tage  
vom Grenzübergang an.

Dieser Sichtvermerk erlischt am ..... 19.....

Ort, Datum

(Siegel) ..... Behörde  
.....  
Unterschrift**Muster A 13**— Formblatt —  
(Format DIN A 6)**Aufenthaltserlaubnis**

(Ausnahmesichtvermerk)

für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlinfür .....  
Familienname

Vorname

vom ..... bis zum ..... 19.....

Reiseziel: .....

Dieser Sichtvermerk gilt nur in Verbindung mit .....

Bezeichnung des Ausweises

Nr. ...., ausgestellt am ..... 19.....

von .....  
Behörde, Staat

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

Reg. Nr. ....

**Durchreisesichtvermerk**für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlinfür .....  
Familienname

Vorname

zur einmaligen Durchreise und Rückreise durch die  
Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes  
Berlin.

Durchreisefrist: ..... Stunden/Tage vom Grenzübergang an

Dieser Sichtvermerk gilt nur in Verbindung mit .....

Bezeichnung des Ausweises

Nr. ...., ausgestellt am ..... 19.....

von .....  
Behörde, Staat

Dieser Sichtvermerk erlischt am ..... 19.....

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

**Muster A 16**

— Stempelabdruck;  
Größe 7,5 cm x 10 cm —

**Ausnahmesichtvermerk**  
(Durchreise)

**für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin**

für .....  
Familienname

Vorname

zur einmaligen Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin.  
Durchreisefrist: ..... Stunden/Tage vom Grenzübertritt an.

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 18**

— Stempelabdruck;  
Größe 7,5 cm x 10 cm —

**Aufenthaltsberechtigung**

**für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin**

für .....  
Familienname

Vorname

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 17**

— Formblatt —  
(Format DIN A 6)

**Ausnahmesichtvermerk**  
(Durchreise)

**für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin**

für .....  
Familienname

Vorname

zur einmaligen Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.  
Durchreisefrist: ..... Stunden/Tage vom Grenzübertritt an.

Dieser Sichtvermerk gilt nur in Verbindung mit .....

Bezeichnung des Ausweises

Nr. ...., ausgestellt am ..... 19.....

von .....  
Behörde, Staat

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

**Muster A 19**

— Formblatt —  
(Format DIN A 6)

**Aufenthaltsberechtigung**

**für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin**

für .....  
Familienname

Vorname

Diese Aufenthaltsberechtigung gilt nur in Verbindung mit .....

Bezeichnung des Ausweises

....., ausgestellt am ..... 19.....  
Ausweis-Nr.

von .....  
Behörde, Staat

Ort, Datum

(Siegel) Behörde  
Unterschrift

— Vorderseite —

**Bescheinigung  
Über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**

Die Abschiebung d.....  
Familienname, Vornamen

Staatsangehörigkeit: .....

Ausweis: .....

Nr. ....

aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes wird bis zum .....

19..... ausgesetzt.

Der Aufenthalt wird auf den Bereich .....  
Kreis oder Land  
beschränkt.

Der Ausländerbehörde ist unverzüglich jeder Wechsel des Aufenthaltsortes, der  
Wohnung und der Arbeitsstelle anzugeben.

Bedingungen/Auflagen: .....

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde

.....  
Unterschrift

— Rückseite —

**Erneuerung der Duldung:**

Die Abschiebung wird bis zum ..... 19..... ausgesetzt.

**Räumliche Beschränkung des Aufenthalts:** .....

**Bedingungen/Auflagen:** .....

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde

.....  
Unterschrift

**Erneuerung der Duldung:**

Die Abschiebung wird bis zum ..... 19..... ausgesetzt.

**Räumliche Beschränkung des Aufenthalts:** .....

**Bedingungen/Auflagen:** .....

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde

.....  
Unterschrift

**Erneuerung der Duldung:**

Die Abschiebung wird bis zum ..... 19..... ausgesetzt.

**Räumliche Beschränkung des Aufenthalts:** .....

**Bedingungen/Auflagen:** .....

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde

.....  
Unterschrift

Dienststelle  
Az.:

Ort, Datum

An

Bezeichnung der Ausländerbehörde

Ort

**Betr.: Überstellung/Abschiebung \*) des**

Staatsangehörigen .....  
Name  
geb. am .....

Die Übernahme des vorgenannten Ausländer und seiner Papiere wird bestätigt.

Der Ausländer ist am ..... 19.....

— der ..... Grenzbehörde

in ..... überstellt worden \*)

— auf dem Luftweg/Seeweg \*) nach .....  
Staat  
abgeschoben worden.

**Bemerkungen:**

(Siegel)

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen

— Vorderseite —

Behörde ..... Ort, Datum .....  
Az.: .....

**Erlaubnis  
zum kurzfristigen Betreten  
des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland**

D..... Staatsangehörigen

Vornamen und Familiennamen .....  
geboren am ..... in .....

d..... am ..... 19..... aus dem Geltungsbereich des  
Ausländergesetzes ausgewiesen/abgeschoben \*) worden ist, wird gemäß § 15 Abs. 2  
des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) die Erlaubnis erteilt, den  
Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu betreten und sich

bis zum ..... 19.....

in ..... Ort .....

aufzuhalten.

Zweck des Aufenthalts: .....

Vorgeschriebener Reiseweg: .....

Bedingungen/Auflagen: .....

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen

— Rückseite —

**Zur Beachtung!**

1. Der Inhaber der umseitigen Erlaubnis muß sich für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland durch einen gültigen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz ausweisen.
2. Von dem vorgeschriebenen Reiseweg darf nicht abgewichen werden. Der eingetragene Aufenthaltsort darf nur zum Zwecke der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verlassen werden.
3. Ergeben sich Gründe, von dem vorgeschriebenen Reiseweg abzuweichen oder den eingetragenen Aufenthaltsort zu verlassen oder den Aufenthalt über die eingetragene Frist hinaus zu verlängern, so ist eine Änderung der Erlaubnis bei der Behörde zu beantragen, die die Erlaubnis erteilt hat.

## **Bescheinigung Über die Meldung eines Asylbewerbers**

**Herr/Frau/Fräulein** .....  
Familienname, Vornamen

**Inhaber(in) des Ausweises** .....

begeht die Anerkennung als Asylberechtigter.

**Er/Sie ist aufgefordert worden, sich**

**von** .....  
Ort der Meldung

**über** .....  
Reiseweg

nach Zirndorf (Sammellager für Ausländer) zu begeben.

**Diese Bescheinigung wird am** ..... 19..... ungültig.

.....  
Ort, Datum

**(Siegel)**

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

**Bescheinigung  
Über die Erlaubnis zum Aufenthalt  
im Sammellager für Ausländer**

**Herr/Frau/Fräulein** .....  
Familienname, Vornamen

geboren am .....

**Art und Nr. des Ausweises** .....

.....  
hat die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ist unter Beschränkung auf den Bezirk des Sammellagers Zirndorf gestattet.

Diese Bescheinigung wird am ..... 19..... ungültig.

Zirndorf, den .....

**Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge**

(Siegel)

.....  
Unterschrift

**Bescheinigung  
Über die Beantragung von Asyl**

Herr/Frau/Fräulein .....

Inhaber(in) des .....  
genaue Bezeichnung des Ausweises

Nr. ..... hat die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß § 28 des Ausländergesetzes beantragt.

Diese Bescheinigung wird am ..... 19..... ungültig, sofern sie nicht verlängert wird.

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

— Rückseite —

Die Gültigkeit der umseitigen Bescheinigung wird bis zum ..... 19..... verlängert.

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

Die Gültigkeit der umseitigen Bescheinigung wird bis zum ..... 19..... verlängert.

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle

.....  
Unterschrift

.....  
absendende Dienststelle

.....  
Ort, Datum  
Fernsprecher: .....

Raum für Vermerke des Landeskriminalamtes

Kreis: .....

Land: .....

Az. oder Tgb. Nr.: .....

**1 Ausfertigung**

an

**2 Ausfertigungen**

an das

LANDESKRIMINALAMT

.....  
Pol. Dienststelle des letzten Wohnsitzes  
des Gesuchten

in .....

.....  
zur örtlichen Fahndung.

**Festnahme \*)**  
**Aufenthaltsermittlung \*)**

Name: .....

Vorname: .....

Bei Frauen

auch frühere Namen: .....

Geburtstag und -ort: .....

Aliasnamen: .....

Genaue Bezeichnung und Sitz  
der ersuchenden Behörde: .....

Aktenzeichen: .....

Ausschreibungsgrund: .....

Straftat, Tatzeit

Strafvollstreckung — Strafmaß (bei Ersatzfreiheitsstrafe auch Höhe der Geldstrafe u. Kosten angeben)

Ausweisung / Abschiebung, Eintritt der Unanfechtbarkeit

Einweisung / Unterbringung wegen .... in .... Az. des Gerichtsbeschlusses

etwaiger sonstiger Grund

Landfahrer — Vorsicht Schußwaffe — Verbrecher — Ausbrecher —  
reisender Täter — Vorsicht! übertragbare Krankheit \*)

Raum für Vermerke des Bundeskriminalamtes

ZF/P-Z	
ZF/P-P	
ZF/B-F	
ZF/P-P	

Haftbefehl

Steckbrief

Beschluß

Schriftsatz

beim BKA

Letzte bekannte Wohnung: .....

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Weiterleitung durch das Landeskriminalamt

an das BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden

Postfach A

absendende Dienststelle	Ort, Datum Fernsprecher:	Raum für Vermerke des Landeskriminalamtes
Kreis: .....		
Land: .....		
Az. oder Tgb. Nr.: .....	1 Ausfertigung	
2 Ausfertigungen	an	
an das		
LANDESKRIMINALAMT	Polizeibehörde, an die KP 21 übersandt worden ist	
in .....	.....	

### Antrag auf Löschung eines Ausschreibens

Bezug: Hies. Ausschreibungsantrag vom ..... Az. oder Tgb. Nr. ....

Das im Deutschen Fahndungsbuch/Bundeskriminalblatt/Landeskriminalblatt/Sachfahndungsnachweis \*)

Jahrgang: ..... Nr.: ..... Seite: ..... Ziffer: ..... veröffentlichte Ausschreiben zur Festnahme \*)

— Aufenthaltsermittlung \*) — Sicherstellung \*) — betreffend

a) Name: ..... Vornamen: .....  
geboren am: ..... in .....  
wird hiermit zurückgenommen.

**Art der Ermiedigung** (bei Festnahme: Tag und Ort der Festnahme und Verbleib des Betroffenen,  
bei Aufenthaltsermittlung: Wohnungsangabe und ladungsfähige Anschrift)

b) bei Sachfahndung: ..... wird zurückgenommen, weil  
nähtere Bezeichnung des Gegenstandes .....  
am ..... in ..... bei .....  
ermittelt.

.....  
Unterschrift und Amtsbezeichnung

Raum für Vermerke des Bundeskriminalamtes

ZF/P-Z	
ZF/P-P	
ZF/B-F	
ZF/P-P	

Weiterleitung durch das Landeskriminalamt

an das BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden  
Postfach A

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**B Nachricht über Verfügungen der Verwaltungsbehörden**

<b>Familienname</b> (bei Frauen nur Geburtsname)	.....
<b>Vornamen</b> (sämtl. Rufnamen unterstreichen)	.....
<b>Geburtstag und -ort</b> (Tag, Monat, Jahr; Gemeinde, Kreis und Land)	.....
<b>Wohnort, Straße und Hausnummer</b> (ggf. letzter Aufenthaltsort)	.....
<b>Beruf</b> (ggf. auch d. Ehemannes in Klammern)	.....
<b>Familienstand</b> (led., verh., verw., gesch.) dahinter Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten	.....
<b>Eltern</b> (Vorname des Vaters, Vor- und Geburtsname der Mutter)	.....
<b>Staatsangehörigkeit</b>	.....
<b>Zahl der registerpfl. Vorstrafen</b>	.....

Gegen vorstehend bezeichnete Person ist folgende Verfügung ergangen

<b>Datum der Verfügung</b>	.....
<b>Anordnende Behörde u. Geschäfts-Nr.</b>	.....
<b>angewandte Bestimmung</b>	.....
<b>Inhalt der Verfügung</b>	.....
<b>Bemerkungen</b>	.....

für das — Bundes — Strafregister .....

Gleiche Nachricht für das Strafregister .....

Vermerke des Strafregisters  
(von der mitteilenden Stelle nicht auszufüllen)

(Ort und Tag)

Dienst-  
stempel

(Mitteilende Behörde)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Ausländerbehörde ..... Ort, Datum .....

Az.: ..... Familienname .....

Vorname, Rufname unterstreichen .....

An die ..... Geburtsdatum .....

Grenzschutzbereich ..... Staatsangehörigkeit .....

**54 Koblenz** ..... .....

Bezeichnung des Ausweises .....

Wohnort .....

Straße, Hausnummer .....

### **Betr.: Ausreiseverbot**

Gegen die oben bezeichnete Person ist am ..... 19..... ein Ausreiseverbot erlassen worden. Ich bitte, die mit der Paßnachschaupflicht und der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden anzuweisen, die Ausreise zu verhindern.

Das gegen die oben bezeichnete Person erlassene Ausreiseverbot ist am ..... aufgehoben worden.

(Siegel)

.....  
Unterschrift .....



## — Vorderseite —


länderbehörde: 2/14

2/14

te Ausländerbehörde: 2/17

2/17

1. Staatsangehörigkeit: 1/78

--	--	--

auch staatenlos und ungeklärt signieren

2. Staatsangehörigkeit: 2/20

--	--	--

name: bei Frauen auch Geburtsname

1/14

name(n): Rufname unterstreichen

ortsort: 1/60

ortsortdatum: 1/70

Tag	Monat	Jahr

Geschlecht: männl. 1 1/76 weibl. 2 1/76

ziliengang: ledig 1/77 3 verheiratet 1/77 4 verwitwet 1/77 5 geschieden 1/77 6

natloser Ausländer: 2/23 1

Asylberechtigter: 2 2/23

2/23 3 4

ierhalb der Bundesrepublik Deutschland anerkannter ausländ. Flüchtling

Einreise am:

2/25

Tag	Monat	Jahr

Aufenthaltserlaubnis:

vorgesehen bis:

erteilt bis:

abgelehnt am:

2/31

				1
				2
				3

2/37

über eines deutschen Fremdenpasses (ohne heimatl. Ausländer oder Asylber. zu sein)

Aufenthaltsanzeige

2/38 1

erbstätigkeit: selbständige 2/24 5 unselbständige 2/24 6 nicht erwerbstät. 2/24 7

Von der Aufenthaltserlaubnis befreit: 2/39 2

hegatte: (von l.) im Bundesgebiet:

(bei ledigen Kindern unter

16 Jahren stattdessen Vater oder Mutter) AZR.-Nr. 2/40

falls vorhanden, unbedingt eintragen

name: bei Frauen auch Geburtsname

3/14

name(n): Rufname unterstreichen

ortsort: 3/60

ortsortdatum: 3/70

Tag	Monat	Jahr	

Ge-  
schlecht

männl. 3/76 1 weibl. 3/76 2

Verwandtschaftsverhältnis: Ehegatte 3/77 8 Elternteil 3/77 9

staatsangehörigkeit: 3/78

--	--	--

2. Staatsangehörigkeit:

--	--	--

auch staatenlos u. ungeklärt signieren

## — Rückseite —

## Bundesverwaltungsamt

- Außenstelle -

6200 Wiesbaden

Postfach

**Ausländerbehörde:** \_\_\_\_\_

**Letzte Ausländerbehörde:** \_\_\_\_\_

3			

**1. Staatsangehörigkeit:** 78 

--	--	--

 \_\_\_\_\_  
auch staatenlos und ungeklärt sign

**2. Staatsangehörigkeit:**

--	--	--

 \_\_\_\_\_

**Name:** bei Frauen auch Geburtsname  
14

**Vorname(n):** Rufname unterstreichen

**Geburtsort:** 60

**Geburtsdatum:** 70 

1	1	1	:
Tag	Monat	Jahr	

 Geschlecht: männl. 

1
76

 weibl. 

2
76

**Familienstand:** ledig 77 

1
---

 verheiratet 77 

2
---

 verwitwet 77 

3
---

 geschieden 77 

4
---

**ANFRAGE**

a) Liegen Erkenntnisse vor? 

31
----

b) Aufenthalt? 

32
----

Zutreffendes ankreuzen

**Bundesverwaltungsamt**

- Außenstelle -

6200 Wiesbaden  
Postfach



— Vorderseite —


**Ausländerbehörde:** \_\_\_\_\_

1. Staatsangehörigkeit:

--	--	--

auch staatenlos und ungeklärt signieren

**Letzte Ausländerbehörde:** \_\_\_\_\_

2. Staatsangehörigkeit:

--	--	--

**I. Name:** bei Frauen auch Geburtsname \_\_\_\_\_

**Vorname(n):** Rufname unterstreichen \_\_\_\_\_

**Geburtsort:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:**

Tag	Monat	Jahr

 Geschlecht: männl.  weibl.

Datum \_\_\_\_\_

**Familienstand:** ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

**Heimatloser Ausländer:**  Asylberechtigter:

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anerkannter ausländ. Flüchtling

Inhaber eines deutschen Fremdenpasses (ohne heimatl. Ausländer oder Asylber. zu sein)

**Erwerbstätigkeit:** selbständige  unselbständige  nicht erwerbstät.

**Durchschrift**

der Stadt — Kreis — Verwaltung  
— Ausländerbehörde —

mit der Bitte, die Akten zu I — und II\* — zu übersenden.

Im Auftrag

\* ggf. streichen

**II. Ehegatte:** (von I.) im Bundesgebiet

(bei ledigen Kindern unter  
16 Jahren stattdessen Vater oder Mutter) AZR.-Nr. 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

falls vorhanden, unbedingt eintragen

**Name:** bei Frauen auch Geburtsname \_\_\_\_\_

**Vorname(n):** Rufname unterstreichen \_\_\_\_\_

**Geburtsort:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:**

Tag	Monat	Jahr

**Geschlecht:** männl.  weibl.  **Verwandtschaftsverhältnis:** Ehegatte  Elternteil

**1. Staatsangehörigkeit:**

--	--	--

auch staatenlos u. ungeklärt signieren

**2. Staatsangehörigkeit:**

--	--	--

— Rückseite —

Ausländerbehörde -

Postleitzahl, Ort, Datum:

Gesch.-Z. \_\_\_\_\_

U. an

- Ausländerbehörde -

zurückgesandt.

Der/Die Vorgenannte hat sich — mit seiner Ehefrau — und \_\_\_\_\_ Kindern — in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

aufgehalten.

Gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehen — keine — folgende Bedenken.

Anlage:

\_\_\_\_\_ Heft(e) Personalakten

**Verzeichnis  
zwischenstaatlicher Vereinbarungen  
von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung**

**GLIEDERUNG**

- 1 Recht der Europäischen Gemeinschaften
  - 1.1 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
  - 1.2 Europäische Atomgemeinschaft
  - 1.3 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- 2 Niederlassungsabkommen, Handelsverträge
  - 2.1 Mehrseitige Abkommen
  - 2.2 Zweiseitige Niederlassungsabkommen
  - 2.3 Zweiseitige Freundschafts- bzw. Handelsverträge
- 3 Pässe und Sichtvermerke, Grenzverkehr
  - 3.1 Mehrseitige Abkommen
  - 3.2 Zweiseitige Paß- und Sichtvermerksabkommen
  - 3.3 Zweiseitige Sichtvermerksabkommen
  - 3.4 Zweiseitige Abkommen über kleinen Grenzverkehr
- 4 Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer
  - 4.1 Mehrseitige Abkommen
  - 4.2 Zweiseitige Anwerbe- und Vermittlungsvereinbarungen
  - 4.3 Zweiseitige Abkommen über Grenzarbeitnehmer
  - 4.4 Zweiseitige Abkommen über Gastarbeitnehmer
- 5 Abkommen über soziale Sicherheit und Fürsorge (soweit sie aufenthaltsrechtlich von Bedeutung sein können)
  - 5.1 Mehrseitiges Abkommen
  - 5.2 Zweiseitiges Abkommen
- 6 Übernahmeabkommen
  - 6.1 Mehrseitige Abkommen
  - 6.2 Zweiseitige Abkommen
- 7 Ausländische Flüchtlinge
  - 7.1 Mehrseitige Abkommen
  - 7.2 Zweiseitige Abkommen
- 8 Vorrechte und Befreiungen
  - 8.1 Mehrseitige Abkommen
  - 8.2 Zweiseitige Abkommen
- 9 Sonstige Abkommen
  - 9.1 Mehrseitige Abkommen
  - 9.2 Zweiseitige Abkommen

## 1 Recht der Europäischen Gemeinschaften

### 1.1 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

1.1.1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 753, 766).

1.1.2 Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates der EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 25. März 1964 (AbI. S. 965).

1.1.3 Richtlinie Nr. 64/220/EWG vom 25. Februar 1964 (AbI. S. 845) zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs.

1.1.4 Richtlinie Nr. 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 (AbI. S. 850) zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

1.1.5 Richtlinie 64/240/EWG vom 25. März 1964 (AbI. S. 981) zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft.

### 1.2 Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)

1.2.1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 753, 1014).

1.2.2 Richtlinie über den freien Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet vom 5. März 1962 (AbI. S. 1650).

### 1.3 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

1.3.1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BGBl. 1952 II S. 447).

1.3.2 Beschuß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1956 II S. 559).

Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1963 II S. 173).

## 2 Niederlassungsabkommen, Handelsverträge

### 2.1 Mehrseitige Abkommen

2.1.1 Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997); Inkrafttreten: BGBl. 1965 II S. 1099.

### 2.2 Zweiseitige Niederlassungsabkommen

#### 2.2.1 Frankreich:

Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (BGBl. 1957 II S. 1661).

Inkrafttreten: BGBl. 1959 II S. 929.

#### 2.2.2 Griechenland:

Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland (BGBl. 1962 II S. 1505). Inkrafttreten: BGBl. 1963 II S. 912.

#### 2.2.3 Iran:

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002).

Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002, 1006).

Bekanntmachung über Wiederanwendung: BGBl. 1955 II S. 829.

### 2.2.4 Schweiz:

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13. November 1909 (RGBl. 1911 S. 887).

Deutsch-schweizerische Vereinbarung über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 (GMBL 1959 S. 22).

### 2.2.5 Türkei:

Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76).

Bekanntmachung über Wiederanwendung: BGBl. 1952 II S. 608.

## 2.3 Zweiseitige Freundschafts- bzw. Handelsverträge

### 2.3.1 Ägypten:

Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung vom 21. April 1951 (BGBl. 1952 II S. 525).

— Das Abkommen wird z. Z. nicht angewandt —.

### 2.3.2 Ceylon:

Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon vom 1. April 1955 (BAnZ 1955 Nr. 177).

Protokoll über den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon betreffend allgemeine Fragen vom 22. November 1952 (BGBl. 1955 II S. 189).

### 2.3.3 Dominikanische Republik:

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468).

Inkrafttreten: BGBl. 1960 II S. 1874.

### 2.3.4 Indonesien:

Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesia vom 22. April 1953 (BAnZ 1953 Nr. 163).

— Briefwechsel: Briefe Nr. 7 und 8 (aaO) —.

### 2.3.5 Irland:

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat vom 12. Mai 1930 (RGBl. 1931 II S. 116).

Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland vom 2. Dezember 1953 (BAnZ Nr. 235; vgl. auch BAnZ 1964 Nr. 150).

### 2.3.6 Island:

Vorläufiger Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. Dezember 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island (BGBl. 1951 II S. 153).

### 2.3.7 Italien:

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik (BGBl. 1959 II S. 949).

Inkrafttreten: BGBl. 1961 II S. 1662.

### 2.3.8 Japan:

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 20. Juli 1927 (RGBl. 1927 II S. 1087).

Bekanntmachung über Wiederanwendung: BAnZ 1951 Nr. 168.

### 2.3.9 Jemen:

Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BGBl. 1954 II S. 573).

Inkrafttreten: BGBl. 1955 II S. 4.

— Der Vertrag wird z. Z. nicht angewandt —.

2.3.10 **Kuba:**

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba (BGBl. 1955 II S. 1055). Inkrafttreten: BGBl. 1956 II S. 901.  
— Der Vertrag wird z. Z. nicht angewandt —.

2.3.11 **Philippinen:**

Handelsabkommen vom 28. Februar 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen sowie  
Deutsch-philippinische Übereinkunft vom 3. März 1964 über Einwanderungs- und Visafragen (BAnZ 1964 Nr. 89).

2.3.12 **Portugal:**

Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Regierung vom 24. August 1950 (BAnZ 1950 Nr. 164).

2.3.13 **Saudi-Arabien:**

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete vom 26. April 1929 (RGBl. 1930 II S. 1064).

Bekanntmachung über Wiederanwendung: BGBl. 1952 II S. 724.

— Der Vertrag wird z. Z. nicht angewandt —.

2.3.14 **Spanien:**

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Spanien vom 7. Mai 1926 (RGBl. II S. 296).

2.3.15 **Thailand (Siam):**

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam vom 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938 II S. 51).

2.3.16 **Vereinigte Staaten:**

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1956 II S. 487).

Inkrafttreten: BGBl. 1956 II S. 763.

## 3 Pässe und Sichtvermerke, Grenzverkehr

3.1 **Mehrseitige Abkommen**

3.1.1. Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 389).

3.2 **Zweiseitige Paß- und Sichtvermerksabkommen** bestehen mit

3.2.1 Belgien (vom 26. Juli 1956, GMBL S. 408).

3.2.2 Frankreich (vom 8. Dezember 1956, GMBL S. 592).

3.2.3 Luxemburg (vom 25. Juli 1956, GMBL S. 357).

3.2.4 Monaco (vom 14. Mai 1959, GMBL S. 287).

3.2.5 Niederlande (vom 11. April 1958, GMBL S. 191).

3.2.6 Österreich (vom 31. Mai 1957, GMBL S. 245).

3.2.7 Schweiz (vom 21. Juli 1956, GMBL S. 356).

3.3 **Zweiseitige Sichtvermerksabkommen** bestehen mit

3.3.1 Australien (in Kraft seit 1. Januar 1953, GMBL S. 575).

3.3.2 Chile (in Kraft seit 1. Januar 1955, GMBL S. 22).

3.3.3 Dominikanische Republik (vom 30. April 1958, GMBL S. 232).

3.3.4 Finnland (in Kraft seit 1. Juli 1954, GMBL S. 369).

3.3.5 Griechenland (in Kraft seit 15. Dezember 1953, GMBL 1954 S. 45).

3.3.6 Island (vom 21. 6/14. 9. 1956, BAnZ 1957 Nr. 192).

3.3.7 Kanada (in Kraft seit 1. Mai 1953, GMBL S. 575).

3.3.8 Mexiko (vom 19. November 1959, GMBL 1960 S. 27).

3.3.9 Neuseeland (in Kraft seit 15. Juli 1955, GMBL S. 345).

3.3.10 Portugal (in Kraft seit 15. Februar 1955, GMBL S. 87).

3.3.11 Spanien (vom 30. September 1953, GMBL S. 262).

3.3.12 Türkei (vom 30. September 1953, GMBL 1955 S. 23). Ergänzung: GMBL 1955 S. 23).

3.3.13 Vereinigte Staaten (in Kraft seit 1. Februar 1953, GMBL S. 575).

3.4 **Zweiseitige Abkommen** über den kleinen Grenzverkehr bestehen mit

3.4.1 Dänemark (vom 30. Juni 1956, BAnZ 1957 Nr. 134). Zusatzabkommen 16. März 1959, BAnZ 1960 Nr. 84).

3.4.2 Frankreich (vom 16. Dezember 1954, BAnZ 1955 Nr. 41).

3.4.3 Luxemburg vom 25. Januar 1952; Zusatzprotokoll vom 4. November 1953).

3.4.4 Niederlande (vom 3. Juni 1960, GMBL 1961 S. 433).

3.4.5 Österreich (vom 15. September 1954, BAnZ 1955 Nr. 148; vom 10. Mai 1955, BAnZ 1955 Nr. 103).

3.4.6 Schweiz (vom 25. Januar 1952, BAnZ Nr. 78).

## 4 Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer

4.1 **Mehrseitige Abkommen**

4.1.1 Übereinkommen zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über Grenzarbeitnehmer vom 17. April 1950 (BGBl. 1960 II S. 437, 440).

Übereinkommen zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über Gastarbeiter vom 17. April 1950 (BGBl. 1960 II S. 437, 445).

Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland abgeschlossenen und am 17. April 1950 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeiter vom 10. Dezember 1956 (BGBl. 1960 II S. 437, 438).

4.1.2 Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 S. 87).

Inkrafttreten, Geltungsbereich:

BGBl. 1960 II S. 2204;  
1962 II S. 22;  
1963 II S. 1065;  
1527.

4.2 **Anwerbe- und Vermittlungsvereinbarungen** bestehen mit

4.2.1 Griechenland (vom 30. März 1960, BAnZ 1961 Nr. 25; 1962 Nr. 180).

4.2.2 Italien (vom 16. April 1962, BAnZ 1962 Nr. 200; Neufassung vom 23. Februar 1965, BAnZ Nr. 63; BAnZ 1966 Nr. 204).

4.2.3 Marokko (vom 21. Mai 1963; BAnZ 1966 Nr. 127).

4.2.4 Portugal (vom 17. März 1964, GMBL S. 270); BAnZ Nr. 104).

4.2.5 Spanien (vom 29. März 1960, BAnZ 1961 Nr. 219).

4.2.6 Türkei (vom 30. Oktober 1961, GMBL 1962 S. 10, i. d. F. vom 30. September 1964, GMBL S. 507).

4.2.7 Tunesien (vom 18. Oktober 1965, BAnZ 1966 Nr. 57).

4.3 Über **Grenzarbeitnehmer** bestehen Vereinbarungen mit

- 4.3.1 Frankreich (vom 10. Juli 1950, BGBl. 1951 II S. 87, 123).
- 4.4 Über **Gastarbeitnehmer** bestehen Vereinbarungen mit
  - 4.4.1 Belgien (vom 18. Januar 1952, BGBl. II S. 704).
  - 4.4.2 Dänemark (vom 12. September 1961, BGBl. 1963 II S. 453).
  - 4.4.3 Frankreich (vom 10. Juli 1950, BGBl. 1951 II S. 98).
  - 4.4.4 Griechenland (vom 12. Januar 18. Februar 1960, BAnZ Nr. 173).
  - 4.4.5 Irland (vom 11. Mai 1960, BGBl. 1961 II S. 1021).
  - 4.4.6 Italien (vom 5. Mai 1953, BAnZ Nr. 134).
  - 4.4.7 Luxemburg (vom 4. Dezember 1957, BGBl. 1960 II S. 2305).
  - 4.4.8 Niederlande (vom 30. Juni 1958, BGBl. 1960 II S. 2310).
  - 4.4.9 Österreich (vom 23. November 1951, BGBl. 1952 II S. 609).
  - 4.4.10 Schweden (vom 15. Mai 1963, BAnZ Nr. 146).
  - 4.4.11 Schweiz (vom 2. Februar 1955, BAnZ Nr. 48).
  - 4.4.12 Spanien (vom 25. Januar 1952, BGBl. II S. 701).

## 5 Abkommen über soziale Sicherheit und Fürsorge

### 5.1 Mehrseitige Abkommen

- 5.1.1 Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563). Inkrafttreten: BGBl. 1958 II S. 18.
- 5.1.2 Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261). Inkrafttreten: BGBl. 1965 II S. 1122.
- 5.2 Zweiseitige Abkommen
- 5.2.1 Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen enthalten die Schlusprotokolle der Abkommen über **Arbeitslosenversicherung** mit
  - 5.2.1.1 Dänemark (vom 1. August 1959, BGBl. 1906, II S. 2109).
  - 5.2.1.2 Griechenland (vom 31. Mai 1961, BGBl. 1962 II S. 1109).
  - 5.2.1.3 Spanien (vom 20. April 1966 — noch nicht ratifiziert — vgl. auch Abkommen vom 29. Oktober 1959, BAnZ Nr. 231).
- 5.2.2 Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BGBl. 1953 II S. 31).

## 6 Übernahmeabkommen

### 6.1 Mehrseitige Abkommen

- 6.2 Zweiseitige Abkommen bestehen mit
  - 6.2.1 Belgien, Luxemburg, Niederlande (vom 17. Mai 1966, GMBl. S. 339).
  - 6.2.2 Dänemark (in Kraft seit 1. Juni 1954, BAnZ Nr. 120).
  - 6.2.3 Frankreich (vom 22. Januar 1960, BAnZ Nr. 63).
  - 6.2.4 Norwegen (vom 18. März 1955, BAnZ Nr. 84).
  - 6.2.5 Österreich (vom 19. Juni 1961, BAnZ Nr. 169).
  - 6.2.6 Schweden (in Kraft seit 1. Juni 1954, BAnZ Nr. 120).
  - 6.2.7 Schweiz (vom 28. Dezember 1954, BAnZ 1955 Nr. 19).

## 7 Ausländische Flüchtlinge

### 7.1 Mehrseitige Abkommen

- 7.1.1 Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559).

- 7.1.2 Abkommen vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (BGBl. 1951 II S. 160).

- 7.1.3 Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Flüchtlinge (mit Durchführungsverordnung vom 7. August 1961 — BGBl. II S. 1097).

- 7.1.4 Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (BGBl. 1961 S. 828).

### 7.2 Zweiseitige Abkommen

- 7.2.1 Abkommen vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges für Flüchtlinge (mit Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1962 — BGBl. II S. 2330).

## 8 Vorrechte und Befreiungen

### 8.1 Mehrseitige Abkommen

- 8.1.1 Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957). Inkrafttreten, Geltungsbereich: BGBl. 1965 II S. 147, 1168, 1632; 1966 II S. 217, 596, 859.

- 8.1.2 Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190).

- 8.1.3 Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218).

- 8.1.4 Weitere Abkommen, aus denen sich Vorrechte und Befreiungen für bestimmte Personengruppen ergeben, sind im Rundschreiben vom 1. Februar 1966 — VI B 4 — 640 005/1 — (GMBl. S. 126), ergänzt und berichtigt durch Rundschreiben vom 14. Dezember 1966 — VI B 4 — 640 005/1 — (GMBl. 1967 S. 42) zusammengestellt (vgl. RdErl. v. 18. 4. 1967 — SMBL NW. 2106 —).

### 8.2 Zweiseitige Abkommen (vgl. zu 8.1.4)

### 9 Sonstige Abkommen

#### 9.1 Mehrseitige Abkommen

- 9.1.1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953).

#### 9.2 Zweiseitige Abkommen

**Verzeichnis**  
**der Staaten, die ihre Angehörigen dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterwerfen**

**Albanien****Haiti****Kuba**

Der Rückkehrsichtvermerk wird nicht vor der Ausreise erteilt. Er muß vom Ausland her beantragt werden. Inhaber kubanischer Diplomaten- oder Dienstpässe unterliegen nicht dem Rückkehrsichtvermerk.

**Maskat****Nicaragua****Oman****Rumänien****Süd-Vietnam**

Besondere Bestimmungen über die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen bestehen ferner in folgenden Staaten:

**Bahrain**

Ein Rückkehrsichtvermerk ist für im Exil lebende Staatsangehörige von Bahrain erforderlich.

**China (Taiwan)**

Inhaber von Pässen der Republik China (Taiwan) unterliegen dem Rückkehrsichtvermerkszwang, sofern nicht in dem Paß vermerkt ist

## a) auf Seite 7 (eingedruckt)

„This passport to be valid must be submitted to the Ministry of Foreign Affairs for endorsement after each return of the bearer to China“, oder

b) auf Seite 10 (Gummistempel unter „Notes/Remarks“)  
„Ministry of Foreign Affairs  
Republik of China“

The bearer of this passport will be admitted to the province of Taiwan, Republik of China, when this passport is valid“.

**China (Volksrepublik)**

Nach den der britischen Regierung vorliegenden Unterlagen bedürfen Staatsangehörige der Volksrepublik China keiner besonderen Erlaubnis zur Rückkehr. Auch nach den Erfahrungen der Sichtvermerksstelle der deutschen Botschaft in London sind Chinesen mit gültigem Nationalpaß ohne weitere Formalitäten zur Rückkehr in die Volksrepublik China berechtigt.

**Jugoslawien**

Jugoslawische Staatsangehörige erhalten einen Ausreisesichtvermerk, der gleichzeitig zur Wiedereinreise berechtigt. Der Ausreisesichtvermerk wird auch von den

jugoslawischen Auslandsvertretungen verlängert. Nach Pressemeldungen soll die jugoslawische Bundesversammlung in Kürze ein Gesetz beraten, durch das dieser Sichtvermerkszwang abgeschafft werden soll.

**Kambodscha**

Inhaber kambodschanischer Pässe benötigen einen Ausreisesichtvermerk, der mit einer Rückreisefrist versehen ist. Bei Überschreitung der Rückreisefrist können die Sichtvermerksinhaber wegen Übertretung der kambodschanischen Vorschriften belangt werden. Die Einreise nach Kambodscha kann ihnen jedoch nicht verwehrt werden.

**Mauretanien**

Mauretanische Staatsangehörige benötigen einen Ausreisesichtvermerk, der das Recht zur Rückkehr einschließt.

**Senegal**

Senegalesische Staatsangehörige benötigen für die Ausreise eine „Permission de sortir“. Die sichtvermerksfreie Rückkehr nach Senegal ist während der Gültigkeitsdauer des Passes möglich.

**UdSSR**

Staatsangehörige der UdSSR benötigen eine Ausreiseerlaubnis.

Inhaber von  
Diplomatenpässen,  
Dienstpässen,  
gewöhnlichen Reisepässen (Pasport) der Serie „O“ bedürfen keines Rückreisesichtvermerks.

Inhaber von Reisepässen (wid na shitelstwo) der Serie „KU“, die für Privatreisende (z. B. zu Verwandtenbesuchen oder zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland) ausgestellt werden, bedürfen hingegen einer Genehmigung zur Wiedereinreise in das Gebiet der UdSSR. Inhaber von Seemannspässen benötigen dann einen Rückreisesichtvermerk, wenn sie nicht auf ihrem Schiff in die UdSSR zurückreisen.

Hinsichtlich der Frage, ob Staatsangehörige der Volksrepublik China, der Mongolischen Volksrepublik, der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nord-Korea) und der Demokratischen Republik Vietnam (Nord-Vietnam) zur Rückkehr in ihren Heimatstaat einen Rückkehrsichtvermerk benötigen, werden noch Feststellungen getroffen. Das Auswärtige Amt wird ferner feststellen, ob Kambodscha, Senegal und die UdSSR die Rückkehr auch dann gestatten, wenn die Staatsangehörigen nicht im Besitz der erforderlichen Ausreiseerlaubnis sind. Das Verzeichnis wird zur gegebenen Zeit ergänzt.

**Verzeichnis**  
**der vom Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3  
AuslGVwv zu § 3 AuslG zugelassenen Ausnahmen**

(wird in Kürze ergänzt)

**Anhang 4**  
(zur AuslGVwv/AA NW)

**Muster für Passierscheine  
für ausländische Fluggäste**

— Vorderseite —

— Rückseite —

Nr. ....

Gebühr: ....

**Passierschein**  
(für ausländische Fluggäste)

für: .....

geb. am ..... in .....

Staatsangehörigkeit: .....

Fluggast des Flugzeuges .....

gültig vom ..... bis .....

nur zur Übernachtung in .....

..... 19.....

Dienststelle: .....

Zur Beachtung!

1. Dieser Passierschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen.
2. Dieser Passierschein berechtigt nicht zum Verlassen des darin angegebenen Ortes. Hierzu bedarf es eines ordnungsgemäßen Grenzübertrittspapiers und gegebenenfalls einer Aufenthaltserlaubnis.
3. Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

.....  
(Unterschrift und Stempel)

**Muster für Landgangausweise****— Vorderseite —****Landgangausweis**

Nr. ....

Gebühr ..... DM

für .....

geboren am: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Besatzungsmitglied des Schiffes .....  
Fahrgast .....

Der Inhaber des Landgangausweises ist berechtigt, sich während der Liegezeit des Schiffes, längstens bis zum ..... im Gebiet des Hafenortes aufzuhalten. Zum Verlassen des Hafenortes bedarf er eines gültigen Grenzübertrittspapiers und ggf. einer Aufenthaltserlaubnis. Zu widerhandlungen werden verfolgt.

Der Landgangausweis ist mitzuführen, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird; er ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen. Vor der Abfahrt des Schiffes ist der Landgangausweis der für die Paßnachschaup im Hafen zuständigen Stelle zurückzugeben.

....., den ..... 19.....

(Dienststelle)

bitte wenden

P.t.o.

(Stempel)

T.s.v.p.

Al dorso

(Unterschrift)

## — Rückseite —

The holder of this shore-leave permit is entitled during the ship's laying days to reside within the area of the port town until not later than ..... If it is intended to leave the port town a valid frontier-crossing permit is required and, if necessary, a residence permit. Failure to comply with these regulations will render the holder of this permit liable to prosecution.

The holder must carry his or her shore-leave permit on leaving the ship for shore-leave; it is valid only in conjunction with an official identity card bearing the holder's photograph. The said identity card must specify the personal particulars and nationality of the holder. Before the ship's departure, the shore-leave permit must be returned to the passport checking office at the port.

---

Le titulaire du présent permis de débarquement est autorisé à séjourner dans la zone de la localité avoisinant le port pendant la durée de relâche du bateau et, au maximum jusqu'au ..... Pour quitter cette localité, il a besoin d'un laissez-passer valable lui permettant de franchir la frontière et, le cas échéant, d'une autorisation de séjour. Toute infraction sera punie.

Le titulaire doit porter sur lui le présent permis de débarquement dès qu'il quitte le bateau; il n'est valable qu'accompagné d'une pièce d'identité officielle revêtue d'une photographie d'où ressortent l'identité et la nationalité du titulaire. Avant le départ du bateau, le permis de débarquement doit être rendu au service chargé du contrôle des passeports dans le port.

---

El titular del presente permiso de desembarco está autorizado para permanecer en la zona de la localidad cercana al puerto, mientras está anclado el barco, a lo sumo hasta ..... Para abandonar esa localidad necesita un „laissez-passer“ válido y, en caso necesario, un permiso de residencia. Toda infracción será castigada.

Debe llevarse consigo el permiso de desembarco tan pronto como se abandone el barco. Ese permiso no es válido más que con un documento de identidad provisto de una fotografía, en el que consten la filiación y la nacionalidad del titular. Antes de la partida del barco se devolverá el permiso de desembarco al servicio encargado del control de pasaportes del puerto.

---

**Verzeichnis**  
**der deutschen Interessenvertretungen in Staaten, mit**  
**denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält.**

**In****Albanien**

Französische Gesandtschaft in Tirana: Légation de France, Tirana, 75 Rue Labinoti

**Algerien**

Schweizerische Botschaft, Dienst für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, Alger: Ambassade de Suisse, Service des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Alger, 165 Chemin Laperlier

**Bhutan**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Neu-Delhi: Embassy of the Federal Republic of Germany, New Delhi, POB 613

**Bulgarien**

Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Sofia, Postfach 869

**China****a) Republik China (Taiwan, National-China)**

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Hongkong: German Consulate General, Hongkong, 1 Duddel Street, „Caxton House“

**b) Volksrepublik China (Rot-China)**

Britische Botschaft in Peking: British Embassy, Peking, 5 Kuang Hua Lu Chien Kuo Men Wai

**Irak**

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, in Bagdad: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Bagdad, Masbah Square

**Jemen**

Italienische Botschaft, Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen, in Taiz: Italian Embassy, Protection of the Interests of the Federal Republic of Germany, POB 271, Taizz/Jemen

**Jugoslawien****a) Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen, in Belgrad: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts allemands, Belgrad, Ulica Kneza Milosa 14****b) Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Zagreb (zuständig für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Slowenien): Zagreb, Preobrazenska 4****Kuba**

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen in Havanna: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts allemands, Habana, Apartado 6610

**Kuwait**

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Kuwait: Consulate of the Federal Republic of Germany, Kuwait, Fahad As-Salem-Street, Ali Reza-Building, 1st floor

**Libanon**

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, in Beirut: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, BP 2820

**Polen**

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Travel Permit Office, in Warschau: American Embassy, Travel Permit Office, Warschau, Jezuicka 2

**Saudi-Arabien**

Italienische Botschaft, Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen, in Djidda: Ambasciata d'Italia, Servizio di Protezione degli Interessi Tedeschi, Djidda, Baghdadiyah, POB 126

**Sudan**

Französische Botschaft, Deutsche Interessenvertretung, in Khartum: Embassy of France, German Interests Service, Khartoum, POB 970

**Syrien**

a) Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, in Damaskus: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Damaskus, POB 2237

b) Französisches Generalkonsulat, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, in Aleppo: Consulat Général de France, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Aleppo, BP 1137 (Zuständig für die Provinzen Aleppo, Lattakia, Idib und Hama)

**Tschechoslowakei**

Französische Botschaft, Bureau de Circulation, in Prag: Ambassade de France, Bureau de Circulation, Prague, Stepanska 18

**Ungarn**

Französische Botschaft, Bureau de Circulation, in Budapest: Ambassade de France, Bureau de Circulation, Budapest, Ady Endre utca 18

**Vereinigte Arabische Republik**

a) Italienische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, in Kairo: Ambassade d'Italie, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Le Caire-Dokki-Cairo, 20 Rue Boulos Pacha Hanna

b) Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Alexandria 15, Rue des Pharaons (Zuständig für die Gouvernorate Alexandria, Beheira, Kafr el Sheikh, Gharblya, Dakahliya, Sharklya und Damiette)

c) Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Port Said: Konsulat der Bundesrepublik Deutschland, Port Said, 28 Rue Sultan Hussein (Zuständig für die Gouvernorate Port Said, Ismailia und Suez)

**Keine Interessenvertretungen** bestehen in der Mongolischen Volksrepublik, Nord-Korea, Nord-Vietnam und Tibet.

2103

**Ausländerwesen**  
**Verkehr der Ausländerbehörden mit dem**  
**Ausländerzentralregister**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 — I C 3:43.26

Folgende bundeseinheitliche Regelung des amtlichen Verkehrs der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister wird hiermit zur Beachtung bekanntgemacht.

## I.

## Allgemeines

1. Mit Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes“ (AuslGVwv) am 1. August 1967 wird das Ausländerzentralregister auf maschinelle Datenverarbeitung umgestellt.
2. Die maschinelle Aufbereitung im Ausländerzentralregister erfordert neben einer Ausrichtung der Formblätter auf die Erfordernisse der maschinellen Bearbeitung die unbedingte Einhaltung der nachstehenden Anleitung über die Verwendung und Ausfüllung der im Verkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister zu benutzenden Vordrucke. Insbesondere dürfen andere als die nach der AuslGVwv vorgesehenen Vordrucke nicht benutzt, und die vorgesehenen Vordrucke dürfen nicht verändert werden. Solche Vordrucke sind für die maschinelle Aufbereitung nicht verwendbar und können nicht bearbeitet werden.

## II.

## Aufbau des Ausländerzentralregisters

3. Im Ausländerzentralregister wird eine Suchkartei (Erfassung der Ausländer, über die besondere Erkenntnisse vorliegen) und eine Hauptkartei (Erfassung der Ausländer, die im Bundesgebiet wohnhaft sind) geführt.
4. Die Suchkartei ist bereits auf maschinelle Datenträger übernommen. Anfragen über vorliegende Erkenntnisse werden daher ausschließlich maschinell bearbeitet.
5. Die Hauptkartei wird bis auf weiteres teils maschinell, teils manuell geführt. Der maschinell zu führende Teil der Hauptkartei wird aus den Meldungen der Ausländerbehörden nach Formblatt C 2 neu aufgebaut. Die Karteikarten des manuell geführten Registers werden nach und nach für die maschinelle Bearbeitung aufbereitet und dem maschinell geführten Teil der Hauptkartei zugeführt.

## III.

## Ausfüllen der Formblätter

6. Die Formblätter C 2 und C 3 müssen stets mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Im Formblatt C 4 können die Eintragungen auch handschriftlich vorgenommen werden. Bleistifte sind hierfür nicht zu benutzen.

Bei handschriftlicher Ausfüllung sind stets große Druckbuchstaben zu verwenden. Hierbei sind zur Vermeidung von Verwechslungen die Buchstaben

O als	Ø
G als	G
I als	I
J als	J
Z als	Z

zu schreiben.

7. Die Umlaute Ä, Ö, Ü sind in zwei Buchstaben (AE, OE, UE) aufzuteilen.
8. Die in einigen Sprachen verwendeten Lautzeichen (z. B. é, è, ê, ø, ã) können eingetragen werden. Im Ausländerzentralregister können diese Zeichen nicht gespeichert und daher auch nicht in Auskünften angeführt werden („é“ wird in der Auskunft als „E“ dargestellt).
9. Jeder Ausländerbehörde ist eine dreistellige Kennziffer zugeteilt worden (vgl. Anlage 1). Diese Kennziffer muß bei allen Anfragen und Meldungen in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden, da sonst eine maschinelle Identifizierung der anfragenden oder meldenden Ausländerbehörde nicht möglich ist.
10. **Letzte Ausländerbehörde:** Hat sich der Ausländer bereits früher in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, so soll auch die Kennziffer der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer zuletzt aufgehalten hat, angegeben werden (Spalte: „Letzte Ausländerbehörde“).
11. **AZR-Nummer:** Jeder Ausländer, der dem Ausländerzentralregister von der Ausländerbehörde nach Formblatt C 2 gemeldet wird, erhält vom Ausländerzentralregister eine AZR-Nummer zugeteilt. Die AZR-Nummer wird auf einem gummierten Namensaufkleber angegeben. Der Aufkleber dient gleichzeitig als Mitteilung, daß der Ausländer in die Hauptkartei aufgenommen wurde. Der Aufkleber wird der Ausländerbehörde übersandt.

## Muster des Namensaufklebers:

IN DIE HAUPTKARTEI DES AZR WURDE AUFGENOMMEN

CIOFFI, PATUZZI, GINA \*\*)

ROMA \*\*\*) W (2) \*\*\*\*) 01 02 28 +) 136 ÷+)

660905089019 \*)

0 +++)

AUFNAHMEBESCHEID FUER AUSLAENDERBEHOERDE 407

DATUM 07 09 66

CIOFFI, PATUZZI, GINA

ROMA W (2) 01 02 28 136

660905089019

1

CIOFFI, PATUZZI, GINA

ROMA W (2) 01 02 28 136

660905089019

2

CIOFFI, PATUZZI, GINA

ROMA W (2) 01 02 28 136

660905089019

3

CIOFFI, PATUZZI, GINA

ROMA W (2) 01 02 28 136

660905089019

4

- \*) AZR-Nummer
- \*\*) Familienname, ggf. auch Geburtsname, Vorname(n)
- \*\*\*) Geburtsort
- \*\*\*\*) Geschlecht
- + ) Geburtsdatum
- + + ) 1. Staatsangehörigkeit
- + + + ) ggf. 2. Staatsangehörigkeit
- + + + + ) Nummer des Namensaufklebers

Der Aufkleber Nr. 0 mit der Aufnahmemitteilung ist für die Ausländerakte bestimmt. Die weiteren Namensaufkleber (Nr. 1—4) sind zur Vermeidung von Schreibarbeiten zu benutzen, wenn dem Ausländerzentralregister eine Mitteilung nach Formblatt C 4 gemacht werden soll. Sie sind in das im Formblatt C 4 vorgesehene Feld einzukleben. Neue Namensaufkleber sind durch Ankreuzen des Feldes

Neue Aufkleber angefordert: ..... 12  im Formblatt C 4 anzufordern.

12. Ist der Ausländerbehörde eine bereits erteilte AZR-Nummer bekannt, so ist diese bei allen Meldungen an das Ausländerzentralregister, sofern nicht ein Namensaufkleber verwendet wird, an der vorgesehenen Stelle einzutragen.

13. In die Spalte „**Staatsangehörigkeit**“ ist die nach dem Staatsangehörigkeitsschlüssel — Anlagen 2 und 3 — für die jeweilige Staatsangehörigkeit festgelegte dreistellige Zahl einzutragen. Bei Ausländern, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt oder unbekannt ist, muß die hierfür vorgesehene Schlüsselzahl in die Spalte „Staatsangehörigkeit“ eingetragen werden.

Beispiele:

1. Staatsangehörigkeit: 1:78  1  5  7 schwedisch  
auch staatenlos und ungeklärt signieren

1. Staatsangehörigkeit: 1:78  9  9  unbekannt  
auch staatenlos und ungeklärt signieren

14. Bei Ausländern mit einer zweiten Staatsangehörigkeit sind beide Staatsangehörigkeiten anzugeben. Besitzt ein Ausländer mehr als zwei Staatsangehörigkeiten, so sind nur die zwei Staatsangehörigkeiten mit den niedrigsten Schlüsselzahlen anzugeben. Besitzt ein Deutscher mehr als eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist die deutsche und die fremde Staatsangehörigkeit mit der niedrigsten Schlüsselzahl anzugeben.

15. **Namen:** Vornamen und Familiennamen sind grundsätzlich in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt (vgl. Nummer 3 der Anlage I zur AuslGVwv).

16. Da in der maschinellen Aufbereitung für den Namen (Familien-, Vornamen, Geburtsname, Adelsprädikate, akademische Grade) höchstens 45 Stellen (einschließlich der Leerstellen zwischen den einzelnen Namensteilen) gespeichert werden können, wird bei Namen, die insgesamt mehr als 45 Stellen haben, der letzte Vorname in den vom Ausländerzentralregister übersandten Aufklebern und Auskünften nicht mit aufgeführt. Ist der letzte Vorname der Rufname, so wird der vorletzte Vorname nicht mit aufgeführt.

17. Bei **arabischen Namen** werden in den vom Ausländerzentralregister erteilten Auskünften und in den Aufklebern die Namensteile BEN, BIN und IBN weggelassen. Die Namensteile ABU, ABOU, ABO, EL, AL sowie Einzelbuchstaben werden in den Auskünften mit dem folgenden Namensteil zusammengezogen; der Namensteil ABD wird mit einem etwa folgenden Artikel EL, AL, UL, ER, ES, I und mit dem darauffolgenden Namensteil verbunden.

Beispiel:

Abdul Razaq Ben Abdul Atif Ben Mazim  
ergibt:  
ABDULRAZAQ ABDULATIF MAZIM

18. Der **Familienname** ist auch bei Eintragung mit Schreibmaschine in großen Buchstaben — jedoch nicht gesperrt — zu schreiben.

19. Bei verheiratenen, verwitweten und geschiedenen Frauen ist neben dem Familiennamen zusätzlich der **Geburtsname** anzugeben, sofern dieser bekannt ist. Der Geburtsname ist ohne den Zusatz „geb.“ einzutragen. Er ist durch Komma vom Familiennamen zu trennen und — abgesehen vom Anfangsbuchstaben — in Kleinbuchstaben zu schreiben. Bei verwitweten oder geschiedenen Frauen, die wieder verheiratet sind, entfällt die Angabe des früheren Familiennamens.

Beispiel:

STINGL, geb. Maus, verw. Prokop  
ergibt:

STINGL, Maus

20. **Doppelnamen** (mit oder ohne Bindestrich) sind so einzutragen, wie sie im Paß oder im Paßersatz eingetragen sind.

21. **Adelsprädikate** und sonstige Zusätze als Bestandteile des Familienamens (z. B. von, von der, zum, van, de) sind entsprechend der Angabe im Paß oder Paßersatz einzutragen. Sie dürfen nicht hinter den Namen gestellt werden.

Beispiel:

HEYDEN, VAN  
ergibt:  
VAN HEYDEN

22. **Akademische Titel und Grade** (z. B. Dr.), die im Paß oder im Paßersatz angegeben sind, sind dem Namen voranzusetzen.

Beispiel:

Dr. KOEBLER

23. **Mehrere Vornamen** sind in der im Paß oder Paßersatz angegebenen Reihenfolge anzugeben. Ist der Rufname bekannt, so ist dieser zu unterstreichen.

Beispiel:

Klaus Karl Heinrich

24. Der **Geburtsort** ist in der Schreibweise, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt, in den Formblättern einzutragen. Dies gilt auch für ausländische Ortsnamen, die es in verdeutschter Form gibt (z. B. Mailand/Milano).

25. Maschinell wird nur der eigentliche Ortsname (Kernname) des Geburtsortes ohne vorangestellte Zusätze, die ein besonderes Wort bilden (z. B. Bad), und ohne angehängte Zusätze (z. B. Ländernamen, Flussnamen, Gebirgsnamen) mit höchstens 10 Stellen gespeichert. Besteht der Ortsname (Kernname) aus mehr als 10 Buchstaben, so werden in den maschinellen Auskünften der elfte und die folgenden Buchstaben nicht mit aufgeführt.

Beispiel:

PHILADELPHIA  
ergibt in der Auskunft  
PHILADELPH

26. Zur Erleichterung der maschinellen Aufbereitung ist der Kernname in großen Buchstaben einzutragen. Bei handschriftlicher Ausfüllung, die stets durch große Druckbuchstaben erfolgen muß (vgl. Nr. 6), ist der Kernname zur genauen Kennzeichnung zu unterstreichen.

27. Nachgestellte Zusätze zum Kernnamen sind in Klammern zu setzen. Sie sind bei maschinenschriftlicher Ausfüllung mit großem Anfangsbuchstaben und kleinen Buchstaben einzutragen.

Beispiel:

maschinenschriftlich: DILLINGEN (Donau)

handschriftlich: DILLINGEN (DONAU)

28. Vorausgestellte Zusätze sind bei maschinenschriftlicher Ausfüllung — abgesehen vom großen Anfangsbuchstaben — in kleinen Buchstaben zu schreiben.

Beispiel:

maschinenschriftlich: San FRANCISCO

handschriftlich: SAN FRANCISCO

Als vorausgestellte Zusätze sind anzusehen:

Al, Bad, El, Las, Los, New, Port, Porta, Porto, Rio, Saint, Sainte, San, Sankt, Santa, Santo, Santos, São.

29. **Daten** (Geburtsdaten usw.) sind in die vorgesehenen Felder jeweils zweistellig nach Tag, Monat und Jahr einzutragen. Dabei ist einstelligen Zahlen jeweils eine 0 voranzusetzen.

Beispiel:

geb. am 26. 8. 1939 

2	6	0	8	3	9
---	---	---	---	---	---

  
Tag Monat Jahr

Fehlen Teile des Datums, so sind die vorhandenen Daten in den betreffenden Spalten einzutragen.

Beispiel:

geb. 1899 

		9	9
--	--	---	---

  
Tag Monat Jahr

Fehlen sämtliche Daten, bleibt das Feld leer.

30. **Weitere Angaben zur Person:** Geschlecht, Familienstand, Art der Erwerbstätigkeit sind durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes zu kennzeichnen. Ferner ist im Formblatt C 2 anzukreuzen, ob der Ausländer heimatloser Ausländer, Asylberechtigter, außerhalb der Bundesrepublik anerkannter ausländischer Flüchtling oder Inhaber eines deutschen Fremdenpasses ist.

31. **Familienstand:** Anzugeben ist nur der Familienstand zum Zeitpunkt der Meldung oder Anfrage.

32. Als **Asylberechtigter** ist nur einzutragen, wer nach § 28 des Ausländergesetzes oder vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes nach der Asylverordnung rechtskräftig anerkannt worden ist.

#### IV.

##### Verwendung der Formblätter

33. Im Verkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister sind die hierfür vorgesehenen Formblätter C 2, C 3 und C 4 zu verwenden. Anfragen oder Mitteilungen nach diesen Formblättern sind ausschließlich zu richten an

Bundesverwaltungsamt  
Außenstelle

62 Wiesbaden

Postfach

Von zusätzlichen Anschreiben ist hierbei abzusehen. Rückfragen und Mitteilungen, für die keine der vorgenannten Formblätter benutzt werden können, sind an das

Bundesverwaltungsamt  
Ausländerzentralregister

5 Köln

Habsburgerring 9

zu richten.

34. **Formblatt C 2**

a) Das Formblatt C 2 ist dem Ausländerzentralregister in den Fällen der Nummer 1 der An-

lage II zur AuslGVwv zu übersenden, wenn der Ausländer nach seiner Einreise noch nicht ausländerbehördlich erfaßt worden war. Ist der Ausländer bereits bei einer anderen Ausländerbehörde erfaßt, kommt lediglich eine Mitteilung nach Formblatt C 4 in Betracht. Vorerst sollte jedoch zur schnelleren Auffüllung der maschinell geführten Hauptkartei auch in den Fällen, in denen ein Ausländer aus dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zuzieht, statt des Formblattes C 4 das Formblatt C 2 benutzt werden, wenn sich aus der Ausländerakte ergibt, daß dem Ausländer bisher keine AZR-Nummer zugeteilt worden ist. Die Ausländerbehörde erhält alsdann die Namensaufkleber (vgl. Nr. 11), die bei weiteren Mitteilungen nach Formblatt C 4 verwendet werden können. Da die Ausländerbehörde die Karteikarte nach Formblatt C 1 anzulegen hat, entsteht durch die Fertigung des Formblattes C 2 keine Mehrarbeit.

b) Das Einreisedatum ist stets einzutragen.

c) Bei Meldungen nach **Nummer 1a) der Anlage I zur AuslGVwv** ist wie folgt zu verfahren:

aa) Ist beabsichtigt, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, so ist in der Spalte „Aufenthalts-erlaubnis vorgesehen bis ...“ die vorge-sehene Gültigkeitsdauer der Aufenthalts-erlaubnis einzutragen. Wird die Aufent-haltserlaubnis für diese Dauer später er-teilt, entfällt eine besondere Mitteilung hier-über. Wird die Aufenthalts-erlaubnis für eine andere Dauer erteilt oder wird sie ver-sagt, so ist dies nach Formblatt C 4 mitzu-teilen.

bb) Wird der Antrag auf Aufenthalts-erlaubnis sofort abgelehnt, so ist die Spalte „Aufenthalts-erlaubnis abgelehnt am ...“ entspre-chend auszufüllen.

cc) Wird die Aufenthalts-erlaubnis sofort erteilt, so ist die Spalte „Aufenthalts-erlaubnis er-teilt bis ...“ unter Angabe der festgesetzten Gültigkeitsdauer auszufüllen.

d) Bei Meldungen nach **Nummer 1b) oder 1c) der Anlage I zur AuslGVwv** ist die Spalte „Von der Aufenthalts-erlaubnis befreit“ anzukreuzen.

e) Bei Meldungen nach **Nummer 1d) der Anlage I zur AuslGVwv** ist die Spalte „Aufenthaltsan-zeige“ anzukreuzen.

f) Bei Erstattung der Aufenthaltsanzeige nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 und 2 DVAuslG ist zusätzlich zu Buchstabe e) die Spalte „Von der Aufenthalts-erlaubnis befreit“ anzukreuzen.

g) Bei Erstattung der Aufenthaltsanzeige nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist zusätzlich zu Buch-stabe e) die Spalte „Aufenthalts-erlaubnis er-teilt bis ...“ auszufüllen.

h) Bei der Meldung nach **Nummer 1a) der Anlage I zur AuslGVwv** entfällt eine besondere Kennzeichnung.

i) Trifft in den Fällen der **Nummer 1e) der An-lage I zur AuslGVwv** keine der vorgesehenen Angaben zu (z.B. unmittelbare Abschiebung nach illegaler Einreise), so ist zunächst das Formblatt C 2 dem Ausländerzentralregister zu übersenden. Die getroffene Maßnahme ist dem Ausländerzentralregister mitzuteilen nach Form-blatt C 4, sobald die Ausländerbehörde durch den Namensaufkleber (vgl. Nr. 11) von der AZR-Nummer unterrichtet worden ist.

35. **Formblatt C 3**

a) Das Formblatt C 3 ist zu verwenden bei Anfragen, ob Erkenntnisse vorliegen; Anfragen zur Ermittlung des Aufenthalts (vgl. Nummer 3 Buchstaben c) und d) der Anlage II zur AuslGVwv).

b) Bei der Anfrage darüber, ob Erkenntnisse vorliegen, ist Ziffer 31 anzukreuzen.  
Beispiel:

**ANFRAGE**

a) Liegen Erkenntnisse vor?

31

b) Aufenthalt?

32

Zutreffendes ankreuzen

Dient die Anfrage der Ermittlung des Aufenthalts, so ist Ziffer 32 anzukreuzen.  
Beispiel:

**ANFRAGE**

a) Liegen Erkenntnisse vor?

31

b) Aufenthalt?

32

Zutreffendes ankreuzen

c) Soll Auskunft sowohl über den Aufenthalt als auch über vorliegende Erkenntnisse eingeholt werden, so muß für jede Anfrage ein besonderes Formblatt verwendet werden.

d) Anfragen über vorliegende Erkenntnisse sind nach Formblatt C 2 (vgl. Nummer 2 der Anlage II zur AuslGVwv) bzw. in den Fällen der Nummer 3 Buchstaben a), b) und d) der Anlage II zur AuslGVwv nach Formblatt C 3 Ziffer 31 zu stellen.

Das Bundesverwaltungsamt — Außenstelle — in Wiesbaden teilt der anfragenden Ausländerbehörde mit, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse dem Ausländerzentralregister vorliegen.

aa) Ist der Ausländer in der Suchkartei nicht erfaßt, so erhält die Ausländerbehörde eine Mitteilung nach folgendem Muster:

BUNDESVERWALTUNGSAKT — AUSSENSTELLE — WIESBADEN POSTFACH

21.04.1967

BETR.      AUSKUNFT AUS DEM AZR      — IHRE ANFRAGE —      AUSL.AMT 036

NAME BAUER, ANDREAS

GEB.DAT. 01.02.21.

GEB.ORT WIEN

GESCHL. M STAATSANGEH. 151

GEGEN DEN AUSLAENDER LIEGT HIER NICHTS VOR.

bb) Sind Vorgänge über den Ausländer beim Bundesverwaltungsamt vorhanden, erhält die Ausländerbehörde eine Mitteilung nach folgendem Muster:

---

BUNDESVERWALTUNGSAKT — AUSSENSTELLE — WIESBADEN POSTFACH

21.04.1967

<u>BETR.</u>	<u>AUSKUNFT AUS DEM AZR</u>	<u>— IHRE ANFRAGE —</u>	<u>AUSL.AMT 039</u>
NAME <u>BAUER, ANDREAS</u>			
<u>GEB.DAT.</u>	<u>05.10.28.</u>	<u>GEB.ORT</u>	<u>PERTISAU</u>
		<u>GESCHL.</u>	<u>M STAATSANGEH. 151</u>

UEBER DEN AUSLAENDER SIND VORGAENGE BEIM BVA VORHANDEN.

ERGEBEN SICH HIERAUS ERKENNTNISSE, SO ERHALTEN SIE SPAETESTENS INNERHALB VON 3 ARBEITSTAGEN NACH EINGANG DIESES SCHREIBENS NACHRICHT DURCH DAS BUNDESVERWALTUNGSAKT KOELN.

---

Folgt dieser Mitteilung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen eine Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes in **Köln** nach dem nachstehenden Muster, ist davon auszugehen, daß keine Erkenntnisse vorliegen.

---

BUNDESVERWALTUNGSAKT 5 KOELN HABSBURGRING 9

DEN 21.04.1967

<u>BETR.</u>	<u>AUSKUNFT AUS DEM AZR</u>	<u>— IHRE ANFRAGE —</u>	<u>AUSL.AMT 039</u>
NAME <u>BAUER, ANDREAS</u>			
<u>GEB.DAT.</u>	<u>05.10.28.</u>	<u>GEB.ORT</u>	<u>PERTISAU</u>
		<u>GESCHL.</u>	<u>M STAATSANGEH. 151</u>

GEGEN DEN AUSLAENDER LIEGEN HIER FOLGENDE ERKENNTNISSE VOR

.....  
.....  
.....

---

cc) Wird in Auskünften auf Vorgänge beim Bundesverwaltungsamt in Köln oder bei anderen Behörden verwiesen, so können weitere Auskünfte nur bei diesen Behörden eingeholt werden. Die bei Auskünften verwendeten Abkürzungen entsprechen im allgemeinen den Abkürzungen des Deutschen Fahndungsbuches. Der Erkenntnis-schlüssel (Erk.Schl.) ist in Anlage 4 aufgeführt.

Beispiele:

---

BUNDESVERWALTUNGSAKT — AUSSENSTELLE — WIESBADEN POSTFACH

21.04.1967

BETR.      AUSKUNFT AUS DEM AZR      — IHRE ANFRAGE —

AUSL.AMT 124

NAME WEBER, WOLF

GEB.DAT. 17.01.24.

GEB.ORT OBERLAUFEN GESCHL. M STAATSANGEH. 999

GEGEN DEN AUSLAENDER LIEGT HIER NICHTS VOR, JEDOCH GEGEN

NAME WEBER, ROLF

GEB.DAT. 17.01.24.

GEB.ORT OBERLAUFEN GESCHL. M STAATSANGEH. 151

SIND VORGÄNGE UNTER 026776 BEIM BVA VORHANDEN.

LIEGT PERSONENGLICHHEIT VOR, KANN AUSKUNFT BEIM BVA KOELN  
UNTER OBIGER VORGANGS-NR. EINGEHOLT WERDEN.

---

BUNDESVERWALTUNGSAKT — AUSSENSTELLE — WIESBADEN POSTFACH

21.04.1967

BETR.      AUSKUNFT AUS DEM AZR      — IHRE ANFRAGE —

AUSL.AMT 053

NAME POEL, HANS

GEB.DAT. 20.11.23.

GEB.ORT BEGGINGEN GESCHL. M STAATSANGEH. 158

STA MANNHEIM 22 JS 5200/65 UNFAFL 8 JS 7288/65 BETR  
STA BREMEN 29A JS 262/64 BETR

ERK.SCHL.—K—  
ERK.SCHL.—K—

---

BUNDESVERWALTUNGSAKT — AUSSENSTELLE — WIESBADEN POSTFACH

21.04.1967

BETR. AUSKUNFT AUS DEM AZR — IHRE ANFRAGE — AUSL.AMT 077NAME VOGEL, KATHARINAGEB.DAT. 08.03.07.GEB.ORTGESCHL. W STAATSANGEH. 999

GEGEN DEN AUSLAENDER LIEGT HIER NICHTS VOR, JEDOCH GEGEN

NAME VOGEL, KATHRINAGEB.DAT. 08.03.07.GEB.ORT GALLENGESCHL. W STAATSANGEH. 999

STA HAMBURG 78JS 54/62(UNSCHL.)

ERK.SCHL.—K—

BITTE PERSONENGLICHHEIT PRUEFEN.

e) Bei Anfragen über den Aufenthalt erhält die Ausländerbehörde, falls der Ausländer bereits in der maschinell geführten Hauptkartei erfaßt ist, vom Ausländerzentralregister eine maschinell ausgefertigte Auskunft darüber, im Bezirk welcher Ausländerbehörde sich der Ausländer aufhält. Ist der Ausländer noch im manuell geführten Ausländerzentralregister erfaßt, so erteilt das Bundesverwaltungsamt in Köln Auskunft.

## 36. Formblatt C 4

a) Bei Benutzung des Formblattes C 4 ist stets ein Namensaufkleber in das dafür vorgesehene Feld zu kleben, sofern ein solcher Aufkleber bereits vorhanden ist. Ist noch kein Aufkleber vorhanden, so richtet sich die Ausfüllung der für die Anbringung des Aufklebers vorgesehenen Spalten nach Abschnitt III dieser Anleitung.

b) Die nach den Nummern 5.11, 5.12 und 5.17 der Anlage II zur AuslGVwv zu übersendenden Ausweisungsverfügungen bzw. Mitteilungen sind nicht dem Formblatt C 4 beizufügen, sondern getrennt unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — in Köln zu über-senden. Sofern die Ausweisungsverfügungen nicht bereits die Personalien (Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht) des Ausländer enthalten, müssen die fehlenden Angaben auf der für das Ausländerzentralregister vorgesehenen Ausfertigung nachgetragen werden. Ist ein Namensaufkleber vorhanden, so kann auch dieser verwendet werden. Die Mitteilungen müssen gleichfalls diese Angaben zur Person enthalten.

c) Die Verlängerung der Duldung (Nummer 5.16 der Anlage II zur AuslGVwv) ist nicht mitzuteilen. Die Beendigung der Duldung ergibt sich aus der nachfolgenden Maßnahme oder dem nachfolgenden Ereignis (z. B. Erteilung einer Aufenthaltsverlängerung, Abschiebung, Ausreise, Tod). Es ist daher nur die nachfolgende Maßnahme oder das nachfolgende Ereignis zu melden.

d) Hält sich der Ehegatte im Bundesgebiet auf, so ist seine AZR-Nummer einzutragen, wenn sie bekannt ist (Nummer 5.19 der Anlage II zur AuslGVwv).

e) Verliert jemand seine bisherige Staatsangehörigkeit und wird er dadurch staatenlos, so ist neben der Mitteilung über den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (Spalte 32 2) als neue fremde Staatsangehörigkeit (Spalte 28) staatenlos — Schlüsselzahl 997 — einzutragen.

f) Der Fortzug eines Ausländer in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde ist grundsätzlich nicht zu melden; in diesen Fällen wird nur der Zuzug durch die neue Ausländerbehörde gemeldet (vgl. Nummer 5.26 der Anlage II zur AuslGVwv). Geht jedoch innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten eine Rückmeldung nicht ein bzw. werden innerhalb dieses Zeitraumes die Ausländerakten von einer anderen Ausländerbehörde nicht angefordert, so ist der Ausländer als nach unbekannt verzogen zu melden. Das gleiche gilt bei einer Abmeldung des Ausländer ohne Angabe des Zielortes und bei einer Abmeldung von Amts wegen. Als Zeitpunkt ist das mutmaßliche Datum des Fortzuges einzutragen.

g) Vielfach wird durch eine Maßnahme die Kennzeichnung mehrerer Spalten erforderlich.

Beispiel:

Ausweisungsverfügung erlassen am ..., Wirkung unbefristet, Abschiebung am ... angedroht.

In diesen Fällen ist darauf zu achten, daß alle in Betracht kommenden Angaben gemacht werden.

37. Fehler im Namensaufkleber: Stimmen die maschinell gesetzten Angaben auf dem Namensaufkleber unter Berücksichtigung der besonderen maschinell bedingten Abkürzungen usw. (vgl. z. B. Nr. 25) nicht mit den tatsächlichen Angaben überein, so ist eine Berichtigung zu veranlassen.

38. Bei falscher Angabe der Staatsangehörigkeit oder fehlerhafter Angabe des Familiennamens oder Vornamens auf dem Namensaufkleber ist die Berichtigung durch das Formblatt C 4, in dem die entsprechenden Angaben unter „Neue fremde Staatsangehörigkeit“, „Neuer Familienname“ oder „Neuer Vorname“ richtig ausgefüllt werden, vorzunehmen.
39. Bei falscher Angabe des Geschlechts, des Geburtsortes oder Geburtsdatums auf dem Namensaufkleber ist dieser auf ein leeres Blatt im Format DIN A 5 zu kleben und zu durchkreuzen. Auf dem Blatt sind in kurzer Form die richtigen Daten einzutragen, etwa „Richtiger Geburtsort: SANTIAGO“.
40. Stellt die Ausländerbehörde auf Grund des ihr vom Ausländerzentralregister übersandten Namensaufklebers fest, daß ein Ausländer zu Unrecht in die Hauptkartei aufgenommen worden ist, so ist eine Löschung vorzunehmen. Nummer 39 Satz 1 gilt entsprechend. Auf dem Blatt ist einzutragen: „Löschung“.

V.

Mitteilung von Erfahrungen

41. Ich wäre dankbar, wenn Anregungen und Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Umstellung des Ausländerzentralregisters auf maschinelle Datenverarbeitung und bei der Anwendung der vorstehenden Anleitung etwa ergeben, unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt in Köln mitgeteilt würden.

**Verzeichnis  
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

Stand: 1. Juni 1967

**Land Baden-Württemberg**

**Regierungsbezirk Nordwürttemberg**

Bürgermeisterämter:

001 Aalen	011 Kornwestheim
002 Backnang	012 Leonberg
620 Bietigheim	013 Ludwigsburg
003 Böblingen	014 Nürtingen
004 Eßlingen a. N.	619 Schorndorf
005 Fellbach	015 Schwäbisch Gmünd
006 Geislingen/Steige	016 Schwäbisch Hall
007 Göppingen	017 Sindelfingen
008 Heidenheim/Brenz	018 Ulm
009 Heilbronn a. N.	019 Stuttgart
010 Kirchheim u. Teck	020 Waiblingen

Landratsämter:

021 Aalen	031 Leonberg
022 Backnang	032 Ludwigsburg
023 Bad Mergentheim	033 Nürtingen
024 Böblingen	034 Öhringen
025 Crailsheim	035 Schwäbisch Gmünd
026 Eßlingen a. N.	036 Schwäbisch Hall
027 Göppingen	037 Ulm/Donau
028 Heidenheim/Brenz	038 Vaihingen/Enz
029 Heilbronn a. N.	039 Waiblingen
030 Künzelsau	

**Regierungsbezirk Nordbaden**

Bürgermeisterämter:

040 Bruchsal	044 Mannheim
041 Ettlingen	045 Pforzheim
042 Heidelberg	046 Weinheim
043 Karlsruhe	

Landratsämter:

047 Bruchsal	052 Mosbach
048 Buchen	053 Pforzheim
049 Heidelberg	054 Sinsheim/Elz
050 Karlsruhe	055 Tauberbischofsheim
051 Mannheim	

**Regierungsbezirk Südbaden**

Bürgermeisterämter:

056 Baden-Baden	061 Offenburg
057 Freiburg i. Br.	062 Rastatt
058 Konstanz	063 Singen
059 Lahr	064 Villingen
060 Lörrach	

Landratsämter:

065 Bühl	074 Neustadt/Schw.
066 Donaueschingen	075 Offenburg
067 Emmendingen	076 Rastatt
068 Freiburg i. Br.	077 Säckingen
069 Kehl	078 Stockach
070 Konstanz	079 Überlingen
071 Lahr	080 Villingen
072 Lörrach	081 Waldshut
073 Müllheim	082 Wolfach

**Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern**

Bürgermeisterämter:

083 Biberach a. d. Riß	087 Reutlingen
084 Ebingen	088 Schwenningen/Neckar
085 Friedrichshafen	089 Tübingen
086 Ravensburg	090 Tuttlingen

Landratsämter:

091 Balingen	100 Reutlingen
092 Biberach a. d. Riß	101 Rottweil
093 Calw	102 Saulgau
094 Ebingen/Donau	103 Sigmaringen
095 Freudenstadt	104 Tettnang
096 Hechingen	105 Tübingen
097 Horb/Neckar	106 Tuttlingen
098 Münsingen	107 Wangen im Allgäu
099 Ravensburg	

**Land Bayern**

**Regierungsbezirk Oberbayern**

Kreisfreie Städte:

108 Bad Reichenhall	112 München
109 Freising	113 Rosenheim
110 Ingolstadt	114 Traunstein
111 Landsberg a. Lech	

Landratsämter:

115 Aichach	128 Laufen
116 Altötting	129 Miesbach
117 Bad Aibling	130 Mühldorf
118 Bad Tölz	131 München
119 Berchtesgaden	132 Pfaffenhofen a. d. Ilm
120 Dachau	133 Rosenheim
121 Ebersberg	134 Schongau
122 Erding	135 Schrattenbach
123 Freising	136 Starnberg
124 Fürstenfeldbruck	137 Traunstein
125 Garmisch-Partenkirchen	138 Wasserburg a. Inn
126 Ingolstadt	139 Weilheim
127 Landsberg a. Lech	140 Wolfratshausen

**Regierungsbezirk Niederbayern**

Kreisfreie Städte:

141 Deggendorf	143 Passau
142 Landshut	144 Straubing

Landratsämter:

145 Bogen	156 Mallersdorf
146 Deggendorf	157 Passau
147 Dingolfing	158 Pfarrkirchen
148 Eggenfelden	159 Regen
149 Grafenau	160 Rottenburg
150 Griesbach i. Rottal	161 Straubing
151 Kelheim	162 Viechtach
152 Kötzting	163 Vilshofen
153 Landau a. d. Isar	164 Vilshofen
154 Landshut	165 Wegscheid
155 Mainburg	166 Wolfstein

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

## Kreisfreie Städte:

167	Amberg	170	Schwandorf i. Bay.
168	Neumarkt i. d. OPf.	171	Weiden
169	Regensburg		
Landratsämter:			
172	Amberg	182	Oberwiechtach
173	Beilngries	183	Parsberg
174	Burglengenfeld	184	Regensburg
175	Cham	185	Riedenburg
176	Eschenbach i. d. OPf.	186	Roding
177	Kemnath	187	Sulzbach-Rosenberg
178	Nabburg	188	Tirschenreuth
179	Neumarkt i. d. OPf.	189	Vohenstrauß
180	Neunburg vorm Wald	190	Waldmünchen
181	Neustadt a. d. Waldnaab		

**Regierungsbezirk Oberfranken**

## Kreisfreie Städte:

191	Bamberg	196	Kulmbach
192	Bayreuth	197	Marktredwitz
193	Coburg	198	Neustadt b. Coburg
194	Forchheim	199	Selb
195	Hof		

## Landratsämter:

200	Bamberg	209	Lichtenfels
201	Bayreuth	210	Münchberg
202	Coburg	211	Naila
203	Ebermannstadt	212	Pegnitz
204	Forchheim	213	Rehau
205	Höchstadt a. d. Aisch	214	Stadtsteinach
206	Hof	215	Staffelstein
207	Kronach	216	Wunsiedel
208	Kulmbach		

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

## Kreisfreie Städte:

217	Ansbach	222	Rothenburg ob der Tauber
218	Eichstätt	223	Schwabach
219	Erlangen	224	Weissenburg i. Bay.
220	Fürth		
221	Nürnberg		

## Landratsämter:

225	Ansbach	234	Lauf (Pegnitz)
226	Dinkelsbühl	235	Neustadt a. d. Aisch
227	Eichstätt	236	Nürnberg
228	Erlangen	237	Rothenburg ob der Tauber
229	Feuchtwangen	238	Scheinfeld
230	Fürth	239	Schwabach
231	Gunzenhausen	240	Uffenheim
232	Hersbruck	241	Weissenburg i. Bay.
233	Hilpoltstein		

**Regierungsbezirk Unterfranken**

## Kreisfreie Städte:

242	Aschaffenburg	245	Schweinfurt
243	Bad Kissingen	246	Würzburg
244	Kitzingen		

## Landratsämter:

247	Alzenau i. Ufr.	258	Karlstadt
248	Aschaffenburg	259	Kitzingen
249	Bad Kissingen	260	Königshofen
250	Bad Neustadt a. d. Saale	261	Grabfeld
251	Brückenau	262	Lohr a. Main
252	Ebern	263	Marktheidenfeld
253	Gemünden	264	Mellrichstadt
254	Gerolzhofen	265	Miltenberg
255	Hammelburg	266	Obernburg
256	Hassfurt	267	Ochsenfurt
257	Hofheim i. Ufr.	268	Schweinfurt
			Würzburg

**Regierungsbezirk Schwaben**

## Kreisfreie Städte:

269	Augsburg	274	Lindau
270	Dillingen a. d. Donau	275	Memmingen
271	Günzburg	276	Neuburg a. d. Donau
272	Kaufbeuren	277	Neu-Ulm
273	Kempten (Allgäu)	278	Nördlingen

## Landratsämter:

279	Augsburg	289	Lindau
280	Dillingen a. d. Donau	290	Marktoberdorf
281	Donauwörth	291	Memmingen
282	Friedberg	292	Mindelheim
283	Füssen	293	Neuburg a. d. Donau
284	Günzburg	294	Neu-Ulm
285	Illertissen	295	Nördlingen
286	Kaufbeuren	296	Schabmünchen
287	Kempten (Allgäu)	297	Sonthofen
288	Krumbach (Schwaben)	298	Wertingen

**Berlin**

## 299 Der Polizeipräsident in Berlin

**Bremen**

## 300 Stadt- und Polizeiamt Bremen

## 301 Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —

**Hamburg**

## 302 Behörde für Inneres — Amt für Innere Verwaltung — Ausländerabteilung —

**Land Hessen**

## In den kreisfreien Städten:

303	Der Oberbürgermeister — Polizeipräsident —	Darmstadt
304	"	Frankfurt a. M.
305	"	Kassel
306	"	Offenbach
307	"	Wiesbaden
308	Der Oberbürgermeister — Polizeidirektor —	Fulda
309	"	Gießen
310	"	Hanau
311	"	Marburg/Lahn

## Landratsämter:

312	Der Landrat des Landkreises Alsfeld	
313	" " " "	Bergstraße in Heppenheim
314	" " " "	Büdingen
315	" " " "	Darmstadt
316	" " " "	Dieburg
317	" " " "	Erbach/Odw.
318	" " " "	Friedberg/Hessen
319	" " " "	Gießen
320	" " " "	Groß-Gerau
321	" " " "	Lauterbach
322	" " " "	Offenbach

## Regierungsbezirk Kassel:

323	Der Landrat des Landkreises Eschwege	
324	" " " "	Frankenberg
325	" " " "	Fritzlar-Homberg in Fritzlar
326	" " " "	Fulda
327	" " " "	Hersfeld

328	Der Landrat des Landkreises	Hofgeismar
329	"	Hünfeld
330	"	Kassel
331	"	Marburg/Lahn
332	"	Melsungen
333	"	Rotenburg/F.
334	"	Waldeck in Korbach
335	"	Witzenhausen
336	"	Wolfhagen
337	"	Ziegenhain

## Regierungsbezirk Wiesbaden:

338	Der Landrat des Landkreises	Biedenkopf
339	"	Dillkreises in Dillenburg
340	"	Landkreises Gelnhausen
341	"	Hanau
342	"	Limburg/Lahn
343	"	Maintaunuskreises in Ffm.-Höchst
344	"	Oberlahnkreises in Weilburg
345	"	Obertaunuskreises in Bad Homburg v. d. H.
346	"	Rheingaukreises in Rüdesheim
347	"	Landkreises Schlüchtern
348	"	Untertaunuskreises in Bad Schwalbach
349	"	Landkreises Usingen
350	"	Wetzlar

## Land Niedersachsen

## Regierungsbezirk Hannover

## Stadtverwaltungen:

351	Hameln	352 Hannover
-----	--------	--------------

## Landkreisverwaltungen:

355	Grafschaft Diepholz	359 Hannover
	in Diepholz	360 Neustadt a. Rbge.
356	Grafschaft Hoya	361 Nienburg (Weser)
	in Syke	362 Springe
357	Grafschaft Schaumburg	363 Schaumburg-Lippe
	in Rinteln	in Stadthagen
358	Hameln-Pyrmont	
	in Hameln	

## Regierungsbezirk Hildesheim

## Stadtverwaltungen:

364	Göttingen	365 Hildesheim
-----	-----------	----------------

## Landkreisverwaltungen:

370	Alfeld	376 Münden
371	Duderstadt	377 Northeim
372	Einbeck	378 Osterode am Harz
373	Göttingen	379 Peine
374	Hildesheim-Marienburg	380 Zellerfeld in
	Hildesheim	Clausthal-Zellerfeld
375	Holzminden	

## Regierungsbezirk Lüneburg

## Stadtverwaltungen:

381	Celle	385 Wolfsburg
383	Lüneburg	

## Landkreisverwaltungen:

386	Burgdorf	391 Lüchow-Dannenberg
387	Celle	in Lüchow
388	Fallingbostel	392 Lüneburg
389	Gifhorn	393 Soltau
390	Harburg in Winsen (Luhe)	394 Uelzen

## Regierungsbezirk Stade

## Stadtverwaltung:

395	Cuxhaven
-----	----------

## Landkreisverwaltungen:

398	Bremervörde	401	Rotenburg (Hann.)
399	Land Hadeln	402	Stade
	in Otterndorf	403	Verden
400	Osterholz in Osterholz-Scharmbeck	404	Wesermünde in Bremerhaven

## Regierungsbezirk Osnabrück

## Stadtverwaltung:

405	Osnabrück
-----	-----------

## Landkreisverwaltungen:

408	Aschendorf-Hümmling	411	Lingen
	in Aschendorf	412	Melle
409	Bersenbrück	413	Meppen
410	Grafschaft Bentheim	414	Osnabrück
	in Nordhorn	415	Wittlage

## Regierungsbezirk Aurich

## Stadtverwaltung:

416	Emden
-----	-------

## Landkreisverwaltungen:

419	Aurich	421	Norden
	(Ostfriesland)	422	Wittmund

## Verwaltungsbezirk Braunschweig

## Stadtverwaltungen:

423	Braunschweig	426	Salzgitter
424	Goslar		

## Landkreisverwaltungen:

428	Blankenburg	431	Goslar
	in Braunschweig	432	Helmstedt
429	Braunschweig	433	Wolfenbüttel

## Verwaltungsbezirk Oldenburg

## Stadtverwaltungen:

434	Delmenhorst	437	Wilhelmshaven
436	Oldenburg		(Oldenburg)

## Landkreisverwaltungen:

438	Ammerland	441	Oldenburg
	in Westerstede		(Oldenburg)
439	Cloppenburg	442	Vechta
440	Friesland in Jever	443	Wesermarsch in Brake

## Land Nordrhein-Westfalen

## Regierungsbezirk Aachen

## Stadtverwaltung:

444	Aachen
-----	--------

## Landkreisverwaltungen:

445	Aachen	449	Jülich
446	Düren	450	Monschau
447	Erkelenz	451	Schleiden
448	Geilenkirchen-Heinsberg		
	in Geilenkirchen		

**Regierungsbezirk Arnsberg**

## Stadtverwaltungen:

452	Bochum	458	Iserlohn
453	Castrop-Rauxel	459	Lüdenscheid
454	Dortmund	460	Lünen
455	Hagen	462	Wanne-Eickel
456	Hamm	463	Wattenscheid
457	Herne	464	Witten

## Landkreisverwaltungen:

465	Altena	471	Meschede
466	Arnsberg	472	Olpe
467	Brilon	473	Siegen
468	Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm	474	Soest
469	Iserlohn	475	Unna
470	Lippstadt	476	Wittgenstein in Berleburg

**Regierungsbezirk Detmold**

## Stadtverwaltungen:

477	Bielefeld	478	Herford
-----	-----------	-----	---------

## Landkreisverwaltungen:

479	Bielefeld	485	Lemgo
480	Büren	486	Lübbecke
481	Detmold	487	Minden
482	Halle	488	Paderborn
483	Herford	489	Warburg
484	Höxter	490	Wiedenbrück

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

## Stadtverwaltungen:

491	Düsseldorf	498	Neuß
492	Duisburg	499	Oberhausen
493	Essen	500	Remscheid
494	Krefeld	501	Rheydt
495	Leverkusen	502	Solingen
496	Mönchengladbach	503	Viersen
497	Mülheim/Ruhr	504	Wuppertal

## Landkreisverwaltungen:

505	Dinslaken	510	Kleve
506	Düsseldorf- Mettmann in Mettmann	511	Moers
		512	Rees in Wesel
507	Geldern	513	Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
508	Grevenbroich		
509	Kempen-Krefeld in Kempen		

**Regierungsbezirk Köln**

## Stadtverwaltungen:

514	Bonn	515	Köln
-----	------	-----	------

## Landkreisverwaltungen:

516	Bergheim-Erft	521	Rhein.-Berg.-Kreis in Berg. Gladbach
517	Bonn	522	Siegkreis in Siegburg
518	Euskirchen		
519	Köln		
520	Oberbergischer Kreis in Gummersbach		

**Regierungsbezirk Münster**

## Stadtverwaltungen:

523	Bocholt	526	Gladbeck
524	Bottrop	527	Münster
525	Gelsenkirchen	528	Recklinghausen

## Landkreisverwaltungen:

529	Ahaus	531	Borken
530	Beckum	532	Coesfeld

533	Lüdinghausen
534	Münster
535	Recklinghausen
536	Steinfurt in Burgsteinfurt

537	Tecklenburg
538	Warendorf

**Land Rheinland-Pfalz****Regierungsbezirk Pfalz**

## Polizeipräsidium:

539	Ludwigshafen
-----	--------------

## Polizeidirektionen:

540	Frankenthal	544	Pirmasens
541	Kaiserslautern	545	Speyer
542	Landau	546	Zweibrücken
543	Neustadt a. d. Weinstraße		

## Landratsämter:

547	Bad Bergzabern	554	Ludwigshafen
548	Frankenthal	555	Neustadt a. d. Weinstraße
549	Germersheim	556	Pirmasens
550	Kaiserslautern	557	Speyer
551	Kirchheimbolanden	558	Zweibrücken
552	Kusel	559	
553	Landau		

**Regierungsbezirk Koblenz**

## Polizeipräsidium:

560	Koblenz
-----	---------

## Landratsämter:

561	Ahrweiler	567	Mayen
562	Altenkirchen	568	Neuwied
563	Birkenfeld	569	Simmern
564	Cochem	570	St. Goar
565	Koblenz-Land	571	Zell
566	Bad Kreuznach		

**Regierungsbezirk Rheinhessen in Mainz**

## Polizeipräsidium:

572	Mainz
-----	-------

## Polizeidirektion:

573	Worms
-----	-------

## Landratsämter:

574	Alzey	576	Mainz-Land in Oppenheim
575	Bingen	577	Worms

**Regierungsbezirk Montabaur**

## Landratsämter:

578	Unterwesterwaldkreis	in Montabaur
579	Oberwesterwaldkreis	in Westerburg
580	Unterlahnkreis	in Diez
581	Loreleykreis	in St. Goarshausen

**Regierungsbezirk Trier**

## Polizeidirektion:

582	Trier
-----	-------

## Landratsämter:

583	Bernkastel	587	Saarburg
584	Bitburg	588	Trier-Land
585	Daun	589	Wittlich
586	Prüm		

**Saarland****Kreisfreie Stadt:****590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken****Landratsämter:**

591	Homburg	595	Saarlouis
592	Merzig	596	St. Ingbert
593	Ottweiler	597	St. Wendel
594	Saarbrücken		

**Land Schleswig-Holstein****Kreisfreie Städte:**

598	Der Oberbürgermeister in Flensburg
599	"      "      "      Kiel
600	"      "      "      Neumünster
601	"      Bürgermeister      "      Lübeck

**Landkreise:**

602	Der Landrat des Kreises Eckernförde
603	"      "      "      Eiderstedt in Tönning
604	"      "      "      Eutin
605	"      "      "      Flensburg
606	"      "      "      Husum
607	"      "      "      Hzgt. Lauenburg in Ratzeburg
608	"      "      "      Norderdithmarschen in Heide
609	"      "      "      Oldenburg in Holstein
610	"      "      "      Pinneberg
611	"      "      "      Plön
612	"      "      "      Rendsburg
613	"      "      "      Schleswig
614	"      "      "      Segeberg in Bad Segeberg
615	"      "      "      Steinburg in Itzehoe
616	"      "      "      Stormarn in Bad Oldesloe
617	"      "      "      Süderdithmarschen in Meldorf
618	"      "      "      Südtirol in Niebüll

**Anlage 2**  
Stand: 1. 6. 1967

**Alphabetischer Staatsangehörigkeitsschlüssel**

Staatsangehörigkeit	Signatur	Staat, Land, Gebiet	Staatsangehörigkeit	Signatur	Staat, Land, Gebiet
<b>A</b>					
afghanisch	423	Afghanistan	gabunisch	236	Gabun
ägyptisch			gambisch	237	Gambia
— der Vereinigten Arabischen Republik —	287	Vereinigte Arabische Republik (Ägypten)	ghanaisch	238	Ghana
albanisch	121	Albanien	griechisch	134	Griechenland
algerisch	221	Algerien	britisch	168	Großbritannien
amerikanisch	368	Vereinigte Staaten von Amerika	guatemaltekisch	345	Guatemala
andorranisch	123	Andorra	guineisch	261	Guinea
argentinisch	323	Argentinien	guayanisch	328	Guayana, ehem. Brit.-Guayana
äthiopisch	225	Äthiopien, auch Abessinien, auch Eritrea			
australisch	523	Australien	haitisch	346	Haiti
			honduranisch	347	Honduras
<b>B</b>					
bahrainisch	424	Bahrain			
belgisch	322	Barbados, Antillen-Insel	indisch	436	Indien
bhutanisch	124	Belgien	indonesisch	437	Indonesien
birmanisch	426	Bhutan	irakisches	438	Irak
bolivisch	427	Birma	iranisch	439	Iran
botsuanisch	326	Bolivien	irisch	135	Irland
brasilianisch	227	Botsuana, ehem. Betschuanaland	isländisch	136	Island
britisch	327	Brasilien	israelisch	441	Israel
	168	Vereinigtes Königreich, auch Großbritannien, auch England	italienisch	137	Italien
bulgarisch	125	Bulgarien			
burundisch	291	Burundi	jamaikanisch	355	Jamaika
<b>C</b>					
ceylonesisch	431	Ceylon	japanisch	442	Japan
chilenisch	332	Chile	jemenitisch	443	Jemen
chinesisch	465	Republik China, Taiwan (Formosa)	jordanisch	445	Jordanien
chinesisch	479	Volksrepublik China	jugoslawisch	138	Jugoslawien
costaricanisch	334	Costa Rica			
<b>D</b>					
dahomeyisch	229	Dahomey	kambodschanisch	446	Kambodscha
dänisch	126	Dänemark	kamerunisch	262	Kamerun
Danziger (Freie Stadt Danzig)	131	Freie Stadt Danzig	kanadisch	348	Kanada
deutsch	000	Deutschland	katarisch	447	Katar
dominikanisch	335	Dominikanische Republik	kenianisch	243	Kenia
			kolumbianisch	349	Kolumbien
			kongolesisch	245	Kongo (Brazzaville)
			kongolesisch	246	Kongo (Dem. Rep.)
			koreanisch	434	Korea, Nord-
			koreanisch	467	Korea, Süd-
			kubanisch	351	Kuba
			kuwaitisch	448	Kuwait
<b>E</b>					
ecuadorianisch	336	Ecuador	laotisch	449	Laos
... der Elfenbeinküste	231	Elfenbeinküste	lettisch	139	Lettland
estnisch	127	Estland	lesothisch	226	Lesotho, ehem. Basutoland
salvadorianisch	337	El Salvador	libanesisch	451	Libanon
<b>F</b>					
finnisch	128	Finnland	liberisch	247	Liberia
französisch	129	Frankreich	libysch	248	Libyen
			liechtensteinisch	141	Liechtenstein
			litauisch	142	Litauen
			luxemburgisch	143	Luxemburg

Staatsangehörigkeit	Signatur	Staat, Land, Gebiet	Staatsangehörigkeit	Signatur	Staat, Land, Gebiet
		<b>M</b>			
madagassisch	249	Madagaskar	schwedisch	157	Schweden
malawisch	256	Malawi	schweizerisch	158	Schweiz
malaysisch	482	Malaysia	senegalisch	269	Senegal
maledivisch	454	Malediven	sierraleonisch	272	Sierra Leone
malisch	251	Mali	sikkimisch	473	Sikkim
maltesisch	145	Malta	singapurisch	474	Singapur
marokkanisch	252	Marokko	somalisch	273	Somalia
.... von Maskat und Oman	456	Maskat und Oman	sowjetisch	159	Sowjetunion
mauretanisch	239	Mauretanien	spanisch	161	Spanien
mexikanisch	353	Mexiko	südafrikanisch	263	Südafrika
monegassisch	147	Monaco	sudanesisch	276	Sudan
mongolisch	457	Mongolei	syrisch	475	Syrien
		<b>N</b>			
nepalisch	458	Nepal	tansanisch	282	Tansania
neuseeländisch	536	Neuseeland	thailändisch	476	Thailand
nicaraguianisch	354	Nicaragua	tibetisch	478	Tibet
niederländisch	148	Niederlande, auch Holland	togoisch	283	Togo
nigerianisch	232	Nigeria	.... von Trinidad und Tobago	371	Trinidad und Tobago
nigrisch	255	Niger	tschadisch	284	Tschad
norwegisch	149	Norwegen	tschechoslowakisch	162	Tschechoslowakei
		<b>O</b>			
obervoltaisch	258	Obervolta	tunesisch	285	Tunesien
österreichisch	151	Österreich	türkisch	163	Türkei
		<b>P</b>			
pakistanisch	461	Pakistan	ugandisch	286	Uganda
panamaisch	357	Panama	ukrainisch	164	Ukraine
paraguayisch	359	Paraguay	ungarisch	165	Ungarn
peruanisch	361	Peru	uruguayisch	365	Uruguay
philippinisch	462	Philippinen			
polnisch	152	Polen	.... der Vatikanstadt	167	Vatikanstadt
portugiesisch	153	Portugal	venezolanisch	367	Venezuela
		<b>R</b>			
rumänisch	154	Rumänien	.... der Vereinigten	287	Vereinigte
ruandisch	265	Ruanda	Arabischen Republik		Arabische Republik (Ägypten)
		<b>S</b>			
salvadorianisch	337	El Salvador	vietnamesisch	432	Vietnam, Nord-
sambisch	257	Sambia	westsamoanisch	468	Vietnam, Süd-
sanmarinesisch	156	San Marino			
saudiarabisch	472	Saudi-Arabien	zentralafrikanisch	289	Zentralafrikanische Republik
			zyprisch	481	Zypern
sonstige afrikanische Staatsangehörigkeit	299	Afrika			
sonstige amerikanische Staatsangehörigkeit	399	Amerika			
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	499	Asien			
sonstige australische oder ozeanische Staatsangehörigkeit	599	Australien oder Ozeanien			
sonstige europäische Staatsangehörigkeit	199	Europa			
Staatenlos	997				
Ungeklärt	998				
Ohne Angabe	999				

**Anlage 3**  
Stand: 1. 6. 1967

**Systematischer Staatsangehörigkeitsschlüssel**

Staatsangehörigkeit	Signatur	Staat, Land, Gebiet	Staatsangehörigkeit	Signatur	Staat, Land, Gebiet
<b>Europa</b>					
albanisch	121	Albanien	kenianisch	243	Kenia
andorranisch	123	Andorra	kongolesisch	245	Kongo (Brazzaville)
belgisch	124	Belgien	kongolesisch	246	Kongo (Dem. Rep.)
britisch	168	Vereinigtes Königreich, auch Großbritannien, auch England	liberisch	247	Liberia
bulgarisch	125	Bulgarien	libysch	248	Libyen
dänisch	126	Dänemark	lesothisch	226	Lesotho, ehem. Basutoland
Danziger (Freie Stadt Danzig)	131	Freie Stadt Danzig	madagassisch	249	Madagaskar
deutsch	000	Deutschland	malawisch	256	Malawi
estnisch	127	Estland	malisch	251	Mali
finnisch	128	Finnland	marokkanisch	252	Marokko
französisch	129	Frankreich	mauretanisch	239	Mauretanien
griechisch	134	Griechenland	nigerianisch	232	Nigeria
irisch	135	Irland	nigrisch	255	Niger
isländisch	136	Island	obervoltatisch	258	Obervolta
italienisch	137	Italien	ruandisch	265	Ruanda
jugoslawisch	138	Jugoslawien	sambisch	257	Sambia
lettisch	139	Lettland	senegalisch	269	Senegal
liechtensteinisch	141	Liechtenstein	sierraleonisch	272	Sierra Leone
litauisch	142	Litauen	somalisch	273	Somalia
luxemburgisch	143	Luxemburg	südafrikanisch	263	Südafrika
maltesisch	145	Malta	sudanesisch	276	Sudan
monegassisch	147	Monaco	tansanisch	282	Tansania
niederländisch	148	Niederlande, auch Holland	togoisch	283	Togo
norwegisch	149	Norwegen	tschadisch	284	Tschad
österreichisch	151	Österreich	tunesisch	285	Tunesien
polnisch	152	Polen	ugandisch	286	Uganda
portugiesisch	153	Portugal	... der Vereinigten Arabischen Republik	287	Vereinigte Arabische Republik (Ägypten;
rumänisch	154	Rumänien	zentralafrikanisch	289	Zentralafrikanische Republik
sanmarinesisch	156	San Marino	sonstige afrikanische Staatsangehörigkeit	299	Afrika
schwedisch	157	Schweden			
schweizerisch	158	Schweiz			
sowjetisch	159	Sowjetunion			
spanisch	161	Spanien			
tschechoslowakisch	162	Tschechoslowakei			
türkisch	163	Türkei			
ukrainisch	164	Ukraine			
ungarisch	165	Ungarn			
.... der Vatikanstadt	167	Vatikanstadt			
weißrussisch	169	Weißenrussland			
sonstige europäische Staatsangehörigkeit	199	Europa			
<b>Afrika</b>					
ägyptisch —			amerikanisch	368	Vereinigte Staaten von Amerika
.... der Vereinigten Arabischen Republik —	287	Vereinigte Arabische Republik (Ägypten)	argentinisch	323	Argentinien
algerisch	221	Algerien	bolivianisch	322	Barbados
äthiopisch	225	Äthiopien, auch Abessinien, auch Eritrea	brasiliianisch	326	Bolivien
botsuanisch	227	Botsuana, ehem. Betschuanaland	chilenisch	327	Brasilien
burundisch	291	Burundi	costaricanisch	332	Chile
dahomeyisch	229	Dahomey	dominikanisch	334	Costa Rica
.... der Elfenbein- küste	231	Elfenbeinküste	ecuadorianisch	335	Dominikanische Republik
gabunisch	236	Gabun	guatimaltekisch	336	Ecuador
gambisch	237	Gambia	guayanisch	345	Guatemala
ghanaisch	238	Ghana	haitisch	328	Guayana, ehem. Brit.-Guayana
guineisch	261	Guinea	honduranisch	346	Haiti
kamerunisch	262	Kamerun	jamaikanisch	347	Honduras
			kanadisch	355	Jamaika
			kolumbianisch	348	Kanada
			kubanisch	349	Kolumbien
			mexikanisch	351	Kuba
			nicaraguanisch	353	Mexiko
			panamaisch	354	Nicaragua
			paraguayisch	357	Panama
			peruanisch	359	Paraguay
			salvadorianisch	361	Peru
			... von Trinidad und Tobago	337	El Salvador
				371	Trinidad und Tobago
			uruguayisch	365	Uruguay
			venezolanisch	367	Venezuela
			sonstige amerikanische Staatsangehörigkeit	399	Amerika

Staatsangehörigkeit      Signatur      Staat, Land, Gebiet

**Asien**

afghanisch	423	Afghanistan
bahrainisch	424	Bahrain
bhutanisch	426	Bhutan
birmanisch	427	Birma
ceylonesisch	431	Ceylon
chinesisch	465	Republik China, Taiwan (Formosa)
chinesisch	479	Volksrepublik China
indisch	436	Indien
indonesisch	437	Indonesien
irakis ch	438	Irak
iranisch	439	Iran
israelisch	441	Israel
japanisch	442	Japan
jemenitisch	443	Jemen
jordanisch	445	Jordanien
kambodschanisch	446	Kambodscha
katarisch	447	Katar
koreanisch	434	Korea, Nord-
koreanisch	467	Korea, Süd-
kuwaitisch	448	Kuwait
laotisch	449	Laos
libanesisch	451	Libanon
malaysisch	482	Malaysia
maledivisch	454	Malediven
.... von Maskat und Oman	456	Maskat und Oman
mongolisch	457	Mongolei
nepalisch	458	Nepal
pakistanisch	461	Pakistan
philippinisch	462	Philippinen
saudiarabisch	472	Saudi-Arabien
sikkimisch	473	Sikkim
singapurisch	474	Singapur
syrisch	475	Syrien
thailändisch	476	Thailand
tibetisch	478	Tibet
vietnamesisch	432	Vietnam, Nord-
vietnamesisch	468	Vietnam, Süd-
zyprisch	481	Zypern
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	499	Asien

**Australien und Ozeanien**

australisch	523	Australien
neuseeländisch	536	Neuseeland
westsamoanisch	543	Westsamoa
sonstige australische oder ozeanische Staatsangehörigkeit	599	Australien oder Ozeanien

Staatenlos	997	
Ungeklärt	998	
Ohne Angabe	999	

**Anlage 4****Erkenntnisschlüssel**

- A Zustimmung zur Erteilung der Aufenthalts-  
erlaubnis in der Form des Sichtvermerks  
verweigert
- B Aufenthaltserlaubnis verweigert
- C Ausweisung verfügt
- D Ausweisungsverfügung unanfechtbar
- E Abschiebung angedroht
- F Abgeschoben
- G Voraussetzung gegeben für Ausweisung oder  
Abschiebung
- H Einreise unerwünscht
- I Grenzsperre
- J Ausreiseverbot
- K Fahndung
- L Aufenthaltsermittlung
- M Polizeilich in Erscheinung getreten
- N Verurteilt

— MBl. NW. 1967 S. 1338

**Einzelpreis dieser Nummer 9,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.